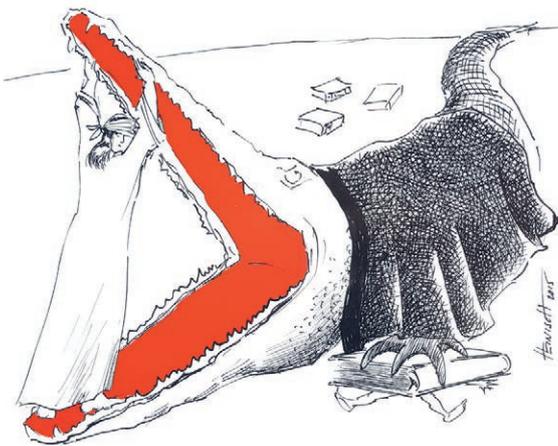


Betrifft

JUSTIZ

133

März 2018 | 34. Jahrgang | ISSN 0179-2776 | Nr. 133



[Blickpunkt]

Ingrid Heinlein

»Jurists for Jurists«

Ein Rechtshilfefonds für politisch verfolgte Juristinnen und Juristen

[Güterichter und Verhandlungskultur]

Frank Schreiber

Konfliktlösung als Ziel der (richterlichen) Verfahrensgestaltung

[Betrifft: Die Justiz]

Guido Kirchhoff

Vom Korpsgeist in der Justiz

Fortsetzung im Fall des saarländischen Proberichters David Jungbluth: Von Akteneinsichtsverweigerung bis zur rechtswidrigen Einstellung eines Strafverfahrens

Carsten Schütz

Ärztliche Suizidbegleitung – vorerst nicht (mehr) strafbar

LG Hamburg spricht Arzt mit Recht vom Vorwurf der Tötung durch Unterlassen frei

[Justiz in aller Welt]

The Democratic South Africa

The Making of the Constitution, the Principle of Ubuntu and the Interpretation of the Constitution by the Constitutional Court – Interview with Albert Louis »Albie« Sachs

[In diesem Heft]

- 1 Editorial
- 2 Kommentar
- 3 Meldungen
- 4 blogschokolade

Blickpunkt

- 5 »Jurists for Jurists« – ein Rechtshilfefonds für politisch verfolgte Juristinnen und Juristen
von *Ingrid Heinlein*

Güterichter und Verhandlungskultur

- 7 Konfliktlösung als Ziel der (richterlichen) Verfahrensgestaltung
Eine Bilanz nach fünf Jahren Mediationsgesetz und Güterichtermodell von *Frank Schreiber*

Betrifft: Die Justiz

- 11 Vom Korpsgeist in der Justiz
Fortsetzung im Fall des saarländischen Proberichters David Jungbluth: Von Akteneinsichtsverweigerung bis zur rechtswidrigen Einstellung eines Strafverfahrens von *Guido Kirchhoff*
- 14 Widerstand Fehlanzeige
Interview mit David Jungbluth zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft und – im Rückblick – zu seinen Erfahrungen in der Justiz
- 18 Präventionstag – muss man da hin?
Eindrücke und Splitter vom 22. Deutschen Präventionstag im Juni 2017 von *Andrea Kaminski*
- 20 Ärztliche Suizidbegleitung – vorerst nicht (mehr) strafbar
LG Hamburg spricht Arzt mit Recht vom Vorwurf der Tötung durch Unterlassen frei von *Carsten Schütz*
- 24 Rechtsstaat in 5 Stunden
Ein persönlicher Erfahrungsbericht zu den hessischen Rechtsstaatsklassen für Flüchtlinge von *Gudrun Lies-Benachib*

- 28 Der MENSCH in der Robe
Äußerungen früherer Teilnehmer zu Bedeutung und Auswirkungen der »Warme Socken«-Tagung von *Guido Kirchhoff*

Justiz in aller Welt

- 32 The Democratic South Africa
The Making of the Constitution, the Principle of Ubuntu and the Interpretation of the Constitution by the Constitutional Court
Interview with Albert Louis »Albie« Sachs

Urteilslob und Urteilsschelte

- 40 Böswillige Vernichtung einer Existenz
Wenn die eine Krähe der anderen beide Augen aushackt – Zum Urteil des LG Kassel vom 27.06.2017 11 Kls – 3600 Js 37702/09 – im Fall Reinhardt von *Guido Kirchhoff und Carsten Schütz*

Bücher

- 42 Geoffroy de Lagasnerie: Verurteilen – Der strafende Staat und die Soziologie von *Hildegard Bodendieck-Engels*
- 43 Veranstaltungen
- 45 Echo
- 47 Impressum
- 48 Die letzte Instanz

Betrifft JUSTIZ ist ein Diskussionsforum für alle in der Justiz tätigen Juristinnen und Juristen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben und an einem Meinungsaustausch über Probleme interessiert sind, die im Beruf und außerhalb auftreten. Sie sollen selbst zu Wort kommen zu Fragen der Justizpolitik, zu innerjustiziellen Angelegenheiten, zu Rechtsfragen aus allen Bereichen der dritten Gewalt und zu deren allgemeinpoltischer Bedeutung. Die Zeitschrift will außerdem durch fachkundige Beiträge aus anderen Disziplinen über Zusammenhänge

in kontroversen Fragen der Umwelt und der Gesellschaft informieren. Wir fordern unsere Kolleginnen und Kollegen auf, in Beiträgen ihre Meinung zu äußern und eigene Erfahrungen einzubringen. Die vom Justizgeschehen Betroffenen sollen die inhaltliche Vielfalt über die Grenzen herkömmlicher juristischer Fachzeitschriften hinaus bereichern und uns allen ermöglichen, die Rechtsstaatlichkeit auch einmal mit anderen Augen zu sehen – und zu gestalten.

Liebe Leserin, lieber Leser,



Stefanie Roggatz ist Richterin am Amtsgericht Duisburg.

hier kommt unser Märzheft mit aktuellen Themen rund um den Rechtsstaat.

Seit dem Putsch im Juli 2016 berichten wir über die systematische Demontage des Rechtsstaats in der Türkei. Im Februar ist nun der deutsch-türkische Journalist Yücel nach rund einjähriger Haft entlassen worden. Eine Anklage wegen »Propaganda für eine Terrororganisation« erfolgte erst jetzt. Um Opfern dieser Willkürjustiz zu helfen, haben im November 2017 sieben Juristen den internationalen Rechtshilfefond »Jurists for Jurists« gegründet, um inhaftierte und entlassene Juristen zu unterstützen. Gründungsmitglied Ingrid Heinlein stellt den Verein vor, verbunden mit einem Spendenaufruf, dem wir uns anschließen.

Andrea Kaminski hat es geschafft, Albie Sachs, den angesehenen südafrikanischen Verfassungsrichter, für ein Interview per Skype zu gewinnen. Er schildert sehr lebendig in »The Democratic South Africa«, wie es gelungen ist, eine Verfassung für Südafrika zu schaffen mit zahlreichen »fundamental rights for all people«. Ihm lag es besonders am Herzen, eine »non-racial democratic constitution« für eine offene Gesellschaft zu schaffen, die Elemente so verschiedener Verfassungen wie der deutschen, indischen und namibischen enthält. Es ist eine Freude, dieses Interview zu lesen. Wir drucken es in englischer Sprache ab, bieten aber auf unserer Homepage eine deutsche Übersetzung an.

Um die Debatte um eine selbstverwaltete Justiz in Deutschland zu befeuern, helfen zwei Vorfälle in der deutschen Justiz. In dem Artikel »Vom Korpsgeist in der Justiz« stellt Guido Kirchhoff dar, wie die saarländische Justiz eine parlamentari-

sche Anfrage zu »strukturellen Problemen in der Justiz« mit vereinten Kräften im Keime erstickt. In der Rubrik Urteilslob und Urteilsschelte berichten Carsten Schütz und Guido Kirchhoff, wie die hessische Justiz den unerwünschten Richter Reinhardt aus dem Dienst entfernte mit einer unverhältnismäßigen Verurteilung zu einer einjährigen Freiheitsstrafe wegen Rechtsbeugung, die einer Existenzvernichtung gleichkommt.

Auf zwei aktuelle gesellschaftspolitische Themen möchte ich noch Ihre Aufmerksamkeit richten. Carsten Schütz berichtet in »Ärztliche Sterbebegleitung« über den Freispruch des Arztes Dr. Spittler, womit das Selbstbestimmungsrecht auf den eigenen Tod gestärkt worden ist. Schütz stellt jedoch die Frage, ob der Todeswunsch nicht auch auf gesellschaftlichen Druck entstehe, und regt als »Gegenmittel« die Ausweitung der Palliativmedizin an. Johanna Paulmann-Heinke vermisst in ihrem Kommentar zur #metoo-Debatte die Unschuldsvermutung zugunsten der Täter und stellt die tiefere Frage, wieso Männer überhaupt immer noch und immer wieder auf den Gedanken kommen, über Sexualität Macht über Frauen auszuüben.

Auch in diesem Heft also wieder provokante Themen, die Sie hoffentlich zur Diskussion anregen!

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Stefanie Roggatz

#MeToo – Debatte und die Unschuldsvermutung

von Johanna Paulmann-Heinke

Für mich als StrafrichterIn läuft etwas falsch an der #MeToo-Kampagne.

Seit Wochen outen sich weltweit Frauen, insbesondere Schauspielerinnen, Sportlerinnen und Künstlerinnen, und berichten über sexuelle Übergriffe bis hin zu Vergewaltigungen, die ihnen im Laufe ihres Lebens durch Männer unter Ausnutzung der beruflichen Position zugefügt worden – ja, nun muss ich schon sagen – sein sollen.

Inzwischen ist die Kampagne auch in Deutschland und sogar in der »ZEIT« angekommen und betrifft u. a. Dieter Wedel. Viele Seiten im »Spiegel«, »Stern« und anderen Zeitschriften füllen die Berichte und die Recherche vieler Journalistinnen und Journalisten. Fernsehstationen werden aufgefordert, Filme des Regisseurs Wedel zu überprüfen und gegebenenfalls nicht mehr zu senden. Inzwischen hat Wedel das Amt als Intendant der Festspiele Bad Hersfeld niedergelegt.

Keinesfalls möchte ich in Zweifel ziehen, dass es in diesem Bereich eine Fülle von verletzenden Übergriffen und völlig inakzeptablen Handlungen an Frauen gibt. Und es ist zu begrüßen, dass dieser Umstand öffentlich diskutiert und geächtet wird. Auch haben für mich natürlich das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die Pressefreiheit einen hohen Stellenwert.

Allerdings stellt sich für mich als StrafrichterIn die Frage, ob jetzt nicht in der Öffentlichkeit die Debatte aus dem Ruder läuft und das dahinter stehende schwerwiegende Problem der falschen sexuellen Machtausübung von Männern über Frauen in den Hintergrund der öffentlichen Wahrnehmung treten lässt.

Zum einen sehe ich die große Gefahr einer Vorverurteilung. Auch wenn immer wieder betont wird, es handle sich bei der Causa »Wedel« derzeit nur um eine sogenannte Verdachtsberichterstattung, bleibt wieder einmal in der öffentlichen Wahrnehmung der Grundsatz der rechtsstaatlich verankerten Unschuldsvermutung auf der Strecke. Hier noch einmal ausdrücklich zur Erinnerung: solange jemand nicht rechtskräftig verurteilt ist, gilt er in unserem Rechtsstaat als unschuldig.

Mit gutem Grund hat unsere Gesellschaft die Frage der Überführung einer Straftat in die Hände von Gerichten gelegt, die nach den streng rechtsstaatlichen und schützenden Formen des Strafprozessrechtes eine bestmögliche Wahrheitsfindung vorzunehmen haben und dann gegebenenfalls auf eine schuldangemessene Strafe erkennen.

Und es könnte durchaus sehr schwierig sein, Dieter Wedel und all den anderen jetzt in die öffentliche Diskussion geratene Män-

ner die ihnen von den Frauen beschriebenen Tathandlungen im Einzelnen strafprozessual nachzuweisen und sie zu bestrafen.

Einige der beschriebenen Fälle sollen schon lange zurückliegen, sodass sie bereits verjährt sein könnten. Aufgrund der diversen Veränderungen des Sexualstrafrechtes in den letzten Jahren könnten sich auch wegen des Rückwirkungsverbotes bereits bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit im Einzelfall schwierige Fragen ergeben.

Aber immer noch gilt: Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines solchen förmlichen Verfahrens gilt der Beschuldigte als unschuldig.

Mit einer solch schlichten Überlegung kann man bei der derzeitigen Empörens-kultur in der Öffentlichkeit keine Lorbeeren ernten, weiß doch die Mehrzahl der Bevölkerung bereits: »Er war's und hat vielen Frauen Schreckliches angetan«.

Aber neben der Gefahr der Vorverurteilung sehe ich auch eine versäumte Chance, einen öffentlichen Diskurs über das dahinter stehende schwerwiegende Problem der falschen sexuellen Machtausübung von Männern über Frauen – wieder einmal – zu führen. Für mich ist es zu kurz gesprungen, wenn die Debatte – wie vielfach jetzt zu lesen und zu hören – nur auf dem Hintergrund der geschlossenen Systeme wie Theater, Filmproduktion, künstlerische oder auch andere Ausbildungen in Hochschulen und am Arbeitsplatz geführt wird. Es mag sein, dass solche geschlossenen Systeme aufgrund ihrer besonderen Strukturen die falsche sexuelle Machtausübung der Männer über Frauen erleichtern. Die Debatte darf sich aber nicht darauf beschränken und nur noch über die Geschlossenheit solcher Systeme nachdenken und überlegen, wie man Öffentlichkeit und Kontrolle dort hineinbekommt. Viel interessanter und wichtiger ist doch – wieder einmal – die Frage, wieso kommen Männer immer noch und immer wieder überhaupt auf den Gedanken, über die Sexualität Macht über Frauen auszuüben? Wieso gelingt es uns Frauen immer noch so wenig, uns gegen solche Ansinnen zu wehren? Warum leben Frauen immer noch in der Furcht vor sexuellen Übergriffen? Warum gehen Männer immer noch so häufig respektlos mit Frauen um, sehen sie nur als Objekte an, setzen sich über ihren erkennbaren Willen hinweg? Hier sollten wir die Chance nutzen, einmal mehr über ein die Würde des Anderen achtendes Umgehen miteinander nachzudenken. Dieses Thema ist offensichtlich immer noch sehr aktuell. ■

Johanna Paulmann-Heinke ist Richterin am Amtsgericht Hannover a. D.

Ziemlich perfide – Wie rechte Gruppen sich als Vormund für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge anbieten, um sie aus Deutschland zu vergraulen

Immer noch kommen unbegleitete Jugendliche als Flüchtlinge an, und die schiere Anzahl stellt Jugendämter und Vormundschaftsvereine vor große Herausforderungen. Eigentlich sollte also jeder froh sein, wenn sich engagierte Ehrenamtler zur Verfügung stellen, um Vormundschaften zu übernehmen. Viele haben dies getan und investieren viel Zeit und Kraft und bürokratische Kleinarbeit, damit Integrationsmöglichkeiten und Sprachkurse wahrgenommen werden, die erforderlichen Anträge gestellt werden, eine Arbeitsstelle oder ein Praktikum gefunden wird.

Perfide allerdings ist eine Aktion der »Identitären Bewegung«, die aufruft, Vormundschaften zu übernehmen¹. Ihr geht es darum, junge Flüchtlinge loszuwerden. »Es ist erst wenige Tage her, dass die politisch gewollte Masseneinwanderung in unser Land mit der 15-jährigen Mia ein weiteres Todesopfer gefunden hat« – so beginnt der Aufruf der rechtsgerichteten Gruppe. »Wir betrachten es vor allem als unsere Pflicht, alles dafür zu tun, um künftige Morde zu verhindern. Viele Patrioten haben sich aus verständlichen Gründen lange davor geschaut, sich selbst in der Flüchtlingspolitik zu engagieren. Nach reiflicher Überlegung kommen wir jedoch zu dem Ergebnis, dass wir weder das Wohl der geflüchteten Menschen noch das Wohl der Gesellschaft weiterhin allein der Sozialindustrie überlassen sollten.« Die Identitäre Bewegung setzt sich u.a. dafür ein, explizit in das Grundgesetz aufzunehmen, dass das »Staatsvolk« – »als Kultur-, Abstammungs- und Solidargemeinschaft – durch eine ethnokulturelle Kontinuität bedingt« sei.

Schulte-Kellinghaus erhebt Verfassungsbeschwerde

Thomas Schulte-Kellinghaus hat gegen das Urteil des Dienstgerichts des Bundes vom 07.09.2017, mit dem das Verfahren betreffend den gegen ihn erhobenen Vorhalt und Ermahnung an den Dienstgerichtshof zurückverwiesen worden ist (BJ 2017, S. 197; NJW 2018, S. 158), Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhoben. Er rügt die Verletzung seines Grundrechts aus Art. 33 Abs. 5 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 GG sowie des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). Zwar ist infolge der Zurückverweisung der Rechtsweg formal nicht erschöpft (vgl. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG). Schulte-Kelling-

Richtergehälter in USA und Australien

Aktuelle Informationen über Richtergehälter der US-Statecourts, also der Gerichte, die das Recht der Bundesstaaten anwenden im Gegensatz zu den Federal Courts, die für Bundesrecht zuständig sind, finden sich unter <http://www.ncsc.org/~media/Microsites/Files/Judicial%20Salaries/2018-Judicial-Salaries.ashx>. Danach verdienen Richter der unteren Instanz brutto zwischen US \$ 118.384 und \$ 208.000 jährlich mit einem Durchschnitt von rund \$ 152.000, das sind rund 122.460 Euro.

Wie wird man Vormund? Ehrenamtliche Vormünder werden in der Praxis vom Jugendamt dem Familiengericht vorgeschlagen, das den Vormund einsetzt. Das Jugendamt schlägt – jedenfalls in Wuppertal – nur Vormünder vor, die eine Schulung bei der Diakonie durchlaufen haben. Das Projekt »Do It!« der Diakonie, gestartet schon 2007 in Wuppertal und inzwischen von mehreren Kommunen in NRW übernommen, umfasst eine mehrtägige Schulung der Freiwilligen – insgesamt 33 Stunden – sowie Unterstützung und Gesprächskreise. Es fußt auf Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) und wurde 2014 mit dem WDR-Kinderrechtspreis ausgezeichnet.² Vermittelt wird Wissen zu den Themen Schulbesuch, Ausbildung, finanzielle Hilfen, Familiennachzug – und auch Kenntnisse zu Traumatisierung und Verarbeitung.

Schulung – aber mit anderem Inhalt und Fokus, nämlich die Flüchtlinge loszuwerden – wird auch die Identitäre Bewegung zunächst in Hamburg anbieten und ruft zur bundesweiten Übernahme ihres Projektes auf.

Familiengerichte, Jugendämter und Vormundschaftsvereine müssen wachsam sein. ■

Andrea Kaminski

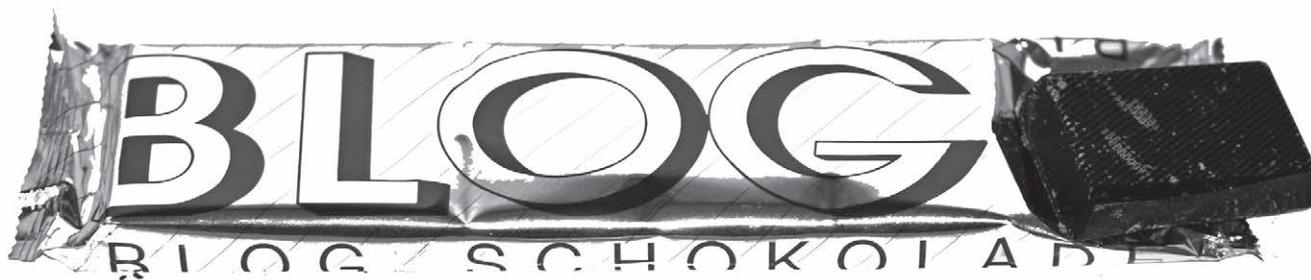
Anmerkungen

1 <https://www.identitaere-bewegung.de/blog/jetzt-fluechtlingsvormund-werden/>

2 <http://www.do-it-transfer.de/>

haus macht jedoch geltend, dass durch die bindenden Vorgaben des Dienstgerichts des Bundes die zentralen rechtlichen Fragen verfassungswidrig, weil grundrechtsverletzend abschließend entschieden seien. Materiell habe er damit den Rechtsweg durchlaufen. Zudem komme den aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen allgemeine Bedeutung zu, so dass ein Absehen vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung geboten sei (§ 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG). Über die VB entscheidet (zunächst) die Kammer in der Besetzung Voßkuhle, Kessler-Wulf und Maidowski. ■

In Australien liegen die Gehälter z.B. im Bundesstaat Victoria bei jährlich 311.694 Australischen \$ für Amtsrichter (Magistrates) und 389.741 Aus\$ für Landrichter, das sind 203.240 bzw. 254.110 Euro. Hinzu kommen z.T. Dienstwagen und diverse Sonderurlaube nach längerer Dienstzeit. Quelle: <http://www.justice.vic.gov.au/home/justice+system/courts+and+tribunals/judicial+salaries+and+entitlements#breadcrumbs>. ■



Anna log digital

Ermöglicht es das am 01.10.2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz, gegen Betreiber sozialer Netzwerke leichter und schneller seine Persönlichkeitsrechte durchzusetzen, wenn dort Lügen, »Fake-News«, Hetze und Hass gepostet werden? Oder ist das Gesetz ein verfassungs- und europarechtswidriges Zensurinstrument, das die Online-Plattformen zu »Löschorgien« zwingt? Die Debatte geht auch 2018 unvermindert weiter. Mathias Hong weist in seinem Beitrag im verfassungsblog darauf hin, dass nicht jede Regulierung der sozialen Netzwerke gegen die Meinungsfreiheit verstößt. Eine solche Regulierung dürfe aber nicht nur das »Zuwenig-Löschen« bekämpfen, sondern müsse zugleich dem »Zuviel-Löschen« entgegenwirken: *»Jedenfalls eine so einseitige Regulierungsstruktur, wie sie das NetzDG kennzeichnet, kann jedoch mit der Meinungsfreiheit nicht vereinbar sein. Die Anbieter der sozialen Netzwerke dürfen jedenfalls nicht besonderen hoheitlichen Sanktionsdrohungen unterworfen werden, die allein auf das Löschen rechtswidriger Beiträge ausgerichtet sind, ohne dass dieser regulatorische Anreiz durch Schutzmechanismen zugunsten der Meinungsfreiheit ausgeglichen wird. Andernfalls ist die grundrechtswidrige Schiefelage vorgezeichnet: An die Stelle der Vermutung für die Freiheit der politischen Rede tritt sonst die Vermutung für ihre Unfreiheit.«*

Die Effektivität der Rechtsdurchsetzung in der digitalen Welt hängt auch davon ab, vor welchem Gericht die Klage zu erheben ist, vor allem wo. Der EuGH setzt im Fall der vom Datenschutz-Aktivist Maxilian Schrems initiierten Sammelklage gegen Facebook (Urteil vom 25.01.2018 Rs. C-498/16) seine dem Schutz der Schwächeren verpflichtete Linie zu den Brüssel-VOen fort. Er eröffnet zunächst den Verbrauchergerichtsstand (Art. 16 Brüssel I-VO bzw. Art. 18 Brüssel Ia-VO) auch für den inzwischen als »berufsmäßige Prozesspartei« aktiven Schrems (darauf zielte die erste Vorlagefrage), so dass er in Österreich das in Irland ansässige Unternehmen verklagen kann. *»Dass Maximilian Schrems eine Reihe von Beschwerden bei der irischen Datenschutzkommission eingeleitet hat, einen Verein zur Durchsetzung von Datenschutzrechten gegründet hat und auch ansonsten als Datenschutzaktivist maßgeblich etwa für die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH vom Oktober 2016 war, ändert nichts an seiner Verbrauchereigenschaft,«* fasst Caroline Meller-Hannich in ihrem Verfahrensrechts-blog die Entscheidung zusammen. Allerdings verhindert der EuGH eine Begründung des Verbrauchergerichtsstandes für den Zessionar und zieht damit der Gruppenklage als solcher den Zahn. *»Dem ist zuzustimmen, da dieser Grundsatz einerseits ein willkürliches forum shopping mithilfe des Abtretungsmodells verhindert. Andererseits scheint dies auch angesichts des zuvor gewählten Ansatzes systematisch gerechtfertigt, wonach der*

EuGH auch kollektive und professionelle Verbraucherklagen mit dem Abtretungsmodell zulässt,« meint Christopher Unseld im zpoblog, wo er auch einen rechtspolitischen Ausblick gibt: *»Bündnis 90/ Die Grünen haben hier die Zeichen der Zeit erkannt und mit ihrem jüngsten Vorschlag der Opt-in-Gruppenklage einen Entwurf in den Bundestag eingebracht, der mit prozessfinanzierten Verfahren auch gegen große Unternehmensskandale kompatibel wäre, uns aber keinesfalls die mantramäßig beschworenen ›amerikanischen Verhältnisse‹ bescheren würde.«*

Dass es bei Twitter ein virtuelles Hausrecht von Hoheitsträgern auch ohne spezielle Ermächtigungsgrundlage geben kann, das aber nicht in jedem Fall zum »Blocken« befugt, zeigen Jens Milker und Simon Schuster im juwiss-blog unter dem Titel »...und raus bist du!«. *»Es sticht sofort ins Auge, dass die Polizei im Umgang mit ihrem Twitter-Account anderen Regeln unterworfen sein muss als Private. (...) Im Ergebnis wird man wohl dazu kommen, dass insbesondere offensichtlich strafrechtlich relevante Äußerungen gelöscht (...) werden dürfen. Bei Meinungsäußerungen, die diese Schwelle nicht überschreiten, ist im Zweifel der Meinungsäußerungsfreiheit der Vorzug zu gewähren. (...) Letztlich darf das ›Blocken‹ als intensivste Maßnahme – wenn überhaupt – nur die Ultima Ratio behördlicher Reaktion darstellen.«*

Frank Schreiber

Die URLs in der Reihenfolge der Zitate:



<https://verfassungsblog.de/das-netzdg-und-die-vermutung-fuer-die-freiheit-der-rede/>



<https://verfahrensrecht.uni-halle.de/2018/02/07/eugh-entscheidet-ueber-die-datenschutzrechtliche-sammelklage-von-maximilian-schrems-gegen-facebook-2/>



<http://www.zpoblog.de/jenseits-von-verbands-und-musterfeststellungsklagendas-abtretungsmodell-vor-dem-eugh/>



<https://www.juwiss.de/11-2018/>

»Jurists for Jurists« –

Ein Rechtshilfefonds für politisch verfolgte Juristinnen und Juristen

Der »Internationale Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists« e.V. unterstützt inhaftierte und entlassene türkische Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

von Ingrid Heinlein



Ingrid Heinlein ist Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht Düsseldorf a.D.

Am 28.11.2017 haben sechs Richterinnen und Richter und eine Verwaltungsbeamtin in Düsseldorf den Verein »Internationaler Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists« gegründet. Die Idee dazu wurde in der Fachgruppe Internationales der Neuen Richtervereinigung (NRV) geboren. In vielen Ländern der Welt werden Angehörige der juristischen Berufe, unter ihnen auch Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, von der Regierung ihres Landes und einer willfährigen Justiz drangsaliert, entlassen, verhaftet, angeklagt und verurteilt, wenn sie sich für eine unabhängige Rechtsprechung einsetzen und für die Verteidigung der Menschenrechte eintreten. »Jurists for Jurists« will dazu beitragen, dass sie rechtlich beraten und vertreten werden, und in Deutschland und anderen europäischen Ländern über sie und ihre Arbeit informieren.

Unmittelbarer Auslöser für die Vereinsgründung war das massive Vorgehen der türkischen Regierung und Justiz gegen (angebliche) Anhänger des Predigers Fethullah Gülen nach dem gescheiterten Putsch vom 15.07.2016, unter ihnen auch Tausende von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die entlassen und verhaftet wurden, in der Türkei untertauchten oder ins Ausland flohen.

Vorbild für den Verein sind die niederländischen Stiftungen »Rechters voor Rechters« und »Advocaten voor Advocaten«, die schon seit vielen Jahren in ei-

ner Reihe von Schwerpunktländern tätig werden, wenn Juristinnen und Juristen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit Nachteile erleiden. Auch der »Internationale Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists« ist nach seiner Satzung nicht auf ein einzelnes Land beschränkt. Er wird sich jedoch zunächst ausschließlich dem Arbeitsfeld »Juristinnen und Juristen in der Türkei« widmen, da schon der damit verbundene Arbeitsaufwand beträchtlich ist.

Sein Arbeitsprogramm umfasst:

- ▶ Beobachtung und Dokumentation von Straf-, Verwaltungs-, Zivil- und arbeitsgerichtlichen Verfahren;
- ▶ Übernahme von Anwaltsvergütungen für die Prozessvertretung;
- ▶ Unterrichtung der Öffentlichkeit, Medien und staatlicher Institutionen über die Verfahren und die Entwicklung des Rechtsstaats in der Türkei sowie Förderung des gegenseitigen Informationsaustauschs durch Besuche, Veranstaltungen und Publikationen.

Die nach dem Putschversuch verbotene Richter- und Staatsanwaltsvereinigung YARSAV war Mitglied bei MEDEL (magistrats européens pour la démocratie et les libertés), der auch die NRV angehört. Der Präsident von YARSAV, Murat Arslan, Träger des Václav-Havel-Preises des Europarats, der Vizepräsident, Mehmet Tank, und viele weitere Vorstandsmitglieder befinden sich seit mehr als einem Jahr in Untersuchungshaft. Die Hauptver-

handlung gegen Murat Arslan hat am 02.11.2017 in Ankara begonnen (vgl. BJ Dezember 2017, S. 212 ff). Die Hauptverhandlung gegen Mehmet Tank wurde am 07.11.2017 in Gaziantep eröffnet. Beide werden beschuldigt, aktives Mitglied der »Fethullah Terrororganisation« gewesen zu sein.

Am 12.02.2018 fand der dritte Verhandlungstermin vor der 25. Strafkammer eines Gerichts in Ankara statt, an der ich wieder im Auftrag von MEDEL und der NRV als Prozessbeobachterin teilgenommen habe. Auch in diesem Termin wurden die Vorwürfe nicht erhärtet.

Vage Zeugenaussage
zur Teilnahme
Murat Arslans an
Gülen-Gebetsabenden

Vernommen wurden zwei Zeugen per Videoübertragung. Der erste Zeuge, Kazim Uslu, ehemaliges Mitglied von YARSAV und ein sog. Bekenner, sagte u. a. aus, er habe Murat Arslan bei Gebetsabenden der Gülen-Bewegung getroffen, konnte aber weder Ort und Zeitpunkt angeben noch andere Personen benennen, die daran ebenfalls teilgenommen hätten. Seine Aussage blieb insgesamt vage. Der zweite Zeuge, Muzaffer Bayran, ein ehemaliger hochrangiger Mitarbeiter des Justizministeriums, sagte aus, er habe Murat Arslan einmal bei einem Workshop von YARSAV kennengelernt, sonst aber nichts mit ihm zu tun gehabt. Dennoch ordnete das Gericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Weitere Zeugen sollen am 04.05.2018 vernommen werden.

Inzwischen befindet sich Murat Arslan seit 16 Monaten in Untersuchungshaft. Seine Verteidigerin, Prof. Öykü Didem Aydın, will Beschwerde gegen den Beschluss über die Fortdauer der Untersuchungshaft einlegen. Jurists for Jurists unterstützt dies und plant eine begleitende, internationale Kampagne zu Murat Arslans Freilassung anzustoßen.

Strafverhandlungen gegen weitere Richter und Richterinnen, aber auch gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, werden in Kürze folgen. Für die Betroffenen, ihre Familienangehörigen und Prozessbevollmächtigten ist es eine große Hilfe, wenn Juristinnen und Juristen aus anderen Ländern ihre Verfahren beobachten, darüber berichten und nach Möglichkeit auch Anwaltskosten übernehmen.

Dazu benötigt der »Internationale Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists« Spenden. Die NRV-Kollegin und MEDEL-Delegierte Sabine Stuth hat gleich nach dem Putschversuch das Spendenkonto »For MEDEL Turkey« eingerichtet, über das bereits Verteidigungskosten finanziert wurden. Dieses Spendenkonto ist international bekannt gemacht und bleibt bestehen. Sabine Stuth wird die darauf eingehenden Spenden in Zukunft dem »Internationalen Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists« für die Übernahme von Verteidigungskosten zur Verfügung stellen.

Strafprozesse in der Türkei sind für die beteiligten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sehr zeitaufwändig. Hinzu kommt, dass Besuche in den Gefängnissen sehr viel Zeit kosten, manchmal sogar ganze Tagesreisen zu weit entfernten

Haftanstalten. Um hier effektiv helfen zu können, wird der »Internationale Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists« ein umfangreiches Spendenaufkommen benötigen. Hinzu kommen die Reisekosten für die Prozessbeobachtung und – im Volumen ebenfalls sehr umfangreich – die Kosten für Dolmetscher und für die Übersetzung bzw. Auswertung der Anklageschriften und Urteile.

Der Verein benötigt
ein umfangreiches
Spendenaufkommen

Der Verein ist inzwischen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Nach einem Bescheid des Finanzamts Düsseldorf-Altstadt erfüllt die Satzung die Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO (Gemeinnützigkeit).

Spenden werden auf folgendes Konto erbeten:

IBAN DE11 3306 0592 0005 3433 63
BIC: GENODED1SPW
bei der Sparda-Bank West eG

Der Verein kann auch durch eine Mitgliedschaft unterstützt werden. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Für natürliche Personen beträgt der Jahresbeitrag 36,- Euro. Es darf auch mehr sein.

Nähere Informationen:
i-heinlein@neuerichter.de ■

Konfliktlösung als Ziel der (richterlichen) Verfahrensgestaltung

Eine Bilanz nach fünf Jahren Mediationsgesetz und Güterichtermodell – zugleich ein Rezension von Trenczek u.a., *Mediation und Konfliktmanagement*, 2. Aufl. 2017, sowie Wendland, *Mediation und Zivilprozess*, 2018.

von Frank Schreiber



Dr. Frank Schreiber ist Richter am Hessischen Landessozialgericht und Mitglied der Redaktion.

I. Mediation und Verfahrensvielfalt am Gericht – schnell verblühende Orchideen?

»Im dornenreichen Paragrafenwald gibt es nur selten Blumen; das Mediationsgesetz ist eine Orchidee. Sie sollte bald heimisch werden in der Flora des deutschen Rechts.« So euphorisch begrüßte Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung am 02.07.2012 das »Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung«. Es regelt bekanntlich nicht nur den rechtlichen Rahmen des freiberuflichen Mediationsangebots, sondern auch die Verknüpfung von Mediation und dem gerichtlichen Verfahren. Die etablierte richterliche Mediation wurde in das so genannte »Güterichtermodell« überführt.

Die aktuellen Befunde – immerhin vorhandener – rechtstatsächlicher Forschung klingen nüchterner: »Die Zahl der durchgeführten Mediationen ist auf einem gleichbleibenden niedrigen Niveau. Die Mediationen konzentrieren sich dabei überwiegend auf einige wenige Mediatoren«, lautet das Ergebnis der Evaluierung des Mediationsgesetzes im Auftrag des BMJV, die im Juni 2017 vorgelegt wurde. Auch Reinhard Greger's rechtstatsächliche Untersuchung zur Implementierung des Güterichterverfahrens aus dem Jahr 2016 weist Stagnation aus, wenngleich die von der Justizverwaltung gelieferte Statistik mit erheblichen Mängeln behaftet ist und Zweifel an der vollständigen Erfassung bestehen. Aus Ge-

richtsbarkeiten, die zuvor auf eine teilweise langjährige Tradition gerichtlicher Mediation zurückblicken konnten, wird sogar von einer rückläufigen Tendenz der Verweisung berichtet. Umgekehrt darf nicht übersehen werden, dass das Güterichtermodell zwar noch nicht in der Fläche, aber an einigen – und nicht so wenigen – Gerichten mit hohen Verweisungs- und Einigungsquoten ersichtlich funktioniert. Erheblich sind auch die Unterschiede bei Verweisung und Erfolg: Die Landgerichte im OLG-Bezirk Braunschweig verweisen 9,1 % der erledigten Verfahren, erledigen dort aber nur 30,4 %; die hessischen Landgerichte als Schlusslicht verweisen 0,1 % bei einer deutlich besseren Erledigungsquote von 63,6 %. »Länderbashing« ist aber nicht angesagt: Hessens Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Oberlandesgericht Frankfurt weisen überdurchschnittliche Verweisungsquoten auf. Die Statistik belegt aber: Das Güterichtermodell ist nur erfolgreich und effizient, wenn es zielgenau eingesetzt wird. Dies setzt Kompetenz im Konfliktmanagement bei den verweisenden Richterinnen und Richtern voraus.

Nachfolgend möchte ich zwei neue Bücher vorstellen, um so auf den aktuellen Stand der Rechtswissenschaft und der reflektierten Praxis hinzuweisen (II.). Danach sollen die bislang diskutierten Vorschläge zur besseren Implementierung des Güterichtermodells vorgestellt sowie zwei eigene Anregungen für eine Effektuierung des Güterichtermodells gegeben werden (III.).

II. Aktuelle Analysen und Handreichungen

1. Matthias Wendland, *Mediation und Zivilprozess. Dogmatische Grundlagen einer allgemeinen Konfliktbehandlungslehre*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 1093 Seiten, 149 €

Matthias Wendland zeigt mit dem Untertitel der bei Beate Gsell an der Ludwig-Maximilians-Universität München entstandenen Dissertation an, dass es ihm nicht nur um den Vergleich zweier Verfahren der Streitbehandlung bei zivilrechtlich geprägten Lebenssachverhalten geht. Das Mammutwerk von 1093 Seiten will nicht weniger als dogmatische Grundlagen einer allgemeinen Konfliktbehandlungslehre herausarbeiten. Dies ist in zweierlei Hinsicht bereits dem Anspruch nach sehr verdienstvoll: Erstens möchte Wendland »dogmatische Grundlagen« – und damit genuin rechtswissenschaftliche Grundlagen – auf einem Feld erarbeiten, das bislang fast nur von einer interdisziplinären Mediationsforschung, vor allem ausgehend vom Rechtsrealismus amerikanischer Prägung, der Psychologie und Anthropologie, beachtet wurde. Zweitens entwickelt er eine Konfliktbehandlungslehre, was bei einem dogmatischen Ansatz zugleich notwendig über die Debatte um eine allgemeine Verfahrenslehre hinausweist und den Blick auf die hier wesentliche Frage lenkt, wie Verfahren ausgestaltet sein müssen, wenn sie nicht nur »Rechtserkenntnis« und »Rechtsfrieden«, sondern – wie z. B. die Mediation – »Interessenverwirklichung« zum Ziel haben.

Aber der Reihe nach: Historisch naheliegend startet Wendland mit »dem weltweiten Siegeszug der Mediation« (Klappentext) im Einleitungskapitel, d. h. mit der Begründung der alternativen Streitbeilegung ab der Pound Conference 1976. Das zweite Kapitel »Mediation und Zivilprozess« liefert bereits die Folie für die thesenreichen Schlusskapitel, in dem er hier die Institutionenlehre von Lon L. Fuller vorstellt und auf dieser Basis einen präzisen Wesens- und Strukturvergleich von Mediation und Zivilprozess liefert (S. 131–191). Das Verhältnis zwischen Mediation und Zivilprozess beschreibt er als wechselseitiges Spannungsverhältnis struktureller Komplementarität. Die

Rezeption von Fullers Institutionenlehre ist insoweit naheliegend, als die in Deutschland am prominentesten wahrgenommenen Überlegungen zu einer Konfliktbehandlungslehre von Frank A. Sander, einem Schüler Fullers, stammen. Für den Untersuchungsgegenstand etwas breit geraten (S. 192–536) folgen dann die Kapitel »Mediation und Recht«, »Mediation und Gerechtigkeit« sowie »Mediation und Materielles Recht«. Dort werden die Verfahrensmerkmale der Mediation sowohl im Hinblick auf (Verfahrens-) Gerechtigkeitsbewertungen als auch im Hinblick auf Möglichkeiten und Grenzen privatautonomer Rechtsverwirklichung mittels Mediation untersucht. Besondere Aufmerksamkeit erhält bereits hier wie auch im nächsten Kapitel die gerichtsverbundene Mediation und das Güterichtermodell, wird dort doch die komplementäre Funktion von Erkenntnisverfahren und Mediation besonders greifbar und das Spannungsverhältnis durch die Bindungen der rechtsprechenden Gewalt in einer latent widersprüchlichen Rollendefinition des Güterichters um eine weitere Dimension erweitert. Wendland löst diese Widersprüche nicht auf, sondern spricht von »einer teleologischen Überformung der Bindung an Recht und Gesetz« beim Güterichter, die sich in speziellen Hinweis-, Aufklärungs- und Interventionspflichten konkretisiert.

Das Herzstück der Arbeit stellen aber die Kapitel »Mediation und Verfahrensrecht« sowie »Grundzüge einer allgemeinen Konfliktlösungslehre« dar. Wendland arbeitet heraus, dass das Verfahrensrecht für die Mediation konstitutive (in Gestalt des Rechtsrahmens der Mediation), durchsetzende (z. B. §§ 794, 796a ff. ZPO), »nährende« (dazu sogleich) und begrenzende Funktion hat. Die »nährende« Funktion sieht er insbesondere darin, dass dogmatische Figuren des Prozessrechts für die Mediation fruchtbar gemacht werden können. Neben einem Vergleich der Prozessmaximen des deutschen Zivilprozessrechts und der Mediationsprinzipien ist in diesem Kapitel vor allem die Aufarbeitung der Rechtslage und Diskussion der *legis ferenda* für den Verfahrensübergang in die außergerichtliche Mediation sowie zur gerichtsverbundenen Mediation bzw. zum güterichterlichen Verfahren lesenswert. Wendlands allgemeine Konfliktbe-

handlungslehre, die er im Schlusskapitel ausbreitet, hat mehrere Zielsetzungen. Sie dient der realwissenschaftlichen Bestandsaufnahme der vorhandenen Verfahren, der dogmatischen Systembildung und dem Bereitstellen von praktischen Schlussfolgerungen für das Verfahrensdesign (S. 647 ff.). In Weiterentwicklung von Fullers Lehren benennt er als Prinzipien 1. den Verfahrenspluralismus mit einem prototypischen Kanon von Verfahren, die sich in besonderem Maße für die Konfliktlösung eignen (Verhandlung, Mediation, Entscheidung), 2. die Prinzipien der strukturellen Verfahrensintegrität und der Rollentrennung sowie 3. das Prinzip der Verfahrenshierarchie mit dem Primat der Mediation. Den größten Raum nimmt dabei die Herleitung des letzten Merkmals ein (S. 682–1008), wo der Autor zunächst interdisziplinär die Verfahren auf ihre Differenzierbarkeit nach spezifischen Funktionen abklopft, um zu einer qualitativen Betrachtungsweise zu gelangen – diese zu relativieren – und in einem dritten Schritt die Verfahren zu hierarchisieren. Letztlich handelt es sich dabei um die systematische Darstellung und Weiterentwicklung der vorhandenen Ansätze von Konflikt- und Streitbehandlungslehren, die er in sein Modell überführt oder verwirft. Er verarbeitet dabei insbesondere Breidenbachs und Sanders qualitative Überlegungen zur Verfahrenswahl und entwickelt ein eigenes Modell, indem er – nach seiner Ansicht – anstelle empirisch wenig belegbarer Auswahlkriterien an die Funktionen der Verfahren anknüpft. Unter Heranziehung der Forschung zum »Multi-Door-Courthouse« sowie unter Rückgriff auf rechtstheoretisch und rechtssoziologisch begründbare Schwächen des Zivilprozesses begründet er eine Subsidiarität desselben.

Beeindruckt hat mich an diesem Schlusskapitel weniger das Ergebnis, als vielmehr die breite Darstellung und Auswertung qualitativer Differenzierungen für die Verfahrenswahl, die wohl Dreh- und Angelpunkt jeder Streitbehandlungslehre sein müssen und in dieser Gründlichkeit in deutscher Sprache bislang nicht zu lesen waren.

Wäre ich ein Zivilprozesswissenschaftler, so würde mich vielleicht auch die »Theorietransplantation« aus der amerikani-

schen Rechtsphilosophie in Gestalt der Institutionenlehre *Fullers* überzeugen, die sich – so verstehe ich den Autor – offen für die Rezeption realwissenschaftlicher Erkenntnisse und für die dogmatische Systembildung zeigt. Damit legt *Wendland* dar, wie er nachbarwissenschaftliche Erkenntnisse rezipiert – und das ist mehr, als manche andere Arbeit zum Thema Mediation und Prozessrecht leistet. Aus öffentlich-rechtlicher Perspektive – und das Zivilprozessrecht ist Öffentliches Recht – vermisste ich allerdings, dass die realwissenschaftliche Öffnung der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht durch die Rezeption von Governancetheorie und Steuerungswissenschaft für die Konfliktbehandlungslehre nicht fruchtbar gemacht wird, als solche im Werk nicht vorkommt und die dortigen Erkenntnisse nur in Relation zum eigenen Ansatz wahrgenommen werden. Diese Kritik eines »zu wenig« zielt aber nicht auf ein 1093-seitiges Werk, den Autor, sondern auf den gegenwärtigen Allgemeinzustand der Wissenschaft vom gerichtlichen Verfahren.

2. Thomas Trenczek, Detlev Berning, Cristina Lenz, Hans-Dieter Will, Mediation und Konfliktmanagement. Handbuch, Nomos, 2. Auflage Baden-Baden 2017, 790 Seiten, 98 €

Interdisziplinarität zeichnet auch die zweite Auflage des Werks von *Trenczek u. a.* aus, die in ihrem Handbuch Mediation und Konfliktmanagement aus mindestens rechtswissenschaftlicher, psychologischer und (rechts-)soziologischer Perspektive behandeln. »Handbuch« heißt hier, dass vier- bis dreißigseitige Beiträge von Wissenschaftlern und Praktikerinnen versammelt sind, die das Thema nach Grundlagen, Methoden, Recht und Arbeitsfeldern gegliedert bearbeiten. Alle Beiträge zeichnen sich entweder durch Praxisnähe und/oder eine Sprache aus, die geringe Vorkenntnisse in der jeweiligen Disziplin verlangt.

Obwohl das Handbuch seine Nähe zur Mediationsausbildung nicht leugnet – ein Anhang mit »Handouts« komplettiert das Werk – und dort auch seine Stärke liegt, reicht es doch darüber hinaus und wird seinem Titelbestandteil »Konfliktmanagement« gerecht. Konfliktma-

nagement wird zunächst anhand der Vielfalt der Streitbehandlungsverfahren oder -methoden behandelt, etwa bei den zwei Beiträgen von *Greger* zu evaluativen Konfliktregelungsverfahren (2.20) oder zum Verhältnis von Mediation zum gerichtlichen Verfahren (4.5.). Eine spezifische Konfliktmanagementperspektive der Organisationsentwicklung stellt *Faller* in seinem Beitrag »Systemdesign – Die Entwicklung von Konfliktmanagementsystemen« vor (2.16). Noch spezifischer ist der Vergleich von Mediation zur »traditionellen« Konfliktbehandlung im Kosten/Nutzen-Vergleich bei Konflikten zwischen Unternehmen (*Hagel* – 2.18).

Für Güterichterinnen und Güterichter, die die Mediation als ihr Leitverfahren begreifen, bietet der Abschnitt 3 vielfältige Inspirationen. Gerade dann, wenn die letzte Supervision, die letzten Workshops und Rollenspiele schon länger zurückliegen, verschaffen etwa *Stefan Kessens* »Die Kunst des Fragens« oder *Walter Samuel Bartussek* »Körpersprache« eine Auffrischung und neue Erkenntnisse – so ging es jedenfalls mir. Auch wenn bei der güterichterlichen Mediation die Entscheidung zur Mediation unter Vorbehalten erfolgt, Konflikte unter Umständen nur bedingt mediationsgeeignet sind und die Beteiligten Probleme haben können, sich auf das Verfahren einzulassen, wird man fündig: Interventionen und Techniken beim Umgang mit Machtungleichgewichten (*Wendenburg*), Emotionen (*Krabbe*) werden ebenso thematisiert wie die Vorbereitung der Sitzung (*Trenczek/Berning*) und Überlegungen zu Gelingensbedingungen und dem Scheitern der Mediation (*Letzel/Trenczek*). Im Abschnitt »Arbeitsfelder« finden sich bereichsspezifische Überlegungen von arbeitsrechtlich bis verbraucherschutzrechtlich geprägten Konflikten.

Auch wenn das Spektrum der Artikel beeindruckend ist, breiter als so manches Konkurrenzprodukt, würde ich mir wegen der gegenwärtigen Problemlage weitere Beiträge wünschen, die sich mit der Wahl des richtigen Verfahrens und mit dem Weg aus einer unangemessenen hin zur angemessenen Streitbehandlung beschäftigen. Die Empfehlung, dieses Handbuch zu Rate zu ziehen, soll dieser Wunsch aber nicht relativieren.

III. Wohin geht die Reise – und womit?

1. Vorschläge aus der Evaluation

Reinhard Greger und die BMJV-Evaluation weisen auf folgende Möglichkeiten zur Förderung der Nutzung des Güterichterverfahrens hin:

- ▶ gegenseitige Vertretung von Güterichtern (auch gerichts- und instanzübergreifend)
- ▶ Belastungsausgleich für die Güterichter
- ▶ Koordination der Verweisungen durch Geschäftsstellen bzw. Koordinierungsstellen
- ▶ Qualifizierung der Güterichter, wobei bei geringen bzw. überhaupt keinen Verweiszahlen (teilweise über Jahre hinweg) diese brachliegt bzw. nicht erhalten wird. Eine zu geringe Praxis kann dazu führen, dass das »Handwerk verlernt« wird.
- ▶ Information (Merkblätter und Informationsveranstaltungen)
- ▶ adäquate Raum- und Sachausstattung
- ▶ »Kulturwandel« (Erzeugung einer positiven Einstellung bei den Gerichtsleitungen)
- ▶ Gewinnung der Parteien durch »Überzeugungsarbeit« (telefonisch, persönliche Gespräche, Verlegung der Verhandlung in räumliche Nähe zu den Parteien).

2. Streitbehandlungslehre – ein Pflichtfach für Richterinnen und Richter!

Mit dem Mediationsförderungsgesetz und der dortigen Bereitstellung von Mediation und anderen Streitbehandlungsoptionen innerhalb und außerhalb des Gerichts u. a. in §§ 278, 278a ZPO wurde das Erkenntnisverfahren um eine »diagnostische« Funktion erweitert; dem Gericht wird die Verantwortung zur Konfliktanalyse zugeschrieben. Die zur Streitentscheidung berufenen Richterinnen und Richter haben nach geltender Rechtslage in jeder Phase des Rechtsstreits die »diagnostische Verantwortung«, zu prüfen, ob den Beteiligten eine angemessenere Streitbehandlungsoption als die der Streitentscheidung zur Verfügung steht. Zu den bisherigen Funktionen des Erkenntnisverfahrens ist die eines Suchverfahrens um die

angemessene Form der Streitbehandlung hinzugekommen. § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO appelliert insoweit an die Beteiligten, dem Richter die hierfür notwendigen Informationen bereitzustellen. Diese neue Funktion setzt entsprechende Kompetenzen in der Konflikt- oder Streitbehandlungslehre voraus, die bislang in der Richterfortbildung nicht systematisch bereitgestellt wurden. Im Gegenteil: Es wurden allein Güterichterinnen und Güterichter ausgebildet und die Kolleginnen und Kollegen, die ihnen Fälle liefern sollten, wissen in der Regel gar nicht, was »die da« machen.

Vor über zwanzig Jahren erschien in dieser Zeitschrift *Christoph Streckers* »Richterspruch und Streitbeilegung – Typen von Konflikten und Formen der Intervention«; in: BJ 50 (1997), Seite 66, in Deutschland einer der ersten Beiträge zum Thema. Seitdem hat die Streitbehandlungslehre unterschiedlichste Impulse aus Praxis und Wissenschaft zur Weiterentwicklung erfahren, wie das eben vorgestellte Werk von *Wendland* zeigt. Für die richterliche Praxis brauchbar sind vor allem Kenntnisse, die zum Vergleich von Konfliktlösungsverfahren nach ihrer Funktion befähigen und idealerweise auf auch empirischer Grundlage Verweisungskriterien liefern. Diese Erkenntnisse müssen mehr als bislang im beruflichen Alltag abrufbar bereitgehalten werden, insbesondere durch Fortbildungen.

3. Es fehlen »Nudges« zur optimalen Verfahrenswahl!

Die Verhaltensökonomie ist als eine die Rechtswissenschaft und Rechtspolitik inspirierende Quelle spätestens in aller Munde, seit *Sunstein/Thaler* »Nudge« vorgestellt haben. »Nudging« bei der Wahl der Konfliktlösungsverfahren kann insbesondere dadurch erfolgen, dass die »default«-Einstellung des Handelns im Konflikt verändert wird. Die Bedingungen der Wahl des Konfliktlösungsverfahrens – für Konfliktbeteiligte und hierzu berufene Dritte – können so verändert werden, dass die Verfahrenswahl unter den Bedingungen, dass »einem nichts Besseres« einfällt, trotzdem zielführend ist. Dieser Idee folgt das Prozessrecht bislang nicht. Die Evaluierung des Mediationsgesetzes im Auftrag des BMJV hat gezeigt, dass die Verjährungsregelung des § 203 BGB immer noch

Az: _____ /

Vfg.

1. Checkliste:

- ✓ Über PKH entschieden?
- ✓ Vorläufiger Streitwertbeschluss?
- ✓ Alle notwendigen Personen verfahrensbeteiligt (Anmerkung: je nach Verfahrensordnung Streitgenossen/Nebenintervenienten/Beiladung etc.)?
- ✓ Alle Akten beigezogen (Parallelverfahren mit Vfg. wie unten Ziff. 2)?

2. Schreiben an Beteiligte

mit Info-Blatt Güterichter

mit Vordruck Verweisung-Ruhen

in dem Rechtsstreit <Kurzrubrum>

erscheint es sinnvoll, die Beteiligten vor den Güterichter zu verweisen (§ 278 Abs. 5 ZPO).

Vor dem Güterichter erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, in einem innerhalb weniger Wochen stattfindenden nicht-öffentlichen Termin eine eigenverantwortliche Beendigung des Verfahrens zu vereinbaren. Der Güterichter wird die Beteiligten dabei unterstützen. Dazu kann er alle Methoden der Konfliktlösung einschließlich der Mediation einsetzen.

Im vorliegenden Fall erscheint mir ein Güteversuch auch deshalb sinnvoll zu sein, um für die Zukunft weitere Streitverfahren zu vermeiden und den Versuch einer dauerhaften Konfliktlösung zu unternehmen.

Die im Güteversuch von den Beteiligten erarbeiteten Lösungen können für beide Seiten interessengerechter sein als ein Urteil.

Auch können die bereits bei Gericht anhängigen weiteren Verfahren der Beteiligten (Az. _____) gemeinsam in dem Güterichterverfahren bearbeitet werden.

Sie können sich binnen zwei Wochen zu dieser Verfahrensweise zu äußern.

3. WV _____

Datum, Vorsitzende/r

Unsicherheit erzeugt, die die Konfliktbeteiligten geradezu in die Klage treibt. Dies gilt umso mehr für fehlende Regelungen zur Unterbrechung oder Hemmung von Klagefristen im Öffentlichen Recht. Eine weitere Stellschraube sind die Kosten: Es gibt einen zusätzlichen Fehlanreiz zur frühzeitigen Klageerhebung, wenn es nur bei Güterichterinnen und Güterichtern die Mediation auf VKH bzw. PKH gibt.

Beim »Nudging« müssen wir aber nur bedingt nach dem Gesetzgeber rufen, hier kann jede streitentscheidende RichterIn oder jeder Richter selbst »nudgen«. Ein Vorschlag zum Nachmachen: Bei der nächsten Anfrage, ob der Streit in die güterichterliche Mediation gehen soll, holen Sie einfach mal nicht die Zustimmung ein, sondern hören nur an und verweisen, wenn binnen vierzehn Tagen niemand widerspricht. Es ist rechtmäßig und es funktioniert!

Weiterführende Hinweise

- ▶ *Bundesregierung (Hrsg.)*, Bericht der Bundesregierung über die Auswir-

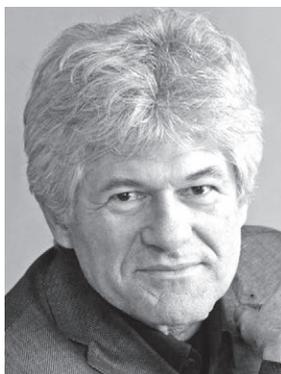
kungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren, Juli 2017 (mehrere Internetquellen).

- ▶ *Greger*, Das Güterichterverfahren – Große Chancen, zu wenig genutzt; Empfehlungen für Geschäftsverteilung und Zuweisungspraxis, MDR 2017, 1107.
- ▶ *Greger*, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Implementierung des Güterichterverfahrens, 2016. <https://www.reinhard-greger.de/dateien/Evaluationsbericht-1.pdf>
- ▶ *Schreiber*, Steuerungs- und governantheoretisch inspirierte Prozessrechtswissenschaft. LOEWE-Schwerpunkt »Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung« – working paper Nr. 19, 2015. <https://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/frontdoor/index/index/docId/33416> ■

Vom Korpsgeist in der Justiz

Fortsetzung im Fall des saarländischen Proberichters David Jungbluth: Von Akteneinsichtsverweigerung bis zur rechtswidrigen Einstellung eines Strafverfahrens

von Guido Kirchhoff



Guido Kirchhoff ist Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main und Mitglied der Redaktion.

1. Der Sachverhalt

Betrifft JUSTIZ hatte im Jahr 2014 (BJ 2014, 17) den Brief des Ex-Proberichters David Jungbluth an die saarländische Justizministerin vom 08.07.2013 veröffentlicht, mit dem dieser die sofortige Aufhebung seines Dienstverhältnisses beantragt und dabei die aus seiner Sicht unzumutbare Arbeitssituation der Berufsanfänger im Justizdienst beschrieben hatte. Als Fazit formulierte Jungbluth: *»Ich sehe mich außerstande, in diesem systemischen Konglomerat aus politischer bzw. exekutiver Bequemlichkeit, Verantwortungslosigkeit oder Feigheit, das nicht selten auf Kosten seiner eigenen, schwächsten Mitglieder funktioniert, mitzuarbeiten. Die zu befürchtende alternative Flucht in ein Arbeitsvermeidungsverhalten möchte ich unter keinen Umständen antreten.«*

Nach Veröffentlichung dieses Briefs nahm sich die Saarbrücker Zeitung am 17.07.2014 dieses Themas an, außerdem veröffentlichte telepolis unter dem 14.08.2014 ein Interview mit Jungbluth (<https://www.heise.de/tp/features/Es-geht-letztlich-nur-darum-die-Akte-so-schnell-wie-moeglich-vom-Tisch-zu-haben-3366876.html>).

Anschließend beschäftigte sich der Rechtsausschuss des Landtages in einer Sondersitzung auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem spektakulären Fall und auf Antrag der PIRATEN auch mit der Thematik »Strukturelle Probleme in der saarländischen Justiz«. Für die

Landesregierung stand am 24.07.2014 der damalige Abteilungsleiter im Justizministerium, Christian Seel, den Abgeordneten Rede und Antwort.

Allerdings wurde entgegen dem Antrag der Oppositionsparteien die Öffentlichkeit nicht zugelassen, so dass auch David Jungbluth weder zuhören noch sich beteiligen konnte. Er war auch nicht als Betroffener geladen worden, obwohl auch gerade seine Vorwürfe Gegenstand der Tagesordnung waren.

Mit Schreiben vom 26.09.2014 beantragte Jungbluth deshalb Aktenauskunft bezüglich des Protokolls der Ausschusssitzung, um sich gegen die möglicherweise stattgefunden ungerechtfertigte Diskreditierung seiner Person zur Wehr setzen zu können. Dieser Antrag wurde unter dem 06.10.2014 abgelehnt; der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen. Die dagegen angestrebte Klage vor dem Verwaltungsgericht blieb für zwei Jahre unbearbeitet; erst nach einer Sachstandsanfrage im Mai 2017 wurde die Sache als entscheidungsreif angesehen. Auf Widerspruch des Klägers gegen eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren wurde die mündliche Verhandlung auf den 07.07.2017 terminiert. Rechtzeitig vor dem Termin bekam der Kläger von der Landtagsverwaltung unter dem 30.06.2017 das Protokoll mit der Begründung übersandt, dass sich aufgrund der Neukonstituierung des Landtags das Einsichtsbegehren nunmehr aus der Archivordnung ergebe.

Nach Lektüre des Protokolls musste Jungbluth feststellen, dass strukturelle Probleme der saarländischen Justiz von der Landesregierung verneint und die Vorwürfe im Entlassungsschreiben als persönliches Problem dargestellt worden waren, weil Jungbluth mit der Masse der Verfahren nicht zurechtgekommen sei und ein »persönliches Mengenproblem« habe. Er habe außerdem verschiedene Gesprächsangebote abgelehnt. Der Vertreter der Landesregierung nahm insoweit Bezug auf verschiedene Auskünfte, die er von den betroffenen Behördenleitern erhalten habe.

Unter dem 16.07.2017 erstattete Jungbluth deshalb Strafanzeige gegen Seel wegen Verleumdung und legte ausführlich dar, weshalb die seine Person betreffenden Vorwürfe nicht zuträfen und auch die Auskünfte verschiedener Personen entweder inhaltlich falsch gewesen oder unrichtig wiedergegeben seien. Er benannte zum Beweis hierfür die Vernehmung der Betroffenen. Zugleich wies er darauf hin, dass wegen des Eintritts der Verfolgungsverjährung am 23.07.2017 Eile geboten sei.

Hinsichtlich der subjektiven Seite wies er unter Bezugnahme auf die umfangreichen Falschdarstellungen darauf hin, dass Vorsatz vorliegen dürfte, in jedem Fall aber eine üble Nachrede i.S.d. § 186 StGB vorliege.

Bereits unter dem 19.07.2017 – mithin 3 Tage nach der Anzeigeerstattung – stellte die Staatsanwaltschaft Saarbrücken das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein und führte zur Begründung aus:

Unabhängig von der Frage, ob vorliegend überhaupt von einem vorsätzlichen Handeln des Beschuldigten auszugehen ist – was bereits deshalb zweifelhaft erscheint, da der Beschuldigte in der Ausschusssitzung lediglich Tatsachen unter Berufung auf dritte Personen wiedergab – sind mögliche Ehrverletzungsdelikte aus § 193 StGB gerechtfertigt. Demnach sind (u.a.) Vorhaltungen und Rügen von Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Unter Abwägung aller Umstände des konkreten Falles, hier insbesondere des Umstandes, dass die Äußerungen in einer nichtöffentlichen Sitzung

erfolgten, wie auch der Tatsache, dass der Beschuldigte als Abteilungsleiter des Ministeriums seiner Informationspflicht gegenüber der Legislative nachkam, ist im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung vom Vorrang des Interesses, die fraglichen Äußerungen zu tätigen, auszugehen.

Staatsanwaltschaft
geht der Strafanzeige
trotz Beweisangeboten
nicht nach

Jungbluth hat von einem Beschwerdeverfahren abgesehen, weil Verjährung eingetreten ist.

2. Provinzposse oder generelle Willkür?

Sondersitzung des Rechtsausschusses

Es ist aus Sicht eines Unbeteiligten schon merkwürdig, dass derjenige, der bestimmte Missstände angeprangert hat, nicht wenigstens als Betroffener durch den Ausschuss angehört worden ist oder Stellung nehmen konnte, obwohl gerade auch sein Fall auf der Tagesordnung erschien. Es wäre doch nur sinnvoll gewesen, David Jungbluth ebenso wie den Vertreter des Ministeriums zu den Vorwürfen anzuhören, damit sich die Mitglieder des Rechtsausschusses ein objektives Bild machen konnten: *audiatur et altera pars!*

Herstellung der Öffentlichkeit

Wirkt schon die fehlende Beteiligung des Proberichters so, als wenn die dominierenden Fraktionen im Rechtsausschuss gar kein Interesse an einer ggf. regierungskritischen Aufklärung hatten, wird dies durch die Ablehnung der Öffentlichkeit noch deutlicher. Der Verdacht, dass die Regierungsfractionen die Politik und mithin die Positionen des Justizministeriums schützen und von öffentlicher Diskussion fernhalten wollten, wird dadurch gestützt. Irgendwelche Persönlichkeitsrechte des Betroffenen wären angesichts des Umstands, dass dieser selbst an die Öffentlichkeit gegangen war, nicht tangiert gewesen, außerdem hätte man durchaus mit ihm Rücksprache nehmen können.

3. Herausgabe der Protokolle

Es ist weiterhin erstaunlich, dass demjenigen, um dessen berufliche Ehre es unter anderem ging, die Einsicht in die ihn betreffenden Ausschussprotokolle verwehrt worden ist. Mag dies ggf. – ich habe dies nicht geprüft – in der laufenden Legislaturperiode nicht vorgesehen sein, erscheint es doch problematisch, dass Verhaltensweisen hinter verschlossenen Türen, wie vorliegend Aussagen über das Verhalten des Proberichters, nicht justiziabel sind, mithin eine Strafverfolgung nicht möglich wäre.

Beurteilung durch das Justizministerium

Dass das Justizministerium die Lage der Justiz als nicht so schwierig ansieht, wie dies der Proberichter und mit ihm die Richterverbände getan haben, mag in der Natur der Sache liegen. Dennoch erscheinen die Formulierungen des Ministeriumsvertreters hinsichtlich des hervorragenden Funktionierens der Justiz und einer fehlenden Überlastung dermaßen blauäugig und offensichtlich einseitig, dass nachvollziehbar ist, dass Jungbluth ihm dabei Vorsatz unterstellt. Es ist doch allgemein bekannt und wird eigentlich von kaum jemandem, der innerhalb der Justiz arbeitet und die Zusammenhänge kennt, geleugnet, dass jedenfalls die ordentliche Gerichtsbarkeit und mit ihr die darin arbeitenden Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seit langem am obersten Rand ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten, innere Emigration und Burnouts gehäuft auftreten und die Arbeitssituation allgemein – bei sinkenden Realeinkommen – kaum noch hinnehmbar ist. Das gilt auch und gerade im Saarland, wo noch dazu sich das Einstiegsgehalt der Richter am untersten Rand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bewegt.

3. Verweigerung der Strafverfolgung

Mögen die vorgenannten Punkte noch zur gewohnten Missachtung der Justiz und der darin arbeitenden Menschen durch die politischen Akteure gehören, bereitet mir das Verhalten der Staatsanwaltschaft wirklich Kopfschmerzen.



Zeichnung: Philipp Heinisch

Der Vorwurf der Strafanzeige betraf nicht nur fehlerhafte Einschätzungen der Belastungssituation, sondern – nach Ansicht des Betroffenen – klar falsche Angaben hinsichtlich der Vorkommnisse und des Inhalts von Gesprächen. Dafür hatte der Anzeigersteller auch konkret die Gesprächsbeteiligten als Zeugen benannt.

Konkretem Vortrag zu unzutreffender Sachverhaltsdarstellung wird nicht nachgegangen

Natürlich wäre es blauäugig anzunehmen, dass es zu einer Anklageerhebung gegen Seel gekommen wäre. Aber was man von einem demselben Eid wie alle Richter und Staatsanwälte verpflichteten Kollegen hätte erwarten können und müssen, wäre wenigstens »business as usual«: Durchführung einer verjährungshemmenden Maßnahme (§ 78c StGB: Anordnung der Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens), formale Anhörung des Beschuldigten, ggf. schriftliche Vernehmung der benannten Zeugen. Alles Dinge, die für den Alltag eines Staatsanwalts völlig normal und innerhalb weniger Minuten abzuwickeln sind. Dann hätte man dem Gesetz Genüge getan und hätte anschließend in Ruhe das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einstellen können.

Warum auch immer: Der zuständige Staatsanwalt geht einen viel schwierigeren Weg. Er verneint bereits die Strafbarkeit, indem er sich auf § 193 StGB – Wahrnehmung berechtigter Interessen – und mangelnden Vorsatz beruft. Die darauf gestützte Argumentation ist allerdings dermaßen brüchig und angreifbar, dass ich sie einem Referendar nicht hätte durchgehen lassen (siehe dazu auch das nachfolgende Interview). Interessant ist auch, dass sich der Staatsanwalt nicht auf das Merkmal der »Verächtlichmachung in der Öffentlichkeit« stützt, dessen Vorliegen sicherlich angesichts gerade des Ausschlusses der Öffentlichkeit diskutiert werden konnte.

4. »Was nicht sein darf, das nicht sein kann«

Frei nach Christian Morgenstern kann man vorliegend konstatieren:

Ein junger befähigter Jurist wählt seinen Traumberuf und wirft nach 23 Monaten das Handtuch, weil er mit den Verhältnissen in der Justiz nicht zurechtkommt. Hätte er mehr Kontakt zu erfahreneren Kollegen gehabt, hätte er vielleicht erkannt, dass über die Jahre fast jeder in der Justiz seine Nische findet, in der er zumindest einigermaßen seine Grundsätze und ethischen Maßstäbe umsetzen kann. Er geht aber den radikalen Weg, indem er gegenüber der Ministerin und auch

der Öffentlichkeit aus seiner Sicht bestehende Missstände darstellt und die Entlassung beantragt. Bei den dargestellten Missständen handelt es sich keineswegs um besondere Dinge, sondern vieles ist durchaus der normale alltägliche Wahnsinn innerhalb nahezu aller Justizsysteme in Deutschland. Dies gilt insbesondere dafür, dass man als Berufsanfänger weitgehend in der Bewältigung der Verfahren und Verfahrensmassen allein gelassen wird. Warum sollte er in dieser Situation die Unwahrheit gesagt haben (vgl. Christian Grade, Richter oder Söldner, Betrifft JUSTIZ 2014, 165)?

Anstatt nun der alarmierten Öffentlichkeit mitzuteilen, dass tatsächlich – auch nach PEBB§Y – erhebliche Überlastungen bestehen, die aus Kostengründen – ebenso wie bei Polizei und Schulen – nicht gedeckt werden können, stellt das Ministerium dar, dass alles in Ordnung sei und es nur an der persönlichen Situation des Proberichters liege. Solche Sonntagsreden kann eigentlich niemand mehr hören, der die Justiz von innen kennt. Dann besser der Spruch: »Nur die Harten kommen in den Garten«.

Überlastungen? Fehlanzeige.
Persönliches Pech im Einstieg.
Saarland – alles super!

Wehrt sich derjenige, der aus seiner Sicht nur die reale Situation geschildert hat, dagegen, findet er eine Allianz von Justiz und Politik vor, die jeden Versuch eigener Rehabilitation verhindert und deren Einfluss sogar bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft reicht, ob in voraus-eilendem Gehorsam oder warum auch immer. Wahrscheinlich nur bloßer Korpsgeist gegenüber Nestbeschmutzern.

Das Ganze ist ein weiteres Beispiel dafür, wie notwendig die Schaffung der Selbständigkeit der Dritten Gewalt ist und wie wenig der Justiz die Abhängigkeit von der Regierung in Form des Justizministers bringt. Auch wenn Kritiker sofort verschiedene europäische Beispiele nicht funktionierender Selbstverwaltung bringen werden, kann ich nur feststellen: Ich weiß nicht, ob es besser wird, aber es muss anders werden, wenn es besser werden soll! ■

Widerstand Fehlanzeige

Interview mit David Jungbluth zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft und – im Rückblick – zu seinen Erfahrungen in der Justiz



David Jungbluth ist Rechtsanwalt in Offenbach am Main.

BJ: *Wie beurteilen Sie die Entscheidung Ihrer Ex-Kollegen/innen der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen?*

Jungbluth: Auch wenn ich nicht davon ausgegangen bin, dass die Anzeige zu einer »pönalen« Entscheidung (also zu einem Strafbefehl oder gar einer Anklage) geführt hätte und das auch gar nicht mein Anliegen war, da ich keinerlei »Vergeltungsgedanken« hege, ist die Entscheidung doch als äußerst fragwürdig einzustufen:

So erscheint bereits bedenklich, wenn die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass ein Vorsatz hinsichtlich eines Ehrverletzungsdelikts allein schon dann ausgeschlossen (bzw. ein solcher Ausschluss zumindest naheliegend) sei, wenn eine Person behauptet, ihre Informationen von anderen erhalten zu haben, und diese Informationen dann ohne jeden Zweifel, ob dies auch alles so seine Richtigkeit hat, gegenüber Dritten vorträgt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Personen, die als Informanten benannt waren, offensichtlich überhaupt nicht dahingehend befragt wurden, ob sie die wiedergegebenen Äußerungen tatsächlich getätigt haben.

Die Unterstellung eines fehlenden Vorsatzes, ohne den Beschuldigten Stellung nehmen zu lassen und/oder die übrigen Zeugen/innen zu vernehmen, dehnt den In-dubio-pro-reo-Grundsatz auf eine Art und Weise aus, in deren Genuss ein »einfacher« Beschuldigter (mithin eine nicht

aktiv auf Ministerialebene verantwortlich tätige Person) wohl nur äußerst selten kommen dürfte.

Als nicht weniger bemerkenswert dürfte der Umstand zu bewerten sein, dass die Saarbrücker Staatsanwaltschaft die Verleugnung struktureller Missstände in der saarländischen Justiz durch einen Vertreter des Justizministeriums gegenüber den Abgeordneten des Saarländischen Landtags – die zudem zum fraglichen Thema immerhin zu einer Sonderausschusssitzung zusammengekommen waren – als »Wahrnehmung berechtigter Interessen« im Sinne des § 193 StGB einordnet.

Wenn hier etwas berechtigt ist, dann zuvorderst die Frage, um wessen Interessen es sich vorliegend gehandelt haben sollte und worin sie konkret bestanden hätten. Um die Interessen der Ausschussmitglieder des Saarländischen Landtags jedenfalls nicht, wenn diese einer ihrer originären Aufgaben, nämlich einer (effektiven) Kontrolle der Regierung, nicht mehr vollumfänglich nachkommen können. Die Staatsanwaltschaft spricht zwar völlig zu Recht von einer »Informationspflicht gegenüber der Legislative«. Dass es sich hierbei aber nur um die Pflicht zur sowohl vollständigen als auch wahrheitsgemäßen Information (und nicht umgekehrt um ein Recht auf die Verbreitung von Halb- und Unwahrheiten) handeln kann, dürfte auf der Hand liegen – offensichtlich aber nicht für die Saarbrücker Staatsanwaltschaft.

Denklogisch bleibt dann eigentlich nur noch das eigene Interesse der saarländischen Landesregierung, sich ihrer politischen Verantwortung für die angeprangerten Missstände zu entziehen. Ob dies dem Sinn und Zweck des § 193 StGB entspricht, unterliegt in verfassungskonformer Auslegung (im Hinblick auf das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip) wohl erheblichen Zweifeln.

Informationspflicht
gegenüber der Legislative
erfordert vollständige
und zutreffende Darstellung

Selbiges dürfte für die Auslegung des Terminus »berechtigt« gelten, dem als unbestimmter Rechtsbegriff vermutlich mehrere umfassende Abhandlungen gewidmet werden können, die aber unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt nachvollziehbar zu dem gefundenen Ergebnis führen können. Bei der Rechtfertigung *ehrenrühri-ger Tatsachenaussagen* (um die es sich hier ja gerade handelt) ist nach allgemeiner Rechtsprechung im Rahmen der Güter- und Interessenabwägung vornehmlich die Wahrheit beziehungsweise Unwahrheit der getätigten Äußerung zu berücksichtigen. So besteht an der Erklärung inkorrekt Fakten grundsätzlich keinerlei berechtigtes Interesse; dies insbesondere dann nicht, wenn der Täter die Unwahrheit seiner Äußerungen kennt oder aber wenn diese evident sind. Hierbei steht der unwahren Tatsachenaussage die unvollständige Berichterstattung gleich, wenn die Erwähnung der unterschlagenen Fakten bei dem Adressaten zu einer für den von der Aussage Betroffenen vorteilhafteren Bewertung des Gesamtgeschehens hätte führen können.

Es ist insgesamt sehr zu bedauern, dass die Staatsanwaltschaft mit ihrer Entscheidung ihren eigenen Interessen zuwiderlaufend handelt, wenn sie denjenigen Personenkreis, der letzten Endes für ihre ganz eigenen Probleme und Misereen verantwortlich zeichnet – nämlich die verantwortlichen Personen im (Justiz-) Ministerium – umstandslos und kategorisch »exkulpiert«, indem sie einem ihrer Vertreter nachgerade einen strafrechtlichen Freifahrtschein für die Wahrheit verdrehende und verschleiende »Tatsa-

chen«vorträge im Parlament bzw. in einem parlamentarischen Fachausschuss ausstellt (zumal diese Vorträge in einer Sitzung getätigt wurden, die – aus wohl recht durchsichtigen Gründen – unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand).

Für die Negierung dieses Zusammenhangs durch die Staatsanwaltschaft auf Basis einer rechtlich fragwürdigen Argumentation bleibt als profaner Erklärungsansatz – da ich mangelnde juristische Kompetenz vorliegend ausschließe – leider nur die Annahme fehlender Weitsicht, in erster Linie aber wohl fehlender *Chuzpe*.

Die Anzeige selbst war insofern auch als eine erneute »Steilvorlage« zur ernsthaften und im besten Fall nachhaltigen Problematisierung konkreter Missstände gedacht, die jedoch bedauerlicherweise, ebenfalls erneut, nicht aufgegriffen wurde. Wenn sich die Dinge dann weiterhin nicht ändern, sollte sich allerdings auch niemand darüber beschweren – auch nicht im stillen Kämmerlein.

BJ: *Wenn Sie zurückblicken, welche Gefühle kommen bei Ihnen hoch?*

Jungbluth: Inzwischen ist schon ziemlich viel Zeit vergangen und ich habe etwas Abstand zu allem gewonnen. Dennoch wird mir diese intensive Zeit mit Sicherheit immer in Erinnerung bleiben.

Zum einen natürlich im Negativen, da so, wie die Dinge gelaufen sind, es doch sehr schmerzhaft war. Zum anderen die Zeit innerhalb der Justiz selbst, in der ich mich vom ersten bis zum letzten Tag einem enormen Leistungsdruck (sprich: Erledigungsdruck) ausgesetzt gesehen habe. Zum anderen aber auch, was die Zeit nach meinem Ausscheiden aus dem Justizdienst betrifft: Insbesondere das Gefühl, von einem Moment auf den anderen mehr oder weniger vor dem beruflichen »Nichts« zu stehen, und dass all die Mühe »umsonst« war, habe ich als ziemlich elementar wahrgenommen; auch wenn ich hier heute eine deutlich andere Sicht habe.

Gleichzeitig ist es aber auch interessant, zu erkennen, wie sehr man sich über seine berufliche Tätigkeit definiert bzw. definieren kann, und auch über diese, zu-

mindest in unserer Gesellschaft, definiert wird. Ersteres mag bei jedem verschieden stark ausgeprägt sein; ich behaupte aber, dass gerade in der Justiz, oder auch ganz generell unter Juristen, dieses Grundmuster doch überdurchschnittlich stark ausgebildet ist, findet man sich hier doch über Einzelbewertungen schon im Studienverlauf, spätestens aber über die Examensnoten und danach ggf. im Justizdienst über dienstliche Beurteilungen immer wieder als nach »unten« und nach »oben« abgegrenzt vor.

Die Definition der beruflichen
Tätigkeit in der Justiz
erfolgt überdurchschnittlich
durch Abgrenzung nach
oben und unten

Trotz alledem überwiegt für mich heute insgesamt das Positive, da ich innerhalb eines doch recht kurzen Zeitraums unglaublich viele Erfahrungen sammeln konnte. Ich bin daher nach wie vor sehr dankbar, dass ich die Möglichkeit erhalten habe, mich im Justizdienst zu versuchen.

Darüber hinaus habe ich eine Perspektive einnehmen können, die viele Überzeugungen in Frage stellt, die ich vorher, im Rahmen der Schulbildung und des Studiums, »gewonnen« hatte. Ohne hier jetzt ins Detail gehen zu können, bezieht sich dies vornehmlich auf die tatsächliche Ausgestaltung und Arbeitsweise aller drei staatlichen Gewalten, aber auch auf den medialen Umgang mit Kritik. Die Bereitschaft, diese Kritik, zumal wenn sie fundamental geäußert wird, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, geht nämlich offensichtlich allzu häufig bis regelmäßig nur so weit, wie sie nicht ans »Eingemachte« geht – sprich: solange nicht die »Systemfrage« gestellt wird.

Und um es für den justiziellen Bereich noch etwas zu konkretisieren: Das, was im Studium gelehrt wird – insbesondere was die oft sehr ausgefeilte, um nicht zu sagen: kleinteilige Dogmatik auf der einen Seite und die exorbitanten Mängel und diametralen Widersprüche im praktischen Vollzug auf der anderen Seite betrifft, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, zwei verschiedenen Welten gegenüber-

zustehen. Es stellt sich in meinen Augen dann schon die Frage, welchen Sinn und Zweck die juristische Ausbildung in ihrer aktuellen Form – sprich: in ihrer dogmatischen Detailverliebtheit und, daraus resultierend, ihrem horrenden Umfang – verfolgen soll, wenn einem in der alltäglichen juristischen Praxis mehr oder weniger unverblümt nahegelegt wird, sich eine gründliche Arbeitsweise gerade abzugewöhnen, um der Masse der Verfahren wenigstens nach außen hin überhaupt noch Herr zu werden. Hier passen zwei Ansätze offensichtlich nicht besonders gut zusammen – was übrigens darauf hinweist, dass beide in ihrer Extremform verfehlt sein könnten.

BJ: *Gibt es etwas, was Sie im Nachhinein anders machen würden?*

Jungbluth: Was mir mit Sicherheit gefehlt hat, war eine Person/Institution, die mir etwas Zuversicht vermittelt hätte. Mir wurde ja unterstellt, dass ich mich mit niemanden ausgetauscht hätte, was natürlich nicht stimmt. Gerade der Gedankenaustausch mit den ehemaligen Kollegen/Kolleginnen, seien es jüngere oder ältere, hat mir nun allerdings gerade die Perspektivlosigkeit verdeutlicht, die letztlich ausschlaggebend für meinen Antrag auf Dienstentlassung war. Denn außer »Da kann man eh nichts ändern« oder »Das war schon immer so« habe ich dort nicht viel zu hören bekommen. Und wenn die erstere Aussage von einem, soweit ich mich erinnere: langjährigen, Personalratsmitglied stammt (der damals meines Wissens sogar Personalratsvorsitzender war), fällt es natürlich schwer, an eine Änderung zum Positiven zu glauben.

Dass ich mich, gerade unter den oben beschriebenen Vorzeichen, als Berufsanfänger – zu dessen primären Aufgaben es wohl kaum gehört, offensichtlich seit Jahrzehnten bestehende, völlig verkrustete Strukturen aufzubrechen – nicht direkt an den Personalabteilungsleiter oder gar die Justizministerin mit der Aufforderung gewandt habe, jetzt doch einmal bitte für einen angemessenen Personalschlüssel zu sorgen, sollte eigentlich nachvollziehbar sein. Abgesehen davon: Hätte mein »Vorsprechen« bei den »Verantwortlichen« an den Missständen etwas geändert? Der Umgang mit der ganzen Angelegenheit,

von den Verlautbarungen des Justizministeriums gegenüber der Öffentlichkeit bis zum Verhalten der Regierungsparteien im saarländischen Landtag, spricht wohl eher nicht dafür.

Um aber konkret auf die Frage zurückzukommen: Ich hätte vielleicht stärker versuchen können, mich davon freizumachen, regelmäßig Arbeit mit nach Hause oder auch in die Ferien zu nehmen, beziehungsweise auch am Wochenende und/oder im Urlaub in das Büro zu gehen. Ein Kammerkollege am Landgericht hatte damals, nachdem er meine regelmäßigen Wochenendschichten zur Kenntnis genommen hatte, sinngemäß formuliert, ich solle »nicht zu hochtaktiv fahren«. Damit hat er in der Rückschau mit Sicherheit Recht gehabt, da eine permanent hohe berufliche »Betriebstemperatur« auf absehbare Zeit nahezu zwangsläufig zu gesundheitlichen Problemen führt. Das Problem war halt nur, dass die Verfahrenszahlen im Dezernat eine andere Sprache gesprochen haben. Die Katze hat sich da gewissermaßen in den Schwanz gebissen.

Der Zahlendruck der
Verfahren macht krank.
Ohne Unterstützung
anderer geht es nicht

Mir selbst hätte es zudem mit Sicherheit etwas Hoffnung gegeben, wenn ich mit etwas kritischeren und gleichzeitig widerstandsfähigeren Kolleginnen und Kollegen in Kontakt gekommen wäre, wie sie sich beispielsweise in der NRV organisiert haben. Das Gefühl gemeinsamen, solidarischen Widerstands kann ungemein stärken, war in der sehr übersichtlichen Struktur der saarländischen Justiz aber offenbar sehr verkümmert.

Auch wenn man im Nachhinein immer klüger ist, weiß ich allerdings nicht, ob meine Entscheidungsfindung durch die genannten Einflussfaktoren anders ausgefallen wäre. Frei nach Bert Brecht war nun mal festzustellen: »Die Verhältnisse, die sind nicht so«, und daher hätte auch ein bloßer »Perspektivenwechsel« meinen Leidensdruck mittelfristig wohl nicht so stark vermindert, dass es mich in der Justiz gehalten hätte.

Über die Umgangsweise mit einer dauerhaft schwierigen Situation kann letztlich jeder Betroffene nur selbst entscheiden, und ich kann sehr gut nachvollziehen, wenn es viele (weiter) in der Justiz versuchen und sich für ihre eigene Arbeit eine der im Text genannten Nischen suchen. Ich habe großen Respekt vor all denjenigen, die sich unter den gegebenen Bedingungen täglich aufs Neue bemühen, ihre Arbeit angemessen zu erledigen. Vor dem Einsatz solcher Kollegen, wie ich sie in Saarbrücken auch kennengelernt habe, ziehe ich den Hut, denke aber gleichzeitig, dass an keinem dieser Einsatz spurlos vorübergeht.

BJ: *Haben Sie Tipps für junge Kolleginnen und Kollegen?*

Jungbluth: Ich würde hier gerne unterscheiden zwischen denjenigen, die noch vor der Entscheidung stehen, sich für den Justizdienst zu bewerben beziehungsweise in diesen einzutreten, und jenen, die sich bereits in diesem befinden:

Allen, die sich noch nicht entschieden haben, kann ich den Justizdienst überhaupt nur empfehlen, wenn sie ihren ursprünglich vielleicht sehr großen Idealismus etwas zurückgeschraubt haben: Wer wirklich für »Gerechtigkeit« im strengen Sinne sorgen will, sollte sich eher ein anderes Betätigungsfeld suchen, denn in der Justiz geht es faktisch um kaum mehr als Schadensbegrenzung – so sie denn gelingt und ein Schaden nicht noch vergrößert wird. In dieser Hinsicht war ich wohl etwas blauäugig.

Wenn man sich aber nicht primär aus ideellen Gründen für den Justizdienst entscheidet, sollte man sich die »entidealisierten« Pro-Argumente gut überlegen:

Die Besoldung kann hier wohl eher selten das ausschlaggebende Kriterium sein. Blicke noch der Aspekt der sozialen Absicherung (Ernennung auf Lebenszeit; Pensionsansprüche etc.). Das wäre aber eventuell im Verwaltungsdienst mit weniger Belastung zu erreichen. Bleibt noch der Wunsch nach gesellschaftlichem Renommee als Richter/in oder Staatsanwalt/Staatsanwältin. Hier wären dann das gesellschaftliche Anerkennungsbedürfnis in die eine und der persönliche

zu zahlende Preis in die andere Waagschale zu werfen.

Letzterer wird entscheidend bestimmt von der Antwort auf die Frage, was man vom (beruflichen) Leben eigentlich will: Man muss damit rechnen, dass es gerade im Justizdienst letztlich immer »zu wenig ist«, was trotz allem Engagement und Aufwand an Arbeit verrichtet wird – ein nicht nur von mir, sondern vor allem auch von vielen älteren bzw. pensionierten Richtern geäußelter Erfahrungssatz. Für mich war (und ist es weniger denn je) eine akzeptable Perspektive, mein Leben für eine solche Tätigkeit mehr oder weniger aufzuopfern, um am Ende doch immer das Gefühl zu haben, dass alles eigentlich »nicht genug« gewesen ist. Letztlich gibt es, in Anlehnung an Adorno, »kein richtiges Leben im falschen.«

In der Justiz wird man
trotz allem Engagement
den Anforderungen
nicht gerecht

Allen schon im Justizdienst Arbeitenden kann ich raten, sich wenigstens »Überlebens«-Nischen zu suchen, weise aber gleichzeitig auch darauf hin, dass es um diese nach meiner Erfahrung regelmäßig ein »Rattenrennen« gibt, bei dem die Solidarität unter Kollegen schnell in Misstrauen bis Feindschaft umschlagen kann.

Des Weiteren denke ich, dass es insbesondere wichtig ist, sich im Privaten gefestigte soziale Strukturen zu schaffen bzw. rechtzeitig geschaffen zu haben, die etwas von dem auffangen können, was bei der Arbeit tagtäglich mehr oder weniger wortwörtlich (an Akten) auf einen einstürzt. Zudem scheint es mir hilfreich zu sein, wenn sich der Freundeskreis nur bedingt aus Berufskollegen rekrutiert – das verschärft nach meiner persönlichen Erfahrung und Einschätzung die Wahrnehmung der Menschen und Dinge jenseits des juristischen Tellerrandes erheblich.

Die wertvolleren Tipps erhält man zudem, denke ich, oft eher auf gleicher Hierarchieebene (je nachdem, wie der jeweilige

Vorgesetzte »tickt«); denn die gleichgestellten Kollegen haben regelmäßig mit den gleichen Nöten zu kämpfen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass innerhalb einer staatsanwaltschaftlichen Abteilung oder auch einer gerichtlichen Kammer der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin respektive der Kammervorsitzende/die Kammervorsitzende dafür zu sorgen hat, dass die Abteilung/das Dezernat »läuft«; ergo: Die Zahlen stimmen. Das macht Erstgenannte natürlich auch in gewisser Weise »befangen«; und dementsprechend fallen dann oftmals auch die Unterstützungen hinweislich aus.

Unbedingt empfehlenswert ist es, sich unter dem Kollegen/innen »Brüder und Schwestern im Geiste« zu suchen. Ihre Zahl ist regelmäßig wohl überschaubar, das macht sie aber umso wertvoller. Ob man diese allerdings in den »obligatorischen« Kaffee- und Mittagessensrunden von Gericht und Staatsanwaltschaft findet, sei mal dahingestellt: Nach meiner Erfahrung wird dort über die drängenden realen Probleme doch immer recht zurückhaltend rasoniert; vielleicht aus Furcht, als Querulant und Besserwisser wahrgenommen zu werden, vielleicht aber auch aus Selbstschutz vor der Erkenntnis, eigentlich etwas ändern zu müssen.

Der effektivste Weg scheint mir die Mitarbeit in schon bestehenden kritischen Zusammenschlüssen wie der NRV zu sein – wenn dies die begrenzte Freizeit irgendwie zulässt. Auch ein Engagement im Personalrat könnte zumindest den Versuch wert sein, weitreichendere Impulse einzubringen. Wobei ich anmerken möchte, dass die Arbeit der entsprechenden Saarbrücker Institution (auch wenn ich zugebe, dass ich mit den Mitgliedern bzw. der Tätigkeit des dortigen Personalrats nur äußerst bedingt Kontakt hatte) substanziell als ziemlichen Totalausfall wahrgenommen habe.

Loswerden möchte ich noch den wichtigen Appell, sich möglichst früh für oder gegen einen Verbleib im Justizdienst zu entscheiden. Fortgeschrittenes Alter und ggf. familiäre Belange machen es sonst

zunehmend schwieriger, sich noch einmal neu aufzustellen. Nach meinem Ausscheiden aus dem Justizdienst hat mir eine Kollegin, die mit Sicherheit immer sehr sorgfältig gearbeitet und deshalb unter großem Leidensdruck gestanden hat, anvertraut: »Wäre ich noch in deinem Alter, ich würde es jetzt genau so machen.«

Bloße Selbstverwaltung reicht nicht.
Legitimierte Überwachung
ist erforderlich

BJ: Was halten Sie von der Idee einer selbstverwalteten Justiz?

Jungbluth: Die Idee finde ich alleine schon deshalb sympathisch, weil sie die reale Möglichkeit darstellt, eine recht grundlegende Änderung des inakzeptablen status quo zu bewirken. Natürlich wäre aber eine bloße Änderung um der Änderung oder einer reinen »Machtverschiebung« willen nicht Sinn und Zweck der Sache: Zum einen wäre unbedingt die Frage einer demokratischen Legitimation präzise zu klären, zum anderen die Frage der Überwachung einer selbstverwalteten Justiz im Sinne des Checks-and-balances-Gedankens.

Solange eine Überwachungsinstanz (aktuell das Parlament und damit de facto die regierungstragende Parlamentsmehrheit) mit den für die strukturellen Probleme Verantwortlichen (aktuell die Regierung) oder aber auch mit den innerhalb dieser Strukturen Beschäftigten (also hier den Justizbediensteten) überwiegend identisch ist, wird es schwierig, einen sachgerechten Umgang zu erreichen. Dieses Problem kann meines Erachtens auch eine selbstverwaltete Justiz nur dann in den Griff bekommen, wenn sie einer Art Super-Revision unterliegt, die dann wiederum ebenfalls demokratisch legitimiert, gleichzeitig aber auch tatsächlich unabhängig sein muss. Andernfalls würde erneut der Bock zum Gärtner gemacht. ■

Das Interview führte Guido Kirchhoff am 10.01.2018.

Präventionstag – muss man da hin?

Eindrücke und Splitter vom 22. Deutschen Präventionstag im Juni 2017

von *Andrea Kaminski*



Andrea Kaminski ist Direktorin des Amtsgerichts Velbert a. D. und Mitglied der Redaktion.

»Der Deutsche Präventionstag ist der größte europäische Kongress speziell für das Arbeitsgebiet der Kriminalprävention sowie angrenzender Präventionsbereiche.«¹ Er findet jährlich statt und ist mit ca. 3.000 Besuchern im Jahr 2017 eine eindrucksvolle Großveranstaltung. Eindrucksvoll auch deshalb, weil eine perfekte Organisation und Dokumentation Präventionsprojekte aus der gesamten Bundesrepublik und den deutschsprachigen Nachbarländern präsentiert. Es gibt jeweils große Messehallen mit Ständen, an denen sich einzelne Projekte vorstellen. Das geht von zahlreichen Projekten einzelner Polizeibehörden über viele freie Initiativen, Frauenhäuser, bis zu großen Playern wie den Weißen Ring.

Der letzte Präventionstag fand im Juni 2017 in Hannover statt. Andere Orte waren in den vergangenen Jahren Bielefeld, Magdeburg, Frankfurt, Karlsruhe. Und der nächste wird am 11. und 12.06.2018 in Dresden sein. Es wechseln sich Vorträge im Plenum mit parallel laufenden kleineren Vortragsveranstaltungen mit Diskussion ab, den sogenannten Themenboxen und Projektpots. Diese enthalten meist etwa drei Beiträge à dreißig Minuten und anschließende Diskussion. Da geht es um Radikalisierung, Integration, Wohnungseinbruch, Kommunikation, Kosten-Nutzen-Analysen, sexuelle Gewalt, Kooperationsbeziehungen und internationale Berichte, um nur ein paar Beispiele vom letzten Präventionstag zu nennen.

Ist das etwas für Richter*innen und Staatsanwält*innen? Unbedingt. Man erfährt, was es alles an Ideen und Initiativen gibt; man kann (neben den obli-

gatorischen Kugelschreibern und Gummibärchen) viele Adressen und Kontakte mitnehmen. Jugendrichter können im Rahmen von Weisungen, Auflagen und auch im Rahmen der Diversion Nutzen aus solchen Projekten ziehen, auch wenn es sie in der eigenen Heimatstadt noch nicht gibt. Anregungen an freie Träger oder Polizeidienststellen können dazu führen, dass gute Modelle kopiert werden. Auch im Erwachsenenstrafrecht hat man im Rahmen der Bewährung sinnvolle Möglichkeiten, einem Rückfall vorzubeugen, wenn es entsprechende Projekte in der Nähe gibt – so wie jetzt zum Beispiel das neue Modellprojekt in Berlin an der Charité, Präventionsarbeit bei pädophilen Jugendlichen zu leisten.² So kann das Gericht u. U. im Rahmen der Bewährung oder auch im Rahmen der Auflage oder Weisung einem jugendlichen Angeklagten noch die Möglichkeit geben, seine Neigung in den Griff zu bekommen und die Bilder im Kopf nicht in Handlungen umzusetzen. Darüber intensiv informiert zu werden und nachfragen zu können, ist unbedingt hilfreich.

Beim Präventionstag 2017 ging es auch in vielen Arbeitsgruppen und Themenboxen um Integration der Flüchtlinge. Interkulturelle Kompetenz, interkulturelle Öffnung und Möglichkeiten, Flüchtlinge anzusprechen und einzubinden, statt sie auszugrenzen, dazu helfen vorgestellte Ideen und Projekte aus diversen Gegenden von diversen Akteuren. Und anhand solcher Vorträge finden sich Möglichkeiten zum Austausch auch zwischen den durchweg selbst engagierten Zuhörern, die weiterhelfen können bei eigenen Projekten.

Für Familienrichterinnen und Familienrichter waren Vorträge zum neuen Gesetz zur sogenannten »Kinderehe« und den Folgen, die Isabell Plich beim Präventionstag (und in Heft 131 der Betrifft JUSTIZ) beschreibt, interessant. Dass die Ehe einreisender Syrer, die im Heimatland geheiratet haben, als einer der Ehepartner noch nicht 16 war, jetzt nichtig ist – egal, wie alt die Ehepartner inzwischen sind, wie viele Kinder sie haben, wie lange sie verheiratet sind und ob sie das vielleicht bleiben möchten, dürfte die Familiengerichte beschäftigen. Ex tunc – Nichtigkeit gab es in Deutschland seit 1998 in Anerkennung der gelebten Ehe nicht mehr. Kinder aus der Ehe sind vaterlos, denn die Vaterschaft kraft Ehe existiert rückwirkend nicht mehr. Wenn der Vater seine Vaterschaft nicht wirksam anerkennt, wird sie gerichtlich festgestellt werden müssen. Sorgerecht und Unterhaltspflicht (insbesondere bei Überleitung auf staatliche Träger nach Zahlung von Unterhaltsvorschuss) werden die Gerichte beschäftigen, ganz abgesehen von Streitigkeiten darum, ob das Jugendamt bzw. ein einzusetzender Vormund die noch minderjährige Nicht-Ehefrau von ihrem Mann berechtigt trennen kann. Die vertraglich vorgesehene Abendgabe als Absicherung für die Scheidung bekommt die Frau nicht – sie ist ja nicht geschieden, sondern war von Anfang an aus deutscher Sicht nie verheiratet. Alles Folgen, vor denen Fachverbände und Fachleute gewarnt hatten – was den Deutschen Bundestag aber anscheinend ungerührt gelassen hat.

Insgesamt gibt es viel zu viel zu erfahren und zu hören, als dass es mit der einmaligen Teilnahme am Präventionstag getan wäre. Deshalb ist es auch ganz nützlich, dass sich Manches teilweise wiederholt, wie zum Beispiel die Ausführungen von Hestermann zur verzerrenden publizistischen Darstellung von Strafverfahren insbesondere bei Gewaltdelikten. In Betrifft JUSTIZ 2015, S. 4ff hat er unter der Überschrift »Kühl wie ein Skalpell« berichtet.

Gefeiert wurde in Hannover auch: im imposanten wilhelminischen Rathaus (mit einer Kuppelhöhe, die den damaligen Reichstag in Berlin überragt und vom übersteigerten Selbstbewusstsein der reichen Hannoveraner zeugt), empfangt uns

der Oberbürgermeister mit Getränken und warmem Essen sowie einer pfiffigen Jazzband und pantomimischen Darstellungen.

Die Tagung wurde begleitet von mehreren Theateraufführungen, Auftritt eines internationalen Chors mit vielen Flüchtlingen – Musik bringt Menschen zusammen. Alles mehr und vielfältiger, als man als einzelne Besucherin miterleben und dokumentieren kann. Deshalb ist nützlich, dass Vieles – Reden, Powerpointvorträge usw. – nachzulesen ist auf der Website des

Präventionstages: <http://www.praeventionstag.de/>

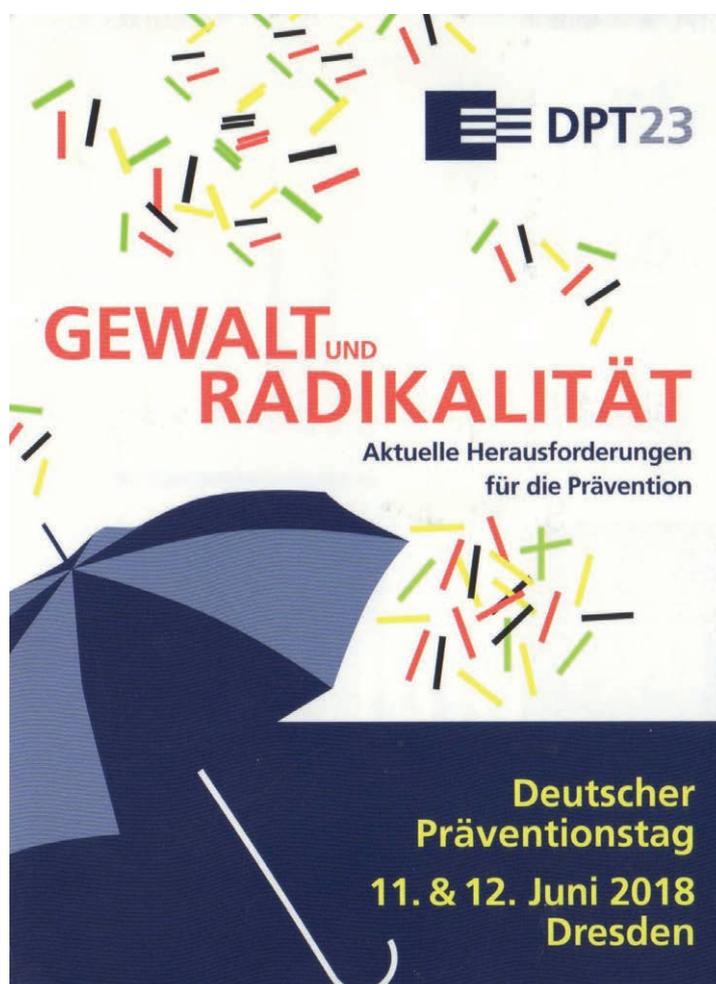
Und natürlich:

Termin für den nächsten Präventionstag vormerken – 11. und 12.06.2018 in Dresden. ■

Anmerkungen

1 Presseerklärung des Präventionstages, <http://www.praeventionstag.de/nano.cms/pressemitteilungen-dpt?xa=details&dpt=22&id=181>

2 Siehe Beier und Schlinzig, »Du träumst von Ihnen«, BJ Nr. 131 September 2017 S. 131 ff.



Ärztliche Suizidbegleitung – vorerst nicht (mehr) strafbar

LG Hamburg spricht Arzt mit Recht vom Vorwurf der Tötung durch Unterlassen frei

von Carsten Schütz



Dr. Carsten Schütz ist Direktor des Sozialgerichts Fulda und Mitglied der Redaktion.

I. Zum Sachverhalt – der Weg zum (neuerlichen) Urteil

Dr. med. Johann Spittler, der sich mit dem ehemaligen Hamburger Justizsenator Roger Kusch der Unterstützung Suizidwilliger verschrieben hat, begleitete im November 2012 zwei 81 und 85 Jahre alte Frauen bei deren Suizid. Zuvor war zwischen Spittler und den beiden Frauen ein Vertrauensverhältnis entstanden, was zu dem entsprechenden Wunsch der Sterbebegleitung führte. Zuvor hatte er beiden in einem neurologischen und psychiatrischen Gutachten deren jeweiligen Sterbeentschluss als frei von Mängeln und »wohlerwogen« diagnostiziert.

Entsprechend war er vereinbarungsgemäß in der Wohnung der beiden Frauen anwesend, als diese sich mittels von Spittler empfohlener Medikamente freiverantwortlich das Leben nahmen. Er beobachtete die Einnahme der Medikamente – Metoclopramid, Chloroquin und Diazepam – und protokollierte den gesamten Sterbevorgang. Nach Eintritt der Bewusstlosigkeit leitete er dem Wunsch beider Frauen entsprechend keine Rettungsbemühungen ein, stellte dann den Tod fest und rief – nach einer weiteren Wartezeit – die Feuerwehr. Seine Personalien wurden festgestellt.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg hatte Spittler und Kusch zunächst wegen gemeinschaftlichen Totschlags in mittelbarer Täterschaft angeklagt. Das Landgericht hatte die Eröffnung des diesbezüglichen Hauptverfahrens insgesamt aus tat-

sächlichen Gründen abgelehnt. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft sah das OLG Hamburg im Beschluss vom 08.06.2016 (NSTz 2016, 530) ebenfalls keine mittäterschaftliche vorsätzliche Tötung durch die Angeklagten, auch nicht in mittelbarer Täterschaft. Damit war die Anklage gegen Kusch erledigt.

Angesichts des Umstandes, dass rechtsmedizinisch festgestellt worden war, dass eine Rettung der beiden Frauen nach der Einnahme der zum Tode führenden BtM kaum mehr möglich gewesen wäre, verneinte das OLG bezüglich Spittler auch eine Tötung auf Verlangen durch Unterlassen (§§ 216, 13 StGB). Allerdings bejahte es eine diesbezügliche Versuchstrafbarkeit und eröffnete insoweit das Hauptverfahren vor dem LG. Spittler habe die Aussichtslosigkeit etwaiger Rettungsbemühungen nicht sicher absehen können und eine Garantenstellung für möglich gehalten. Eine solche Rettungspflicht habe auch objektiv bestanden. Denn der BGH habe bisher die in der »Wittig«-Entscheidung (Urt. v. 04.08.1984 – 3 StR 96/84, BGHSt 32, 367 ff.) aufgestellten Grundsätze nicht aufgegeben. Hier hatte er ausgeführt:

»Nach allgemeinen Grundsätzen macht sich wegen eines Tötungsdelikts durch Unterlassen strafbar, wer einen Bewusstlosen in einer lebensbedrohlichen Lage antrifft und ihm die erforderliche und zumutbare Hilfe zur Lebensrettung nicht leistet, obwohl ihm (...) Garantenpflichten für das Leben des Verunglückten treffen. (...) An dieser Beurteilung ändert sich nichts dadurch, daß der

eine Hilfeleistung erfordernde Zustand des handlungs- und willensunfähig gewordenen Opfers von diesem absichtlich herbeigeführt worden ist. (...) Wenn nämlich der Suizident die tatsächliche Möglichkeit der Beeinflussung des Geschehens (»Tatherrschaft«) endgültig verloren hat, weil er infolge Bewusstlosigkeit nicht mehr von seinem Entschluss zurücktreten kann, hängt der Eintritt des Todes jetzt allein vom Verhalten des Garanten ab. ... Daß der Garant durch sein Verhalten den früher geäußerten Wunsch des Sterbenden erfüllen will, ändert daran nichts.«

Garantenstellung
trotz Verbots von
Rettungsmaßnahmen
durch den Sterbewilligen?

Eine Garantenstellung scheidet laut BGH auch nicht deswegen aus, weil der Getötete eine lebensrettende Behandlung nach seinem Suizidversuch untersagt hat.

Das OLG meinte zwar, nicht zuletzt an den neu eingeführten Regeln zur Patientenverfügung (§ 1901a BGB) wie auch neuerer Rechtsprechung einen gesellschaftlichen Wertewandel erkennen zu können. Den Schluss auf die Ablehnung des Hauptverfahrens zog es gleichwohl nicht.

II. Freispruch – dank des eigenverantwortlichen Suizids

Die 19. Strafkammer des LG Hamburg hat Spittler mit Urteil vom 08.11.2017 – 619 Kls 7/16 – vollumfänglich freigesprochen: Zunächst vom Vorwurf des Totschlags in mittelbarer Täterschaft, da die beiden Suizidentinnen die alleinige Tatherrschaft innegehabt hätten. Eine Tötung auf Verlangen durch aktives Tun scheidet ebenfalls aus, da die beiden Frauen die tödlichen Wirkstoffe selbst eingenommen hatten; gleiches gelte für die Tatbestandsverwirklichung des § 216 StGB durch Unterlassen, da die erwartete Handlung den konkreten Erfolg nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte, so dass der Erfolg bei Vornahme der unterbliebenen Handlung nicht oder in wesentlich geringerem Umfang eingetreten wäre.

Die Strafkammer verneinte auch den seitens des OLG noch als hinreichend angenommenen Tatverdacht der versuchten Tötung durch Unterlassen (§§ 216 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB).

1. Garantenstellung

Das Landgericht nimmt zur Frage der für eine unechtes Unterlassungsdelikt erforderlichen Garantenstellung nicht abschließend Stellung, sondern belässt es insofern bei Zweifeln: Der bloße Umstand, dass er als Arzt bei dem Suizid anwesend war, könne eine solche nicht begründen. Voraussetzung sei zumindest, dass jemand als Arzt zumindest faktisch die Behandlung bzw. eine ärztliche Verantwortung für das Wohl des Patienten übernommen habe; dies sei hier nicht der Fall gewesen. Entsprechendes gelte für die Annahme einer Garantenstellung aus Ingerenz. Ein pflichtwidriges Vorverhalten könne insofern jedoch damit begründet werden, dass Spittler den Frauen die Einnahme des todesursächlichen Chloroquins in Verbindung wie der weiteren Medikamente empfohlen hatte und hierbei anwesend war. Ergänzend lässt die Kammer auch ausdrücklich offen, ob die standesrechtliche Berufsordnung der Ärztekammer überhaupt »Einfluss auf die Strafbarkeit« haben könne, denn Spittler hatte insoweit nicht gegen die ihn betreffende Berufsordnung verstoßen, da diese das Mitwirkungsverbot beim Suizid nur als Soll-Vorschrift vorsah.

2. Nun (endlich): Keine Pflicht zur Lebensrettung gegen das Selbstbestimmungsrecht des Sterbewilligen

Dies alles konnte das LG nur offenlassen, weil es die Pflicht des Suizidbegleiters verneint, den eigenverantwortlichen Suizid eines Dritten abzuwenden.

Zwar habe der BGH – wie schon seitens des OLG zitiert – die Grundsätze der Wittig-Entscheidung nicht ausdrücklich aufgegeben, in aktuellen Entscheidungen werde »jedoch erkennbar, dass dem Selbstbestimmungsrecht eine deutlich höhere Bedeutung beigemessen wird«. Im Urteil vom 21.12.2011 (2 StR 295/11, NStZ 2012, 319) habe der 2. Senat die Strafbarkeit eines Garanten wegen der Nichtverhinderung des Todes von der

ernst gemeinten und freiverantwortlichen Entscheidung des »Opfers«, sich zu töten, abhängig gemacht. Der 1. Strafsenat habe zudem in seinem Urteil vom 28.01.2014 (1 StR 494/13, NStZ 2014, 709) deutlich gemacht, dass seinem Urteil vom 18.07.1978 (1 StR 209/78) nicht der Grundsatz entnommen werden könne, die aus der Behandlung eines opiatabhängigen Patienten resultierende Garantenpflicht des behandelnden Substitutionsarztes begründe stets eine »besondere Sorgfaltspflicht« des Arztes, Schaden von seinem Patienten abzuwenden, und führe – unabhängig von der Freiverantwortlichkeit des Patienten – stets zu einer täterschaftsbegründenden Herrschaft des Arztes.

Indizien für eine
konkludente Änderung der
Auffassung auch des BGH

Im Urteil vom 05.08.2015 (1 StR 328/15, NJW 2016, 176) habe der Senat ausführlich zwischen den sog. Selbstgefährdungs- und den sog. Selbsttötungsfällen differenziert. Eine Erfolgsabwendungspflicht in Bezug auf den Tod des Opfers bestehe ausdrücklich nur für diejenigen Fälle, in denen das Opfer sein Leben (lediglich) eigenverantwortlich gefährden, nicht aber sterben wollte.

Dann setzt die Strafkammer zum entscheidenden Argumentationsstrang an: Spittler habe auch nach dem Eintritt der Bewusstlosigkeit der Frauen keine Rechtspflicht zur Abwendung ihres Todes getroffen, »weil dem der erklärte Wille der freiverantwortlich handelnden, einsichtsfähigen Frauen entgegenstand (...). Die Frauen hatten dem Angeklagten mehrfach und ausdrücklich erklärt, dass Rettungsbemühungen nach Eintritt ihrer Bewusstlosigkeit zu unterlassen seien. Dies haben sie – wie dargestellt – auch mehrfach schriftlich niedergelegt. (...)

Ihr darin ausgedrücktes Selbstbestimmungsrecht war von dem Angeklagten zu achten. Zwar bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 212, 216 StGB von den Neuregelungen des BGB über Patientenverfügungen, insbesondere § 1901a Abs. 3 BGB, grundsätzlich unberührt. Diese haben jedoch fraglos als gesetzgeberische Entschei-

dung mittelbar eine Wirkung auch für das Strafrecht (vgl. auch BGH v. 25.06.2010 – 2 StR 454/09, NJW 2010, 2963, 2965). So kommt in den Vorschriften über Patientenverfügungen und deren Entstehungsgeschichte der hohe Rang des Selbstbestimmungsrechtes zum Ausdruck, den der Gesetzgeber ihm beimisst.

Es ist inzwischen auch das Recht anerkannt, medizinische Behandlungen und lebensverlängernde Maßnahmen – und zwar ohne Rücksicht auf ihre Erforderlichkeit – abzulehnen (BGH, a. a. O.). Konsequenterweise ist Sterbehilfe nicht nur durch Unterlassen, sondern auch durch das aktive Begrenzen und Beenden einer medizinischen Maßnahme gerechtfertigt, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht, § 1901 a BGB (BGH, a. a. O.).

Hinzu kommt, dass es keinen Grund dafür gibt, im Falle einer freiverantwortlichen Selbsttötung das Selbstbestimmungsrecht dadurch auszuhebeln, dass der Garant verpflichtet wird, den gewollten Suizid nach dem Eintritt der Bewusstlosigkeit zu verhindern. Ein einheitliches Geschehen würde hierdurch wertungswidersprüchlich in einen straflosen und einen strafbaren Teil aufgespalten (...). Wenn ein vorangegangenes aktives Hilfeleisten als bloße Beihilfe zur eigenverantwortlichen Selbsttötung straflos bleibt, ist es bei einem – wie hier – fortbestehendem Sterbewillens widersprüchlich, das diesem Tun nachfolgende Untätigbleiben rechtlich anders zu bewerten und es als Unterlassungstäterschaft unter Strafe zu stellen (...). Einem Garanten kann insoweit kein – schon gar nicht ein strafrechtlicher – Vorwurf daraus gemacht werden, dass er den eigenverantwortlich gebildeten Willen des Suizidenten respektiert und beim Verlust der Handlungsherrschaft keine Rettungsmaßnahmen einleitet (...).«

Aus denselben Erwägungen verneint das Landgericht sodann folgerichtig die Strafbarkeit wegen Unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB.

III. Ein weiterer Schritt hin zum Selbstbestimmungsrecht – ein Schritt zu weit?

Das Urteil des Hamburger Landgerichts vervollständigt das Mosaik des heutigen



Verständnisses vom Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen über seinen Tod. Den entscheidenden Wendepunkt markiert hier sicherlich das Urteil des 2. Senats vom 25.06.2010 – 2 StR 454/09, NJW 2010, 2963) unter dem Vorsitz von Rising-van Saan, demzufolge Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch) gerechtfertigt ist, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen. Dies wird flankiert durch das betreuungsrechtlichen Pendant, dem BGH-Beschluss vom 17.09.2014 – XII ZB 202/13, NJW 2014, 3572). Zuletzt hat das wellenschlagende Urteil des BVerwG vom 07.03.2017 (3 C 19/15, NJW 2017, 2215), jedenfalls rückblickend auf das Jahr 2005 und damit

für die Situation vor der hier skizzierten Rechtsprechungsentwicklung, eine Fundamentalaussage dahingehend getroffen, dass aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG ein Anspruch auf eine staatliche Erlaubnis zum Erwerb eines BtM zwecks Suizids folgen kann.

Dies alles ist auch verfassungsrechtlich heute unhintergebar. Auch wenn *Udo Di Fabio* in seinem Rechtsgutachten vom November 2017 (zum Download unter www.bfarm.de) den Versuch unternimmt, die grundrechtliche Herrschaft des Einzelnen über sein Sterben in Abrede zu stellen, bleibt es angesichts der heutigen Grundrechtsdogmatik dabei: Der Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit bzw. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst auch das Recht, selbst über seinen Tod und damit auch einen etwaigen Suizid zu entscheiden. In dieses Recht kann

der Gesetzgeber eingreifen – aber auch hier nur bis zur Grenze der Verhältnismäßigkeit (s. dazu vor dem Hintergrund der BVerfG-Entscheidung vom 07.03.2017 *Schütz/Sitte*, NJW 2017, 2155; demnächst *dies.*, ZfRMed 2018, i.E.).

Wollte der Staat nun einen Menschen zwingen, einen anderen gegen dessen eigenverantwortlich und frei gefassten Willen, sich selbst zu töten, am Leben zu erhalten oder zu »retten«, wäre dies ein Eingriff in eben jenes Selbstbestimmungsrecht. Anders ausgedrückt: Es entstünde ein fundamentaler Widerspruch in der Rechtsordnung, die einerseits das Recht des Sterbewilligen als zu achten beschreibt, andererseits aber Dritte mit Strafandrohung zwingt, dieses Sterbenwollen zu missachten. Daher scheint das vorliegende Urteil folgerichtig.

Das Urteil ist grundrechtlich zwingend – und doch bleiben kritische Fragen

Aber es bleiben doch Zweifel: Sind es wirklich »nur« die individuellen Sterbewünsche, um die es geht? Wenn ja, ist nichts weiter diskussionswürdig. Es erscheint abwegig, jemanden zu bestrafen, weil er zwei betagte Frauen nicht zwangsweise am Leben erhalten hat, die über einen langen Zeitraum zu dem rationalen Schluss gekommen sind, nach eigenem Entschluss sterben zu wollen. Das Zwei- bzw. Dreipersonenverhältnis zwischen Spittler und den Suizidentinnen einer staatlichen Strafintervention anheimzugeben, ist nicht wirklich überzeugend. Einen Lebensschutz gegen den freien Willen dessen, der das Leben nicht mehr will, erscheint unmittelbar als unverhältnismäßiger Eingriff.

Doch könnte eine solche isolierte Betrachtungsweise zu einfach sein. Der Suizid ist zwar zunächst derart höchstpersönlich, dass sich kaum eine noch individuellere Betroffenheit denken lässt. Gleichwohl findet er – erst recht, wenn er wie im vorliegenden Fall strafprozessual und medienöffentlich aufgearbeitet wird – in öf-

fentlicher Wahrnehmung statt. Dies fällt auf den Boden einer gesellschaftlichen Realität, die von Vereinsamung, der Vernichtung sozialer und familiärer Strukturen sowie von Jugendwahn und Altersarmut geprägt ist. So zu tun, als wäre da ein Suizid alter, kranker oder erst recht junger Menschen ein lediglich individuell zu betrachtender Vorgang und nichts weiter als die Verwirklichung eines höchstindividuellen Grundrechts, könnte gefährlich sein. Der Gewöhnungseffekt einer Gesellschaft und der kollektive Druck auf einzelne Menschen, der Belastung für andere oder der eigenen Einsamkeit durch den Tod zu »entkommen«, ist zu naheliegend, als dass man ihn unbeachtet lassen dürfte. Die Grundrechtsverwirklichung, die im Respekt des Willens zum Suizid eines jeden und jüngst im Freispruch des Dr. Spittler zu Recht zum Ausdruck kommt, hat diese gesellschaftliche Implikation.

Ein richtiger Schritt ist daher § 217 StGB n. F., mit dem der Gesetzgeber die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung strafrechtlich verboten hat. Für die durch das LG Hamburg zu beurteilende Tat spielte er wegen seines erst späteren Inkrafttretens (noch) keine Rolle. Bei vergleichbaren Fällen der Zukunft wird aber die Strafbarkeitsfrage neu zu entscheiden sein: Nach den Einzelheiten des Sachverhalts ist durchaus denkbar, dass die beiden Sterbewilligen letztlich nur oder zumindest auch durch das Vertrauensverhältnis zu Spittler und dessen Zustimmung zur Anwesenheit bei Einnahme der tödlichen Substanzen zur Durchführung des Suizids entschlossen waren. Ob er damit allerdings für die beiden Frauen überhaupt erst die Gelegenheit »gewährt« oder »verschafft« hat, ist allerdings mehr als zweifelhaft.

Im Hinblick auf eine ebenfalls von der Strafkammer geprüfte Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen das AMG oder das BtMG hat sie ausgeführt, dass nicht nachgewiesen sei, dass Spittler selbst den Suizidentinnen die tödlichen Substanzen verschafft hat. Hätte er dies getan, wäre die Strafbarkeit gem. § 217 StGB wohl offensichtlich – wenn denn sein Han-

deln auf Wiederholung im Sinne der Geschäftsmäßigkeit angelegt gewesen sein sollte. Die gesellschaftliche Grundfrage, die der Gesetzgeber vorerst mit dieser Norm entschieden hat, wird auch das BVerfG demnächst zu entscheiden haben. Der Ausgang ist offen, auch wenn die abgelehnte einstweilige Anordnung gegen das Inkrafttreten eine gewisse Tendenz andeutet.

IV. Notwendige Hoffnung für die Zukunft

Auch das Urteil des LG Hamburg kann das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrechtsschutz des Sterbewilligen und dem Schutz der Schwachen gegen eine Atmosphäre der Pflicht zu sterben, nicht allumfassend auflösen. Der Entscheidung ist für den konkreten Einzelfall als Akt des Respekts vor der Entscheidung zweier Menschen zuzustimmen; ob die gesellschaftlichen Folgen beherrschbar sind, muss sich noch zeigen und ist keineswegs sicher.

Bei allen Wertungen ist der Vorrang der Palliativmedizin zu beachten

Hier kommt der Palliativmedizin eine herausragende Rolle zu. Sie zu fördern und vor allem ihre Existenz und ihr Leistungsspektrum im Bewusstsein der Menschen zu verankern, muss daher unabhängig vom gleichwohl weiter bestehenden Wunsch des Einzelnen, mittels eines BtM sterben zu wollen, gesellschaftliche und politische Aufgabe sein. Hier bestehen enorme Kenntnisdefizite, die dringend durch Wissen ersetzt werden müssen.

Diese palliativen Optionen haben das Potential, die Angst vor dem Sterben zu beseitigen und den »Ausweg« des Suizids obsolet zu machen. Daher muss die Palliativmedizin immer fundamentaler Abwägungsposten sein, wenn es darum geht zu bestimmen, was eine Gesellschaft für sich und ihre Sterbenden will. ■

Rechtsstaat in 5 Stunden

Ein persönlicher Erfahrungsbericht zu den hessischen Rechtsstaatsklassen für Flüchtlinge

von Gudrun Lies-Benachib



Dr. Gudrun Lies-Benachib ist Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt am Main (Außenernannte Kassel).

Einführung

Als im August 2015 die Flüchtlingswelle über Europa schwappte, zeigte sich die Bundesrepublik Deutschland angesichts der humanitären Krise an der deutsch-österreichischen Grenze bereit, einen weit über der Pflicht liegenden Anteil an Menschen aufzunehmen. Es kamen hunderttausende, überwiegend Syrer, Afghanen, Iraki, aber auch die Zuwanderung aus Afrika stieg sprunghaft an.

In dieser wohl historischen Notsituation zeigten sich viele Deutsche ungemein hilfsbereit und überraschend tatkräftig. Diese Bürger, die von Kritikern der merkelschen Einwanderungspolitik gelegentlich diskreditierend als »Gutmenschen« bezeichnet werden, hielten etwa am Münchener Hauptbahnhof Lebensmittel und dringend benötigte Hilfsgüter für die Ankommenden bereit, die während der Flucht über die Balkanroute oft nur noch besaßen, was sie am Leib tragen konnten. Bis heute engagieren sich Männer und Frauen in Flüchtlingsunterkünften, bieten sich als Paten an und begleiten Behördengänge, sind als Sprachlehrer unterwegs.

Die hessische Justizministerin – für mich lesbar in der Hessisch Niedersächsischen Allgemeine – kündigte Anfang November 2017 an, das Land Hessen werde »ab dem kommenden Jahr unter dem Motto ›Fit für den Rechtsstaat – Fit für Hessen‹ landesweit sogenannte Rechtsstaatsklassen für registrierte Asylsuchende anbieten, für die eine Bleibeperspektive bestehe«. Es sollten »Richter und Staatsanwälte dafür gewonnen werden, die Werte des Rechtsstaates den Flüchtlingen ehrenamtlich zu vermitteln«. Vor allem der

Nachsatz »die Justiz verfüge über die erforderliche Infrastruktur« stieß den Angehörigen der hessischen Justiz etwas bitter auf. Zum einen hätten viele es begrüßt, wenn zuerst – möglicherweise durch Gespräche mit Richterräten, Personalvertretungen oder Gewerkschaften – die Bereitschaft zur Mitwirkung sondiert worden wäre, bevor die Presse und damit die Öffentlichkeit über ein feststehendes, auf Mitwirkungsbereitschaft fußendes Konzept informiert wird. Zum anderen sind es die nun angesprochenen Richter und Staatsanwälte, die die infolge der massiven Personalkürzungen in der Justiz in den Vorjahren auf den Einzelnen entfallende Mehrarbeit erledigen. Hier die Bereitschaft der Mitarbeiter zur Übernahme weiterer Aufgaben ohne weiteres vorauszusetzen und nach außen zu tragen, erschien vielen als wenig wertschätzender Umgang mit dem eigenen Personal.

Es haben sich dennoch rund 300 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gefunden, die Rechtsstaatsklassen anbieten, was angesichts der Arbeitsbelastung in allen Bereichen der Justiz positive Hervorhebung verdient – was das Justizministerium die Mitwirkenden im Übrigen von Anfang an sehr deutlich spüren ließ. Ich gehöre zu den Unterrichtenden, obwohl ich einen anfänglichen Anflug von Ärger aus dem genannten Grund nicht abstreiten möchte. Warum also mache ich dennoch mit? Und wie laufen die Rechtsstaatsklassen? Bringt das alles was und wenn dann was? Fragen, die ich im Folgenden aus meiner sehr persönlichen Perspektive beantworten möchte.

1. Warum mitmachen?

Ich habe die Bilder der in Schlauchbooten nach Griechenland übersetzenden Flüchtlinge auf der Bettkante eines Hotels in Bodrum sitzend über den Bildschirm flimmern sehen. Noch bevor die Kanzlerin mit dem berühmten Satz »Wir schaffen das« das Ende guter Umfragewerte für die CDU einläutete, war mir klar, dass die Bewältigung des Flüchtlingsstroms ohne Anstrengung vieler Einzelner undenkbar ist. Mit der Idee von Rechtsstaatsklassen tauchte im November 2015 nun eine Mitwirkungsmöglichkeit auf, für die ich mich qualifiziert fühlte. Hier sprach die Pressemitteilung etwas an, das ich für richtig halte: Ich habe keinen Zweifel daran, dass Richter und Staatsanwälte die notwendige »Autorität und Neutralität (besitzen), um die Grundwerte und Regeln des Rechtsstaats flächendeckend zu vermitteln«. Natürlich kommen für einen Unterricht über diese Themen auch eine ganze Reihe anderer Professionen in Betracht, zumal die Inhalte an der Oberfläche bleiben und daher sicherlich nicht zwei juristische Staatsexamen Voraussetzung für einen gelungenen Kurs sind. Aber alle, die Rechtsstaatsklassen anbieten, – also Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen – sind nicht nur fachkundig, sondern sie sind bildhaft gesprochen auch das Gesicht der Justiz. Wir präsentieren den Flüchtlingen nicht nur den Unterrichtsstoff »Rechtsstaat«, sondern wir repräsentieren persönlich eine Justiz, für deren Qualität wir aktiv einstehen.

Dazu kommt, dass ich fest davon überzeugt bin, dass es für die Integration der aus unterschiedlichsten politischen Systemen stammenden Menschen äußerst hilfreich sein kann, sie über unser rechtsstaatliches Gefüge zu unterrichten. Einmal abgesehen davon, dass eine Vielzahl Asylsuchender sich aus Staaten abwenden, die nach unserem Verständnis keine Rechtsstaatlichkeit kennen, sollte es das Ziel eines Aufnahmestaates sein, die Menschen über elementare Rechte und Pflichten zu informieren. Rechtsstaatsklassen wenden sich an Migranten mit Bleibeperspektive. Ihre Integration wird leichter fallen, wenn wir sie wissen lassen, was unsere Gesellschaft rechtlich zusammenhält. Der Staat ist in Deutschland nicht – wie oft in ih-

ren Heimatländern – ein Feind. Er ist das Dach, unter dem wir uns zusammengefunden haben, um ein friedliches und – jedenfalls aktuell – recht angstfreies und wohlhabendes Leben zu führen. Deswegen wollen Flüchtlinge im Übrigen auch gern in Deutschland leben und nicht in Ungarn oder Polen.

Der Staat ist in
Deutschland kein Feind
des Einzelnen

Jeder, der sich für den Unterricht in Rechtsstaatsklassen engagiert, hat vermutlich sehr persönliche Gründe dafür. Meine Motivation hängt sicher maßgeblich damit zusammen, dass mein persönlicher Lebensweg eng mit Ausländern verwoben ist: Ich habe einen Marokkaner geheiratet, der 1991 nach Deutschland gekommen ist, weil sein Heimatland für junge Menschen keine Perspektiven bot. Mein Lebensweg war und ist daher auch von vielen Freundschaften zu Ausländern geprägt. Meine 25-jährige Tochter hat das, was man einen Migrationshintergrund nennt, und muss sich spätestens seit ihrer Verselbständigung angesichts ihres ausländischen Namens wie jeder Migrant mit Vorbehalten auseinandersetzen. Ich stand also schon lange vor der Flüchtlingskrise mitten im Geschehen, war – wenn man so will – Teil einer (gelungenen) Integration. Es hat mich deswegen durchaus getroffen, als die Bereitschaft zur Abhaltung von Rechtsstaatsklassen von Kollegen offen auf das Motiv reduziert wurde, dass man sich im Ministerium beliebt machen möchte.

2. Wie laufen die Rechtsstaatsklassen?

Das Ministerium hat im ersten Auftakt zu Initialveranstaltungen eingeladen, in denen wir über das Programm, die Vorstellung des Ministeriums zu den Inhalten und die zur Verfügung stehenden Unterrichtsmaterialien ins Bild gesetzt worden sind. Zusätzlich erhielten wir Nordhessen Gelegenheit, eine Flüchtlingsunterkunft zu besichtigen. Der Leiter der Unterkunft gab uns wertvolle Einblicke in den Alltag der Menschen und die unterschiedlichen Erwartungen, auf die wir seitens der Flüchtlinge stoßen würden. Wir sind

dankenswerter Weise schon vor den ersten Unterrichtsstunden behutsam darauf hingewiesen worden, dass es wenig wahrscheinlich ist, dass die Flüchtlinge mit überschwänglicher Dankeshaltung auf uns zukommen werden, und stattdessen auch zu befürchten steht, dass einige uns ihre Frustrationen über die Schwerfälligkeit der deutschen Bürokratie spüren lassen werden.

Die Idee des Ministeriums, die geplanten sechs Module an mehreren Tagen zu unterrichten, ist auf unüberwindliche organisatorische Hindernisse gestoßen: Weder konnten ausreichend Räume zur Verfügung gestellt werden, noch konnte gewährleistet werden, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer angesichts ihrer Termine bei Behörden und in Sprachkursen außer der Reihe mehrere aufeinanderfolgende Termine wahrnehmen können. So ist das ohnehin kursorische Lehrprogramm noch weiter eingedampft worden und es blieb ein zweigeteilter Tag übrig. Angesichts unserer beruflichen Verpflichtungen, die ganze Tage fern des angestammten Schreibtisches kaum zulassen, haben wir uns in Zweiertandems organisiert und konnten dementsprechend an Unterrichtstagen entweder vormittags oder nachmittags unterrichten. Und so haben wir im Ergebnis tatsächlich versucht, den deutschen Rechtsstaat in fünf Stunden zu erklären.

Ich habe eine erste Gruppe überwiegend syrischer Migranten anlässlich der Europawoche im Regierungspräsidium Kassel vormittags beschult. Es zeigte sich, dass das Gelingen äußerst eng mit dem Geschick des Dolmetschers verknüpft ist, wobei ich in dieser ersten Stunde von Glück reden möchte, einen gestandenen und empathischen Mann zugeteilt erhalten zu haben, der mich wirklich tatkräftig unterstützt hat. Ich habe mich auf Staatsorganisationsrecht und die Verfahrensgrundrechte im Strafverfahren konzentriert – Themen, die gut aufgenommen worden sind.

Dass die Auswahl der Themen an die Grenze des Erwartungshorizonts der Betroffenen stößt, soweit simpel erscheinende zivilrechtliche Fragen abgehandelt werden sollen, zeigte die zweite Klasse. Da ich mit einem ausländerrechtlich bewanderten Kollegen im Tandem arbeite und weil ich anfangen sollte, begann

der Unterricht mit Zivilrecht. Es stellte sich heraus, dass die Teilnehmer kaum Interesse daran haben, unter welchen Bedingungen etwa Minderjährige rechtsgeschäftlich handeln können. Dagegen entwickelten sich rege Diskussionen um die Religionsfreiheit, insbesondere das Recht, einen Muezzin für den Ruf zum Gebet einzusetzen. Der Eindruck, dass Staatsorganisation und Grundrechte die Flüchtlinge besonders interessiert und sie weniger zivilrechtlich getönte Unterweisung erwarten, verstärkte sich bei mir bei den weiteren zwei Rechtsstaatsklassen, die ich abhalten konnte.

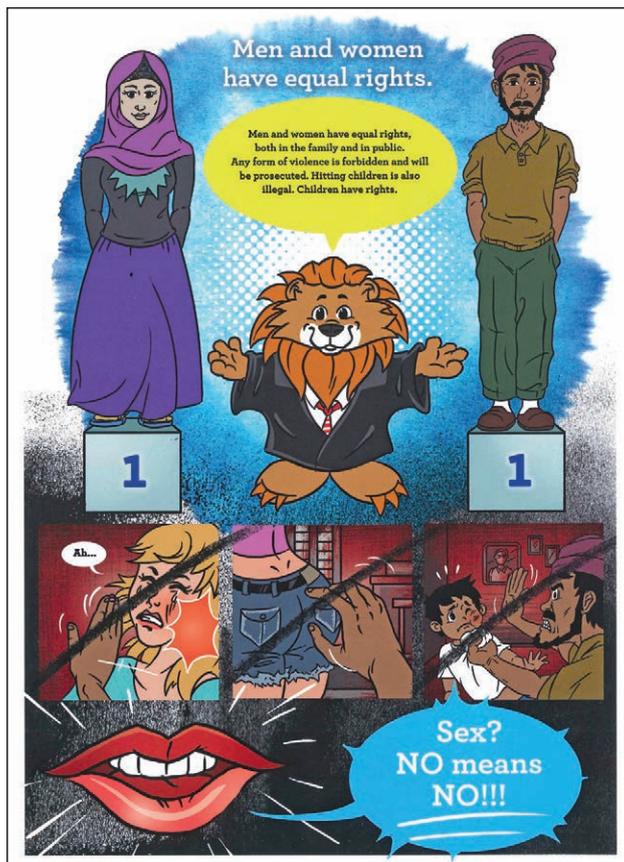
Die Atmosphäre war – bis auf eine Ausnahme, die indes durch die Anwesenheit der Ministerin getriggert schien – ausgesprochen freundlich. Manche Flüchtlinge unterliegen einem Irrtum und glauben, in den Rechtsstaatsklassen werde ihnen für das eigene Asylverfahren oder Aufenthaltsverfahren Wissen vermittelt, andere wieder benutzen die Veranstaltung durchaus für vehemente Beschwerden über das, was ihnen als Behördenwillkür erscheint. Es war regelmäßig äußerst schwierig, solche Personen mit der gebotenen Höflichkeit auf das Lernziel der Rechtsstaatsklassen hinzuweisen. Die persönliche Betroffenheit und Frustration über zurückgewiesene Anträge stand den Beteiligten hier verständlicherweise im Weg. An allen Klassen haben mehr Männer als Frauen teilgenommen, was nur zum Teil an der eher geringen Frauenquote bei den Flüchtlingen gelegen haben kann (im Jahr 2017 waren gut 60% der Asylbewerber männlich und 40 % weiblich, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/452165/umfrage/asylbewerber-in-deutschland-nach-geschlecht-innerhalb-altersgruppen/>).

Die Power-Point-Präsentationen, die uns in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt worden sind, haben die Gestaltung der Kurse ganz erheblich erleichtert und bereichert. Das hier eigens erstellte Bildmaterial macht jeweils anschaulich, worum es geht; der in der Sprache

der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachlesbare Text bringt die Inhalte nahe an sie heran. Die ausgegebenen Comics

geraten und daher nicht mehr oft abgerufen worden ist.

Dazu kommt, dass gerade die Migrantinnen und Migranten, die noch in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, nicht mit der notwendigen dauerhaften Bleibeperspektive rechnen, die das Ministerium zu Recht als Aufhänger für einen interessierten Besuch einer Rechtsstaatsklasse angesehen hat. In Bad Hersfeld etwa hatte man sich daher schnell dafür entschieden, die Rechtsstaatskurse an das Sprachkursangebot für Flüchtlinge zu koppeln und die Räumlichkeiten einer Schule zu nutzen. Damit können auch Migrantinnen und Migranten den Unterricht besuchen, die schon in Einzelunterkünften untergebracht sind, außerdem kann so das gesamte Programm vertiefter behandelt werden. Solche Vernetzungen und Bestrebungen mag es auch in Südhessen geben, aus dem Landkreis Kassel sind sie mir nicht bekannt.



verwenden ähnliche Bilder und erzählen Geschichten. Sie sind – soweit ich das beobachten konnte – auf einiges Stirnrümpeln getroffen; einige Teilnehmer hatten hier wohl den Eindruck, dass man ihre intellektuelle Leistungsfähigkeit ganz erheblich unterschätzt. Ich hatte auch den Eindruck, dass es nicht so gut ankam, wenn die Inhalte der Materialien zu sehr den Charakter von Benimmregeln annahmen.

Nach einer gut geplanten Rechtsstaatsklassenorganisation im Jahr 2016 ebten die Anfragen ab. Hier erwies sich die Ausgangsplanung als überholt, denn die Mehrzahl der Erstaufnahmeeinrichtungen sind im Jahr 2017 wieder geschlossen worden, und deswegen waren sie als Standort für den Rechtsstaatsunterricht nicht mehr geeignet. Die Ansprechpartner fielen damit weg, und offenbar sind auch Personalwechsel in den fortbestehenden Einrichtungen und an den Schaltstellen dafür verantwortlich, dass das Angebot für Rechtsstaatsklassen in Vergessenheit

3. Was bringt das alles?

Schwierige Fragen führen zu komplizierten Antworten. Richtigerweise muss man wohl differenzieren zwischen dem Benefit für den Lehrenden, dem Gewinn für den Unterrichteten und dem Ertrag für den Staat. Außerdem ist es gerechtfertigt, kritisch zu hinterfragen, welche Nachteile oder kontraproduktiven Effekte erkennbar geworden sind. Aber eins nach dem anderen:

Die **Vorteile für die Lehrenden** sind sehr individuell, und ich mag hier nicht über die Eindrücke anderer berichten, ohne über einen intensiven Austausch mit ihnen ausreichend informiert zu sein. Wenn ich mit Nebensächlichkeiten beginnen dürfte, fallen Vermutungen leichter: Ein denkbarer Nebeneffekt, den ich aus Zeitgründen nicht persönlich genießen konnte, war eine bessere Vernetzung mit teilnehmenden Kollegen (einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hessischen Ministerium der Justiz). Ich kann-

te aus Termingründen zu den eigens für die Rechtsstaatsklassenlehrer ausgerichteten Weihnachtsfeiern nicht anreisen und habe die Weihnachtspäckchen mit dem Justizkalender und einer Rechtsstaatsklassentasse bzw. einem blankbook mit hessischen Löwen, die als Anerkennung versandt worden ist, per Post erhalten.

Ich habe teilweise den Eindruck gewonnen, dass das Thema Rechtsstaatsklassen eine Sinn- und Neiddebatte unter den beteiligten und nicht beteiligten Kolleginnen und Kollegen ausgelöst hat, die zu Grabenbildungen beigetragen hat. Wohl auch die persönlichen Einladungen zu solchen Treffen haben die Kritiker zum Anlass genommen, die Motivation für das Engagement in Rechtsstaatsklassen allein in einem Bestreben um berufliches Fortkommen auszumachen. Wer in der Berichterstattung in der Presse vorkam, musste sich zum Teil belächeln lassen und durfte damit klarkommen, dass die Kollegen Eitelkeit als Motor für Engagement für wahrscheinlicher halten als eine innere Grundhaltung. Hier haben die Rechtsstaatsklassen insgesamt Keile in die Kollegenschaft getrieben, die nüchtern betrachtet zu der Spaltung beitragen, die die Gutmenschendebatte ohnehin schon bewirkt hatte.

Mir persönlich hat es »was gebracht«.¹ Ich habe davon profitiert, mich als Teil einer Bewältigungsstrategie aktiv zu betätigen, statt passiv etwas Erschreckendes auf mich zurollen zu sehen. Die Begegnungen mit den Flüchtlingen, die direkte Konfrontation mit deren Problemen, das Wissen um das Leid, das ihnen oder ihren Familien geschieht, bestätigt meinen Eindruck vom historischen Geschehen der Flüchtlingskrise. Ich frage mich nicht, ob es in Ordnung war, dass Merkel unsere Grenzen geöffnet hat. Ich halte es für eine ethisch – und christlich – unausweichliche Entscheidung, auch wenn mit den Flüchtenden zum Teil sehr problematische Menschen nach Deutschland gekommen sind. Ich schaffe es nun vielleicht besser, auch angesichts entsetzlicher Nachrichten über vereinzelte Straftaten von Migrantinnen den Blick auf das Individuum zu behalten, ohne von Opfern dieser Straftaten das gleiche zu erwarten. Gleichzeitig erdet es den »Gutmenschen« in mir, Vorwürfen ausgesetzt zu sein und zu erkennen, dass

eine sozialromantische Vorstellung zu den Ansprüchen der Flüchtlinge an unser reiches Land verfehlt ist. Ich habe summa summarum über den – wenn auch nur sehr kurzen – direkten Kontakt die Gelegenheit erhalten, mein Wertesystem in Waage zu halten.

Die hessische Initiative
ist in Europa wohlwollend
aufgenommen worden

Die Teilnehmer an den Kursen nehmen – je nachdem wie hoch die Sprachbarriere ist – Informationen zur Funktionsweise des Rechtssystems in ihrer neuen Heimat mit. In fünf Stunden kann man nur recht wenig erklären, insoweit war das Programm zunächst zu ambitioniert. Wichtiger scheinen mir daher andere, kaum messbare Effekte. Der Rechtsstaat zeigt Gesicht, Deutschland zeigt, dass der Einzelne ihm wichtig ist, dass Flüchtende als Menschen mit Rechten wahrgenommen werden und dass deswegen hochrangige Staatsdiener entsendet werden, die sich außerhalb der hierarchischen Strukturen eines Asylverfahrens oder Antrags auf Sozialhilfe mit künftigen Mitbürgern befassen. Dieses Signal nehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ganz überwiegend äußerst positiv auf. Die akademisch Gebildeten zeigen das sicherlich mehr als Flüchtlinge mit einem niedrigeren Bildungsniveau, die Wertschätzung für diese besondere Dienstleistung wird aber bei allen deutlich. Die Teilnahmebestätigungen bringen in keinem Asylverfahren oder Anerkennungsverfahren etwas, sie erleichtern einen Familiennachzug nicht und sorgen auch nicht für eine baldige Umsiedlung in eine Einzelunterkunft. Es steht wohl zu befürchten, dass die Teilnehmer sich handfestere Vorteile erwartet haben und gelegentlich Enttäuschungen erleben.

Welche Ernte der **Staat oder vielmehr unser Gemeinwesen** durch die Rechtsstaatsklassen einfahren kann, ist besonders schwer zu fassen. Warum Integration gelingt und wie man integrative Maßnahmen intelligent fördert, ist Gegenstand äußerst kontroverser und heftiger Debatten. Auf Europa-Ebene ist die hessische Initiative wohlwollend aufgenommen worden, erste Ideen zu einer Neuauflage

des Programms auch in anderen Staaten oder Bundesländern werden ausgetauscht. Selbst wenn die Maßnahmen ohne sichtbare Spuren verpuffen würden, wäre doch festzuhalten, dass ein staatlich organisiertes Bemühen um die Eingliederung der Menschen an die Seite des anfänglich auf Existenzsicherung konzentrierten staatlichen Handelns gestellt worden ist. Damit kann eine Gesellschaft vielleicht dem Vorwurf begegnen, man habe sich nicht aktiv genug um die Integration der Migrantinnen bemüht, die dauerhaft in Deutschland bleiben müssen oder wollen, weil in ihrem Heimatland weiterhin Krieg oder Verfolgung herrschen.

Angesichts des enormen Geldaufwandes, den die Versorgung der existentiellen Bedürfnisse der Flüchtlinge verschlungen hat, halten sich die Kosten der Rechtsstaatsklassen in sehr bescheidenem Rahmen. Die Rede war von einem Topf für Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Dolmetscherkosten in Höhe von 100.000 €. Insgesamt wird daher kaum von Geldverschwendung zu Lasten anderer Maßnahmen die Rede sein können.

Mein Fazit

Um an ein Ziel zu kommen, muss man sich auf den Weg machen. Das Ziel »Integration« ist wohl vorgegeben, denn die meisten Flüchtlinge werden realistisch betrachtet bleiben. Die Preisfrage war und ist, ob Rechtsstaatsklassen ein geeigneter Weg sind, die mit der Flüchtlingskrise auf uns zukommenden Probleme zu bewältigen, ob sie das harmonische Miteinander einer Mehrzahl in Deutschland geborener und sozialisierter Menschen mit den Neuankömmlingen fördern können, die aus anderen Kulturen und Rechtssystemen stammen und teilweise nur bedingt integrationsbereit sind. Für mich persönlich schien es unverzichtbar, diesen Weg auszuprobieren. Ich habe jedenfalls keine Sackgasse gefunden. ■

Anmerkungen

¹ Der Vollständigkeit halber: Es konnten Aufwandsentschädigungen beantragt werden (100€ je vollständigem Kurs zzgl. Fahrtkosten). Von dieser Möglichkeit habe ich keinen Gebrauch gemacht.

Der MENSCH in der Robe

Äußerungen früherer Teilnehmer zu Bedeutung und Auswirkungen der »Warme Socken«-Tagung

von Guido Kirchhoff



Guido Kirchhoff ist Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main und Mitglied der Redaktion.

Die Tagung »Der MENSCH in der Robe« ist die einzige Tagung an der Richterakademie, die die Entwicklung von Selbst- und Beziehungskompetenz zum Thema hat, wobei körper- und gestalttherapeutische Methoden im Vordergrund stehen (zu Einzelheiten vgl. das Interview mit Ruth-Maria Eulerling in Betrifft JUSTIZ 2008, 386). Sie hat allerdings, obwohl sie die am besten bewertete der Richterakademie ist, gegenüber der Justizverwaltung und der Programmkonferenz immer wieder damit zu kämpfen, dass die Bedeutung der Persönlichkeitsentwicklung nicht ausreichend wahrgenommen wird.

Ich habe deshalb bei ehemaligen Teilnehmern eine Umfrage durchgeführt, wie sich die Erfahrungen im persönlichen und beruflichen Alltag ausgewirkt haben, ob kurz- oder langfristig, in Form von Selbst- oder Fremdwahrnehmung. Die Ergebnisse werden der Programmkonferenz präsentiert werden und werden hier vorab in Auszügen veröffentlicht. Es handelt sich um kurze Auszüge aus zahlreichen deutlich längeren Antworten, die der Redaktion auch mit Autorenangabe vorliegen. Aus meiner Sicht zeigen sie nicht nur die alltäglichen Herausforderungen unserer Arbeit auf, sondern sind auch schöne Beispiele für die ethischen und moralischen Anforderungen, die wir und andere an unser Amt stellen.

Sie zeigen auch deutlich, dass kein Laboreffekt eingetreten ist, sondern die Erkenntnisse mit in den »Alltag« genommen werden konnten.

Bei Gesprächen am Rande von Kongressen und Tagungen kann man immer wieder feststellen, wieviele Ängste und auch Fehlinformationen bei den Kolleginnen und Kollegen über die Inhalte und den Ablauf der Tagung bestehen. Deshalb könnten die nachfolgenden Erfahrungen auch dazu dienen, potentiellen Teilnehmern Ängste zu nehmen oder Interesse zu wecken.

1.

Von Richterinnen und Richtern wird täglich erwartet, dass sie Streitige, in bestimmten Rechtsgebieten sogar hochkonfliktreiche Auseinandersetzungen mit Besonnenheit, Mut und innerer Unabhängigkeit schlichten oder entscheiden. Die Vorstellung, dass diese Tätigkeit ohne Auseinandersetzung mit der eigenen Richterpersönlichkeit gelingen kann, halte ich für abwegig. Jede richterliche Ethik als Grundlage gelungener Rechtsprechungstätigkeit beginnt mit der Arbeit an der inneren und äußeren Haltung der Richter.

Die Justiz ist – es muss so hart gesagt werden – bei den Unterstützungsleistungen für den psychischen und sozialen »Haushalt« der Richterinnen und Richter vorgestrig. Bei Gesprächen mit Berufsangehörigen im sozialen, medizinischen und psychologischen Bereich wird mir immer deutlicher bewusst, dass »Psychohygiene« auch für Richterinnen und Richter zwingend erforderlich ist, offiziell aber kaum, jedenfalls in noch zu geringem Maße angeboten wird.

2.

Ich habe sehr viel gelernt über mich selbst und es hat gut getan, mich mit mir selbst zu befas-

sen. Es wurde mir klar, welche Prioritäten ich – in meiner Arbeit und privat – setzen will. Ich fuhr beide Male voller Elan und hoch motiviert aus Wustrau ab. Dieser Zustand hielt lange an und ich versuche immer noch, ihn zu bewahren.

Seit der Tagung »Der Mensch in der Robe« interessiere ich mich sehr für Fortbildungen zu diesen Themen und für entsprechende Bücher. Seitdem stelle ich bei mir fest:

- ▶ mehr Selbstreflexion, Selbstkritik, mehr Einsicht in eigene Prägungen
- ▶ mehr Mut im Umgang mit anderen
- ▶ mehr Mut, eventuelle Fehler einzugehen
- ▶ größere Offenheit
- ▶ weniger »Schubladendenken«, weniger Vorurteile
- ▶ mehr Toleranz gegenüber anderen

3.

Für meine berufliche (richterliche) Tätigkeit war besonders wertvoll, dass ich durch sehr persönliche, ehrliche und intensive Gespräche mit anderen Menschen, die ich zuvor nicht kannte, sowie die Rückmeldung der Anderen zu dem, was ich gesagt habe, vertiefte Einblicke in die Denkweise und das Empfinden von Menschen bekam, die ganz anders als ich strukturiert sind und »ticken«. Dadurch ist es mir möglich, Andere und mich selbst besser einzuschätzen. Gleichzeitig ermöglicht es mir in meiner Arbeit, mit anderen Menschen zugewandter und gleichzeitig unvoreingenommener umzugehen. Gerade im Umgang mit Parteien und Zeugen dürfte die allgegenwärtige Gefahr einer Voreingenommenheit von Richtern aufgrund eines ersten persönlichen Eindrucks vermindert werden.

4.

Die Fragen, die man sich stellen könnte oder sollte, sind: Wer soll über Strafmaß, Entzug der elterlichen Sorge, Abschiebungen, Asyl und so weiter entscheiden? In welcher Verfassung sollte diese Person sein? Wie viele Vorurteile sollte diese Person haben? Welche privaten Probleme sollte diese Person mit zur Arbeit bringen? Wie gut sollte diese Person sich selber kennen? Und genau dazu leistet die Tagung einen – soweit ersichtlich einzigartigen – Beitrag: Selbstreflexion, innere Unabhängigkeit, Integrität, Kenntnis der eigenen Vorurteile und das Schaffen von Kompetenzen, diese nicht Teil der Entscheidungsfindung werden zu lassen, Persönlichkeitsentwicklung, Stärkung der Resilienz usw.

5.

Ich habe in meinem nun schon mehr als 25 Jahre währenden Richterleben noch an keiner Tagung teilgenommen, von der ich beruflich, aber auch, was meine persönliche Entwicklung angeht, so sehr profitiert habe, wie von dieser Tagung.

Eine der Früchte dieser Arbeit ist ein offenerer Blick und ein tieferes Verständnis von sich und anderen. Das hat unmittelbar – und zwar positiv – Einfluss auf das Arbeitsklima innerhalb der Kammer und mit den weiteren Kollegen sowie im Zusammenspiel mit den übrigen Verfahrensbeteiligten, was unmittelbar der Bearbeitung der Verfahren selbst zu Gute kommt. Aufgrund der verbesserten Kommunikation verlieren sich viele Reibungsverluste. Motivation und Arbeitszufriedenheit – und damit auch die Effektivität – im gesamten Umfeld steigen spürbar.

Offener Blick und
tieferes Verständnis
von sich und anderen

6.

Unsere Berufe bringen Belastungen und Zumutungen mit sich, die man erst mal aushalten können muss. Belastungen, die aus der schieren Masse der zu erledigenden Geschäfte, den Arbeitsbedingungen, aber auch und besonders aus dem Gegenstand unserer Tätigkeiten folgen. Wir haben tagtäglich Konflikte auszuhalten. Vor Gericht wird nun mal gestritten, teils vehement, teils aggressiv, nicht nur von Beteiligten und Parteien. Gerade auch Anwälte tun sich häufig durch ausgeprägtes »Konfliktverhalten« hervor. Nicht selten geht es für die Beteiligten um existentielle Fragen. Da sammelt sich in der Richterseele ganz schön viel Müll an. Mit institutionalisierten Supervisionen hilft man uns leider nicht, den Seelenmüll loszuwerden – was einige Psychiater aus der Paralleltagung, mit denen ich ins Gespräch gekommen bin, bass erstaunt hat. Tagungen wie MidR aber helfen – helfen uns, zu uns zu finden, uns zu stabilisieren, durch den ungeheuer fruchtbaren und herzlichen Austausch mit den Kollegen zu erkennen, dass man nicht alleine steht.

Wir alle, jeder ganz persönlich, sind das Gesicht der Justiz, wir werden vom Bürger face to face wahrgenommen. Wie wir ihm gegenüber treten und wie wir ihm unsere Sachentscheidungen vermitteln, prägt sein

Bild von der Justiz und das seines Umfelds.

Es dürfte der Justizverwaltung nicht entgangen sein, dass es durchaus Richter mit Verhaltensauffälligkeiten gibt (cholerische, arrogante, ausgebrannte, gleichgültige, innerlich »abgemeldete«...). Zum Teil wird solches Verhalten sicherlich auf die bereits genannten Belastungen und Zumutungen, auch auf Frustrationen, zurückzuführen sein. Es gibt eine Vielzahl von Erkenntnissen dazu, dass eine – auch für den Einzelnen nachteilige – gerichtliche Entscheidung weit besser angenommen, akzeptiert wird, wenn der Richter zugewandt, empathisch, »menschlich (!)«, verhandelt bzw. seine Entscheidung begründet.

7.

Die Tagung bringt Richter/innen zu einem Ausmaß an Reflexion, das wir Jurist/innen nicht gewohnt sind. Wir beschäftigen uns mit unserer persönlichen Lebensgeschichte, unbewussten Reaktionen, Ängsten, Aggressionen usw. – lauter menschliche Eigenschaften, die richterliche Entscheidungen unsachlich beeinflussen können. Nur wer bereit und in der Lage ist, dies zu reflektieren, kann eine Chance haben, subjektive, nicht zur Sache gehörende Urteileinflüsse zu vermeiden.

8.

Die Tagung (Grund- und Auftagung) hat dazu beigetragen, dass ich nach einer tiefgreifenden beruflichen Krise wieder deutlich mehr Freude und Motivation am/für den Richterberuf gefunden habe, auch hat sie geholfen, einen vorhergehenden Burn-out besser zu verarbeiten, gewisse Dinge zu verändern und mit mir selbst fürsorglicher und bewusster umzugehen, was sich auch in meinem beruflichen Alltag positiv ausgewirkt hat.

9.

Als Oberstaatsanwalt obliegt mir die Leitung einer Abteilung mit sieben Dezernent/innen und sechs Servicekräften.

Die Tagung hat mir geholfen, über mein eigenes Handeln hinaus eine gewisse »Sozialhygiene« in der Abteilung zu installieren und zwar in einer Form, die durch keine der sonst angebotenen Fortbildungsveranstaltungen für Führungskräfte vermittelt werden konnte. Die innere Anteilnahme, das Verständnis füreinander, die Erkenntnis, sich als »ich« und als »uns« erleben zu können und zu dürfen, hilft den Kolleginnen und Kollegen in ihrem Arbeitsalltag.

10.

Ich arbeite seit ca. 20 Jahren in der Justiz und gebe wirklich mein Bestes, aber es fehlt mir deutlich an Wertschätzung. Wohlwollen spielt auch eine Rolle.

Genau diese habe ich bei der Tagung MidR erfahren und das hat unendlich gut getan!

Es war das Beste, was ich je in der Justiz erfahren habe, da sie genau das in's Leben hebt, was sonst absolut zu kurz kommt: Sich der Tatsache bewusst zu werden, dass wir keine »Entscheidungsautomaten« sind, sondern (ebenso wie alle, die vor uns sitzen) ganz normale Menschen.

11.

Ich halte es gerade für Juristen mit so viel Außenwirkung für wesentlich, dass sie sich mit ihrer eigenen Persönlichkeit, Biografie und ihrem Umfeld auseinandersetzen und die persönlichen und beruflichen Erfahrungen reflektieren und einen bewussteren Stil entwickeln. Ich denke, ich bin eine bessere Zuhörerin geworden. Eine verständnisvolle, aber gleichzeitig zielgerichtete Verhandlungsführung sind keine Gegensätze.

Mir sind Anteile meiner selbst bewusster geworden, was eine bereichernde Erfahrung war.

12.

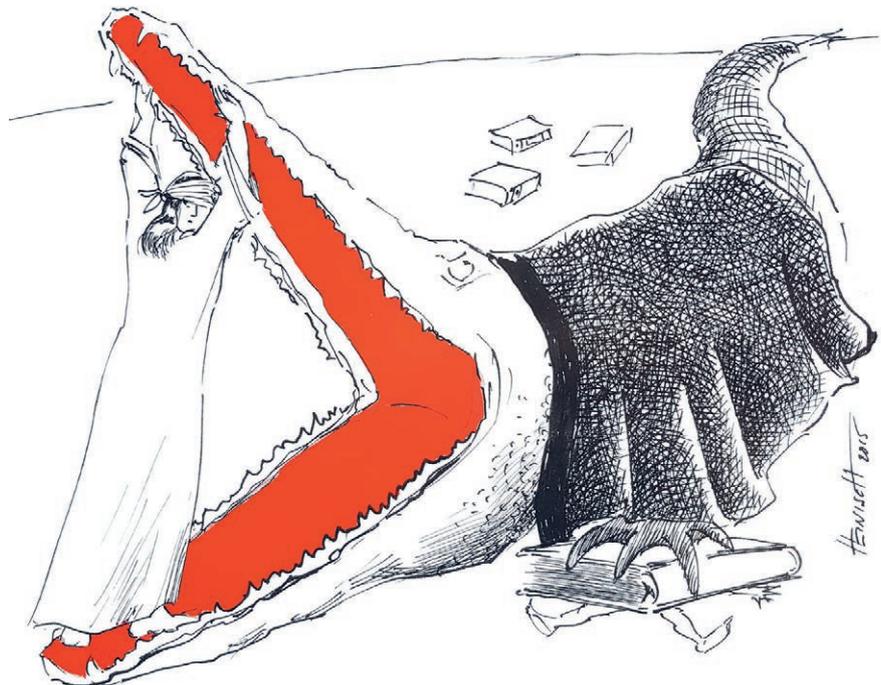
Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Tagung einzig und allein die Teilnehmer weiterbringt, ist doch der wirtschaftliche Nutzen enorm. Natürlich ist man nach solchen Veranstaltungen eher in der Lage, zu erkennen, dass einem etwas zu viel wird, bevor man japsend zu Boden geht und drei Monate in einer Burn-Out-Klinik verbringt.

Wenn man jetzt noch hinzurechnet, was man an Effektivität gewinnt, wenn es einem persönlich besser geht und man nicht nur mehr schafft, sondern das Mehr auch noch mit besserer Qualität, dann ist der wirtschaftliche Ertrag noch höher. Ich kann an dieser Stelle allerdings meinen Eindruck nicht verschweigen, dass es bei uns auf Qualität gar nicht mehr so ankommt und dass unsere Führungsebenen achselzuckend hinnehmen, dass viele in dieser Masse von Arbeit ersticken.

13.

Meine persönliche Erfahrung mit den Tagungen »Mensch in der Robe« kann ich in folgenden Sätze verdichten:

- ▶ Ohne die Tagung »Mensch in der Robe« wäre ich heute in wesentlichen Aspekten nicht der Richter, der ich bin.



Zeichnung: Philipp Heinisch

- ▶ Die Tagung »Mensch in der Robe« hat mein Wissen und Verständnis in Bereichen erschlossen, welche essentiell für meine richterliche Tätigkeit sind und ohne die ich mir heute eine effektive und überzeugende Arbeit am Gericht nicht mehr vorstellen kann.
- ▶ Das betrifft meine Menschenkenntnis, Führungsverantwortung, Verhandlungsführung, Prioritätensetzung und den Umgang mit den Menschen am Gericht in einer umfassenden Sichtweise, welche die soziale und psychologische Dimension einschließt.

14.

Der liebevolle Umgang mit meinen Servicekräften führt dazu, dass die Arbeit wie am Schnürchen läuft und Probleme besprochen und nicht ausgezickt werden.

Ich war lange Zeit wegen Depressionen krankgeschrieben und mir wurde vom Lehrgang abgeraten, weil angeblich Störungen verstärkt werden könnten. Die Sorge war aber unbegründet, ich fand den Lehrgang angenehm und nicht belastend.

15.

Der Besuch der Veranstaltung war für mich ein wesentlicher Schritt auf dem Weg in ei-

nen Erkenntnisprozess, den ich seitdem und fortlaufend gehe.

Ich kann mich immer besser auf die Beteiligten einlassen und mich ganz gut in ihre Position und Situation hineinversetzen, sei es in den Kläger, der nicht versteht, warum das Gericht sich seiner Sichtweise nicht anschließen kann, sei es in den Anwalt, der sich nur wenig Zeit für das Aktenstudium genommen hat und deshalb in der mündlichen Verhandlung bissig eine rechtlich nicht gefestigte Position verteidigt, sei es in den Behördenvertreter, der die streitgegenständliche Entscheidung selbst verfasst hat und sich nun angegriffen fühlt, wenn ich sie vor den anderen Beteiligten »auseinanderpflücke«.

Ganz bewusst gebe ich nun auch emotional belasteten Klägern die Möglichkeit, sich in der mündlichen Verhandlung zu artikulieren, weil ich verstanden habe, dass die mündliche Verhandlung für sie der Endpunkt eines langjährigen schmerzhaften Konfliktes ist und sie sich vom Gericht eine Auflösung des Konfliktes in ihrem Sinne erhoffen. Deshalb enden bei mir die Sitzungen fast immer mit freundlichen Worten seitens der Kläger, egal, ob sie gewonnen oder verloren haben. Weil sie – vielleicht das erste Mal in diesem Konflikt – von einer gesellschaftlich geachteten

»Instanz« als Mensch gehört wurden und sich einbringen konnten.

Auch im Gericht selbst bin ich Mensch; durch die Arbeit an mir selbst denke ich, besser »hearschören« zu können, welche Beweggründe Kollegen oder Mitarbeiter oder Vorgesetzte für ihre Verhaltensweisen oder Positionen haben. Dies hilft mir, im Einklang mit mir besser darüber entscheiden zu können, ob ich Bedürfnisse anderer befriedige oder dies ablehne.

16. Nach der Teilnahme am Grund- und Aufbaukurs »Mensch in Robe« stelle ich fest, dass sich in meinem beruflichen und privaten Leben eine Entspannung und Gelassenheit eingestellt hat, die mich mit den Anforderungen besser umgehen lässt. Meine Einstellung zur Arbeit ist positiver, Unzufriedenheit mit Umständen, die ich nicht ändern kann, ist geringer geworden. Ich fühle mich insgesamt leistungsfähiger. Dies alles trotz stetig steigender beruflicher Anforderungen.

17. Wie erstaunlich, dass KollegInnen, denen man bei Tagungen üblicherweise vorsichtig-zurückhaltend begegnet, um eigene Schwächen und Unsicherheiten nicht zu offenbaren, während man innerlich damit ringt, ob die anderen wirklich so kompetent und großartig sind, wie sie vermitteln, einander in größter Offenheit begegnen. Dass Nöte und Zweifel, seien sie nun beruflicher oder privater Natur, preisgegeben und dann nicht etwa »bearbeitet« oder bewertet werden. Sondern dass sich für jeden Einzelnen und jede Einzelne die Möglichkeit eröffnet, eigene Schlüsse zu ziehen, eigene Erkenntnisse zu gewinnen. Und das in einer Atmosphäre des unzweifelhaften Wohlwollens.

Und dieses positive Erleben von gegenseitigem Wohlwollen, der Bereitschaft zur Öffnung und zur Offenheit, dem freundlichen, vorurteilsfreien Zugehen auf andere trägt sich in den Alltag nach der Tagung fort. Beim Umgang mit Verfahrensbeteiligten, mit Rechtsvertretern, mit MitarbeiterInnen, KollegInnen, Vorgesetzten(!) – aber auch im privaten Bereich – sich daran zu erinnern, dass hinter der Fassade auch andere Eigenschaften verborgen sind, erleichtert einen vorurteilsfreien Umgang. Die Bereitschaft, Schwächen auch zu zeigen, spart die Energie, die beim mühsamen Verbergen der Schwächen zu verwenden ist, für Wichtigeres.

18. Ich halte diese Tagung auch deshalb für so wertvoll, weil wir als Richter, die unsere Gesellschaft und unseren Staat wesentlich mitprägen, eine große Verantwortung tragen. Die psychologischen Aspekte, die zudem ja auch nicht für jeden angenehm sind, tragen meines Erachtens erheblich dazu bei, uns selbst zu stärken und damit auch gefestigt nach außen in unseren Verhandlungen und bei unseren Entscheidungen zu sein.

Ein guter Richter
muss auch
empathiefähig sein

Die »Begleitaspekte«, wie die des Tanzens, tragen zudem dazu bei, den Fokus auf uns als Mensch zu richten, loszulassen und vor allem Emotionen zuzulassen. Dies kommt in Anbetracht unserer Arbeitsfülle zwangsläufig häufig zu kurz. Denn ich bin auch der festen Überzeugung, dass ein guter Richter neben dem juristischen Sachverstand, der selbstverständlich Grundvoraussetzung ist, nur derjenige ist, der auch empathiefähig ist.

19. Ich war 2006 dabei und es war nach wie vor die beste Woche meines Lebens. Ich habe gelernt, dass ich so wie ich bin, auch mit meinen »Macken« gut so bin. Angesichts des Fehlens jeglichen feedbacks in unserem Beruf, insbesondere des Dienstherrn bis auf in schlechten Phasen oder im Rahmen von nach Beförderungsgesichtspunkten gefärbten Beurteilungen, ist dies eine wichtige Erkenntnis, denn ohne Selbstsicherheit und Selbsterkenntnis kann man den Parteien nicht helfen.

20. Die Atmosphäre in den Strafverhandlungen ist seit Erlernen der so besonderen Methodik, wie sie in der MidR Tagung gelehrt wird, (und »neuer Art« des Hinterfragens der (Tat-) Hintergründe) erheblich »ruhiger« und »entspannter« geworden. Hierbei leidet indes keinesfalls die Sachlichkeit; im Gegenteil: Die erreichten sachgerechten Ergebnisse werden unangestregter – (da ohne Aggression, wie gerade zuvor häufig in Strafsachen, da mit häufiger »Konfliktverteidigung« verbunden) – und für alle Beteiligten »friedfertig« erreicht. (»... Was haben Sie denn mit Herrn RA ... gemacht?? Das war ja so entspannt!« Frage eines Strafammer-Vorsitzenden)

Aber auch im Kollegenkreis ist durch die erlernten Techniken – auch und gerade bei Konfliktsituationen – ein deeskalierendes Einwirken sehr positiv und wirkt sich insgesamt auf die Arbeitsatmosphäre sehr gut aus. Die Tagung sollte Pflicht für jeden Juristen sein!

21. Die Tagung stärkte mein Selbstwertgefühl und mein Selbstbewusstsein, was eine unabdingbare Voraussetzung für meine tägliche berufliche Tätigkeit als Staatsanwalt darstellt. Zudem wurden mir intensive Einblicke in die menschliche Psychologie gewährt, wodurch meine berufliche Tätigkeit ebenfalls gefördert wird.

22. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass das Seminar diejenigen nicht erreicht, die es besonders nötig hätten. Das haben mir die Reaktionen im Kollegenkreis auf die Berichte von meiner Teilnahme gezeigt. Aus dem Vorstehenden auf die Überflüssigkeit des »Socken-Seminars« zu schließen, wäre jedoch verfehlt. Denn die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht gebietet es, den aktiven Richtern, die bereit sind, Fälle nicht nur zu erledigen (nämlich mit möglichst geringem Aufwand tot zu machen), sondern die sich bewusst sind, dass ihre Tätigkeit in erheblichem Maß in den Alltag von Menschen wie du und ich eingreift, eine Einrichtung zu bieten, in der sie auf Gleichgesinnte treffen und ihre Batterien wieder aufladen können.

23. Für mich ist es ein Zeichen von fehlerhafter Selbsteinschätzung oder aber kompletter Ignoranz, wenn keine Bereitschaft besteht, die eigene Rolle zu hinterfragen. Dritte allerdings hinterfragen uns dafür umso mehr. Dies sind die Prozessbeteiligten. Sie erwarten zu Recht eine aufgeschlossene und moderne Justiz. Dies setzt reflektierte und aufgeklärte Richter und Richterinnen voraus. Nur eine im doppelten Sinne selbstbewusste Justiz kann den berechtigten Ansprüchen des Publikums genügen! ■

The Democratic South Africa

The Making of the Constitution, the Principle of Ubuntu and the Interpretation of the Constitution by the Constitutional Court

Interview with Albert Louis »Albie« Sachs

*Albert Louis »Albie« Sachs (*1935 in Südafrika) hatte sich schon als Student gegen ungerechte Apartheidsgesetze engagiert. Ab 1949 verteidigte er als Rechtsanwalt in Kapstadt Gegner der Apartheid. Schon 1963 wurde er wegen seiner Aktivitäten im Widerstand verhaftet, anschließend gebannt und wieder ohne Prozess inhaftiert. 1966 emigrierte er nach England, wo er nach Promotion an der Universität Southampton lehrte. 1977 kehrte er nach Afrika zurück: in Mosambik trat er eine Professur an. In den folgenden Jahren arbeitete Sachs eng mit Oliver Tambo in der Befreiungsbewegung ANC zusammen. Ein Attentat südafrikanischer staatlicher Sicherheitskräfte in Maputo überlebte er schwer verletzt – er verlor einen Arm und das Augenlicht auf einem Auge. Während seiner Genesung erarbeitete er mit Mitstreitern des ANC Grundlagen für eine Verfassung eines befreiten Südafrika. 1990, nach Legalisierung des ANC und Freilassung Nelson Mandelas, kehrte er nach Südafrika zurück und beeinflusste wesentlich den Entwurf der Verfassung. Insbesondere die Formulierung der Grundrechte, der Bill of Rights geht auf ihn zurück. Bis 2009 war er als Richter am neu geschaffenen Verfassungsgericht aktiv, dessen beeindruckende Kunstaussstellung er neben seiner richterlichen Tätigkeit aufbaute. Er ist Autor zahlreicher Bücher, von denen »The Strange Alchemy of Life and Law« 2010 ausgezeichnet wurde. Neben seiner persönlichen Entwicklung erörtert er zahlreiche verfassungsrechtliche Fragen anhand von Fällen des Verfassungsgerichts.*

Mit uns sprach er über die Entwicklung der Verfassung, das Verfahren der Verfassungsgebung in zwei Stufen, über Anregungen aus anderen Ländern, über das Konzept Ubuntu – des Verbundenseins aller Menschen– über die Bedeutung verschiedener Rechtsquellen wie Common Law und auch Gewohnheitsrecht der traditionellen Einwohner und seine Auslegung als lebendes sich entwickelndes Recht, um es Erfordernissen einer modernen Gesellschaft anzupassen.

Unser Interview veröffentlichen wir in der Originalsprache. Eine deutsche Übersetzung findet sich auf unserer Homepage www.betrifftjustiz.de.

BJ: *You are one of the fathers of the South African constitution. In 1994, you did not just copy a constitution of some other nation because you had a very special situation – can you explain please?*

Sachs: I was one of many fathers and mothers of the Constitution. We even had a baby being breast-fed at one important session! The ANC negotiating team could not have been more diverse. We knew that the Apartheid constitution was terrible. It was a legal document; the basic law of South Africa, it was overtly racist, expressly undemocratic and contained no system of fundamental rights. How could you have fundamental rights in an overtly racist society – even conceptually that was not possible. It picked up

on the power and sovereignty of parliament and related that to the instruments of a racist state. We couldn't amend that constitution, we couldn't qualify it or add to it – we had to destroy it completely. We had to start right from the beginning, with a clean slate. And so remarkable was our process that in the end it was the racist Parliament itself, from which all black Africa people were excluded that adopted the text of the interim Constitution that extinguished itself.

We had to imagine our new constitutional order, and before we got to the writing of the text of the constitution we had one major battle – the imagery that we used is interesting: we called it the battle of Cuito Cuanavale. That was a battle in An-

gola in 1988, where the white racist army of South Africa engaged with and had to retreat from Angolan and Cuban troops in Africa. That battle had a decisive influence on creating the independence of Namibia, sustaining the independence of Angola and ultimately achieving freedom in South Africa. There is an Argentine professor whose name I have forgotten who speaks about the central drama of every constitution-making process – I found it a very powerful and meaningful phrase. Only once we had resolved that central drama could we develop the structures and slot in the details. And even before we could reach the central drama at the negotiating table in South Africa, we in the ANC in exile, underground and in prison, had to make a fundamental political option: should we aim for people's power – along the lines of the People's Republic of Mozambique, the People's Republic of Angola, Cuba, China and other countries where the constitution consecrated the rule of a leading revolutionary party? That was the one type. Or should we go for a classical constitution like that of the United States of America, where the constitution is seen as there basically to contain and restrain public power? Or should we opt for a third model, what we called a post-dictatorship constitution? This model, taken from Portugal and Spain after fascism, embodied both pluralism and transformation: it allowed for an open society, it allowed for multi-party contestation, it embraced fundamental rights for all the people. But fundamental rights were not to be seen as mechanisms for maintaining the status quo, but rather as instruments for empowering the marginalized, the oppressed, the people who had been victimized by apartheid. We in the ANC decided to adopt the third model: it meant neither people's power, nor a constitution limiting the power of government, but a constitution that would come after dictatorship, after oppression, that would defend basic rights of all and promote transformation and change. That in fact was to become the main thrust of our constitution.

But the central drama was of another order. It was over whether we should base our constitution on power-sharing between racial groups, as the regime wanted, or a non-racial democracy with



Albie Sachs

Foto: Ram Eisenberg CC BY-SA 3.0

majority rule and a Bill of Rights, as the ANC fought for. We battled for years on this question – not an easy task. We had breakdowns, the negotiations stopped, we had rolling mass action with hundreds of thousands of people going out into the streets supporting the ANC positions. And eventually what was basically an ANC position was accepted by the then government, both in terms of the process to be followed to get a legitimate constitution and in terms of the core content it would have.

BJ: *Are you saying that the interim constitution, the first constitution for the new South Africa, was more or less what you had developed beforehand as the model constitution within the ANC?*

Sachs: What the ANC developed was two things combined: the ANC wanted a constitutional assembly to draw up the constitution, elected by the people. For the first time all South Africans would have the opportunity to vote. During the negotiations with the South African Apartheid government, our terminology changed. In the ANC we used to speak about »the enemy«, then we said »the regime« – a little softer. Then it became »the government«, and as things advanced we said »the other side«. We never took a decision on terminology, it just

happened. At the beginning, what the then »enemy« wanted was power sharing between the racial groups, each choosing their own leadership. We would have had three presidents who would have had to rule by consensus and in rotation. It would have been a total disaster. Mandela, de Klerk and Buthelezi in 6 months rotation. They argued that it was the only way to prevent racial domination of one group over another. We rejected that idea, allegedly based on principles of consociational democracy, totally.

The central drama of our constitution-making process, then, came from our insistence that we create a non-racial democratic constitutional order. And if the whites were worried about what would happen to them under black majority rule, the protection wouldn't come to them because they were white, but because they were human beings. All human beings, black or white, were entitled to protection of their basic rights. Language, cultural and religious rights would be fully protected as such, but not constitute the foundations of the new state structure.

The ANC also decided that we should not ourselves write a constitution and then put it to the people – that would be a denial of constitutionalism from the

beginning. We wanted a constituent assembly elected by the people to draft the new constitution. The regime said: No, we will be overwhelmed and dominated in such an assembly, and our rights will not be protected. We ourselves must draft the constitution here and now at the negotiating table.... the negotiating bodies were a mixture of about 25 or 26 state governments in the Apartheid South Africa System and political parties, including liberation movement parties. The regime wanted that body, we called it CODESA – Convention for a Democratic South Africa – to draft the constitution and then put it to a referendum. We said no, that would be denying sovereignty to the people at the moment of liberation: a self-appointed body creating a constitution, and telling the people, take it or leave it.

So we developed a notion of a two-stage process of constitution making. For the first time in South Africa black people would have the vote for parliament. This new parliament would both pass laws and draft the constitution. The protection against future abuse of minorities would come through the negotiating parties agreeing in advance on principles that the new parliament would have to respect when drafting the new constitution. So don't worry, Mr. de Klerk, there will be the rule of law. If you want to insure there will be equality for everybody, and no discrimination against whites in the future, it will be there. You want to be sure your language will be protected, your religion will be protected, it will be there. We can agree to all this in advance. And we can agree to have fundamental rights. We in the ANC thought that four or five basic principles would be enough – rule of law, separation of powers, fundamental rights ...we ended up with 34. Some of them had sub-clauses, and we dealt with a whole range of different questions – like for example devolution. And we found that we got a lot from Germany in terms of co-operative governance of the different spheres of government. We negotiated hard over the terms of the 34 principles that had to be respected in the final constitution. We also agreed that we would have voting by proportional representation so that even the smallest groups would be represented and participate in the national project. We didn't have a threshold. We wanted even



Andrea Kaminski beim Skype-Interview mit »Albie« Sachs

Foto: Claus Kaminski

tiny groups to be in the constitutional assembly so that they couldn't say this is not our constitution. We also required a 2/3 majority in support of the text and full compliance with the 34 principles.

Who would decide if the 34 principles had been complied with? A constitutional court was necessary. The constitutional court would insure that the provisions of the interim constitution concerning elections, the structures of government and the exercise of fundamental rights would be respected. But in addition, the constitutional court, the highest court in the country, would have the special task of deciding if the constitution was constitutional!

Parliament was given two years to draft the constitution. We were lucky that 1996 was a leap year, so there was one extra day in the year. People always work to the last minute, and it was actually late in the afternoon of the very last day of the two years that they agreed. They agreed with over 80% majority to what was one of the most progressive, forward-looking constitutions in the world. The text was in fact sent to the Constitutional Court. After hearing objections from the public over ten days we eventually decided that although overwhelmingly it did comply with the 34 principles, in nine respects it did not. The result was that we declared the constitution to be unconstitutional. It was sent back to Parliament sitting as the

Constitutional Assembly, the necessary corrections were made and Nelson Mandela signed it into law on December 10, 1996, at a ceremony at Sharpeville, the site of a terrible massacre some decades before.

It's a rather amazing constitution. It includes non-discrimination on grounds of sexual orientation. It has got environmental rights. It contains very strong workers' rights, because the workers and the trade unions played a very important role in overthrowing Apartheid. It has got very strong children's rights, and rights for women probably more expansive than in any other constitution in the world. For example the general definition of freedom contains rights over reproduction as well as the right not to be subjected to violence from the state or from private persons.

It is a constitution with a powerful, resonant preamble. It speaks about the injustices of the past and the need for change. It is a constitution for transformation. You see that in the text, especially in the preamble. You'll see it in the foundational principles. I think in the German constitution the one foundational principle is human dignity, which is very important for us. But our foundational principles include achieving a non-racial, non-sexist society. Up to now, I believe, it is the only constitution in the world that has non-sexism as a foundational principle.

I wish I could say in our society the principle was operating all the time. Yet even as a standard, as a point of reference, it is very powerful. And it speaks of the achievement of non-racism and non-sexism. It says in effect: »we are living in an unjust society, and we must make it just, and that means we must take measures to make it just but also we must do so in a way that is just«. So the substantive requirement of showing respect for the people and for human dignity applies is coupled with the procedural responsibility to achieve these objectives in a fair manner.

We have the right to just administrative action – that is now a constitutional right. Also the right to information. There are many other features like that that make it an advanced comprehensive constitution.

BJ: Did you draw anything from other countries' constitutions?

Sachs: First of all, we made our constitution ourselves. We didn't have advisors, we didn't have counsellors. The only outsider we had was a Canadian who was an expert on plain English. I'm told his job was to shorten sentences and cut out technical legal terminology wherever possible, making sure all people could understand it. We benefitted very much. But we derived ideas from all continents. I would say from the USA we took the basic notion of separation of powers with an entrenched constitution and strong judicial review. But otherwise very little came from the USA. From Canada we took a lot from their charter of rights. The charter was brought in in 1982, and we were negotiating ten years later. They had a very fine supreme court, with some brilliant leadership from Chief Justice Dixon, supported by Justice Bertha Wilson. It's called the Dixon-Wilson court. Their creative, modern, intelligent outlook we found very very helpful. The way we modelled our bill of rights was similar to theirs, setting out the rights and not providing for individual qualifications but rather having a general limitations clause. When interpreting the limitations of rights provision in the charter, Canadian Justices turned towards proportionality which they took from Germany and used a lot for themselves – that became the structure of the bill of rights. Our bill of rights is

much more comprehensive than theirs. It has social economic rights and, which is another strong feature of our constitution, justiciable rights that include the right to housing, to education, to health, to food, water and social welfare. Also our gender rights are textually much stronger than in Canada, and they don't have socio-economic rights at all.

From Germany we adopted the idea of having a constitutional court, something which wasn't known in Common Law countries. I should mention that I was very happy to hear recently from a member of the German constitutional court that in fact on all sorts of issues the first jurisprudence they look at is that of the South African constitutional court. Initially, under the interim constitution, our ordinary courts would not deal with constitutional matters, but would refer them to the constitutional court. We changed that in the final constitution. We had found the referral process to be very inconvenient, artificial, and we wanted all the courts to embrace constitutional values. We wanted all legislation to be interpreted in the light of the constitution. We wanted the common law to be developed in the light of the constitution. We wanted the whole judiciary to be infused with constitutional values. The constitutional court at the top would then have the last word on constitutional matters.

Another thing we got from Germany was the notion of cooperative governance. And with that went concurrent powers between the national and the provincial legislatures. I was actually in the University of Hannover, and Professor Hans-Peter Schneider solved one huge problem without realizing how important it was for us: when we asked him – and in that case it was the Friedrich Ebert Stiftung that had arranged for the constitutional committee of the ANC to travel to Germany – we went to the constitutional court, we met the judges there, and then we went to the University of Hannover to attend some seminars. And one of the first questions that we asked was: if there is a conflict between legislation of the national government and legislation of the regional states, which prevails? And Hans-Peter Schneider told us that there are just some matters reserved exclusively for the

national and even fewer for the regional spheres of government, but mostly there are concurrent powers. And where there is a national interest involved, the national law prevails, and where the regional interest is dominant, that prevails. And then there are mechanisms including the use of the court in cases where there is a conflict. That was crucial for our breakthrough.

In our final constitution we also constructed our second chamber very much on the lines of your Bundesrat. Instead of having a directly elected senate, we choose a center for representation of the provinces. Our second chamber is now called the National Council of Provinces. And so in that sense we took 3 features of the German constitution structure: the constitutional court, which we went on to make more like the Canadian Supreme Court, the principle of cooperative governance instead of the competitive federalism which the United States has, and then thirdly the National Council of Provinces.

From India we got the Finance and Fiscal Commission. In a way it came about because one of our supporters fell in love in the Netherlands with a woman from India. He went to India out of curiosity about the constitution but also in order to meet his beloved. Meanwhile within the ANC we were thinking about how we would organize the country's finances, and how to get redistribution. In Germany your model is mathematical, and I think basically the main revenue is collected locally and pooled nationally and then redistributed according to a formula. That wouldn't work in South Africa. Partly because we are not so precise with numbers. But we needed a far more dramatic redistribution, because the whole way our economy had been developed had been for poor labour reserves to serve the cities and the towns and mines and so on. So we needed a commission that would take account not only of the different levels of income in the different parts of the country but the way our whole country had been structured to provide for cheap labour. We found the Indian Finance and Fiscal Commission model to be attractive. It is not elected but chosen in quite a careful way, it is not a decision making body but it devises policy for government in terms of transfers to insure that the rich of



Justice Albie Sachs delivering the judgment in *Fourie, the Same Sex Marriages case*, Foto aus dem Buch *The Strange Alchemy of Life and Law*. Abdruck mit Erlaubnis der Gerichtsverwaltung.

the country don't automatically become richer while the poor stay poor forever.

And finally from Namibia – the former German colony with some interesting litigation going on right now about the conduct of the German colonizers and troops – which became independent just before democracy in South Africa – from Namibia we got the non-racial democracy idea. And that was the most important element. In a country in Africa that suffered discrimination based on race in a very overt way, the Namibian approach was not to try and find a balance between the races, not to entrench ethnicity, but to have a completely non-racial, non-ethnic, non-religious, non-faith-based constitution that protected faith, religion, language but didn't consolidate the structures of power around those notions. And I mention that because it is true that we got much from America, from Canada, from Germany, from India and from Namibia – I like to show the whole world contributed. We drew on examples from the whole world. But I like to say the Indian experience was particularly rich for us. They have constituted the same lead. It wasn't a constitution drafted in London by the British with some top Indian lawyers. It was drafted by the Indian people in their own assembly, dealing with their

own issues. And the Indian constitution has stood up remarkably well for all the problems of the country: It is a very robust democracy in that sense. And so the most important notion we took from India related to process, the two stage process of constitution making; but also we got the Finance and Fiscal Commission idea from that country.

We also created the very interesting chapter 9 in our constitution: It is called the Institutions for the Protection of Democracy. I don't think any other constitution of the world has that.

The Independent Election Commission is a body of supervisors for protecting the right to vote. Secondly we have the Judicial Service Commission that basically chooses the judges. It has got parliamentary representation and the president has certain power in terms of choosing the chief justice but always with reference to the Judicial Service Commission.

BJ: *And who chooses the members of the commission?*

Sachs: Well, it is a broadly based body. The legal profession chooses four members, the law teachers choose one, the president appoints four people who are

experts in the law. Happily Mandela appointed four wonderful people – and they must be clever because they chose me. That's to prove they are brilliant. The chief justice sits on it and presides. And parliament sends 10 members of proportional representation. By and large it has worked very well. The judiciary we are having now is playing an extremely important role in our society, particularly in dealing with issues of corruption, of failure of top public officials including the president to function according to the constitution. And parliament: it held parliament to its duty to control the president.

But let me continue about the institutions for the protection of democracy. The Commission for Human Rights is a broadcasting control commission, the Commission for Gender Equality and the Commission for Language, Culture and Religious Rights are all protected in the constitution. They are chosen by parliament after public processes, and the composition cannot be changed except by very high majorities. It has been vital for us. The two most important ones have been the Judicial Service Commission, itself being independent in the choice of judges and the Independent Electoral Commission. And the auditor general is protected. This is another very important element of our constitutional order.

You will also find very interesting the section on security services. Because the idea of »just obeying orders« is not accepted. It is very clear that all people exercising security functions are bound by constitutional values and principles. And some element of control by parliament is given over intelligence services. Even the military is very much subject to the constitutional values and principles. And when it came to the question of soldier's trade unions – one of the first issues that came to our court – we held that soldiers were workers, employees, entitled to labour rights, but not to go on strike, but to have their own union representatives to be able to negotiate over terms and conditions of employment. The right to strike is protected in the constitution, but we held that it would be a reasonable limitation to deny them the right to strike. So soldiers cannot go on strike, but they can petition, claim, negotiate for worker's rights,

and that is quite important. I remember myself debating with my colleagues and saying to myself that in the liberation struggle we inside the ANC saw our soldiers as thinking soldiers. They were thinking first and then carrying guns second. The regime had had it just the other way round: they had had to obey orders. The traditional ideology applied there. Whereas our constitution assumes that our soldiers don't leave their brains and their empathy behind when they become soldiers, and the constitution requires them to think, therefore they are soldiers.

BJ: I would like to get some more information about the Constitutional Court. You were saying that it changed considerably...

Sachs: We ended up having 11 judges, which is quite a big court. We all hear all matters. A quorum is eight. We take decisions by majority, and each judge expresses his or her opinion. We frequently write either dissents or concurring judgments for other reasons. I think that of the first 11 judges we had six white men, one white woman, one black woman, two black men and one Indian man. The six white men included chief justice Arthur Chaskalson who had been a lawyer, very brilliant. He had left private practise to set up a legal resources center for a public interest litigation, which is still going strong today in South Africa. I myself had been practising at the bar in Cape Town, became a law teacher in England and Mozambique and then with the title of Professor had worked full time on the constitution. Catherine O'Regan and Yvonne Mokgoro were law teachers. That was new in South Africa, we didn't have the tradition of academics being appointed as judges. And all of us were totally in favor of the new constitution, we were thrilled by it. So we were not broadly representative of the legal profession as a whole. We were very much avant-garde. Some of us had been directly involved in the struggle, others had worked only as lawyers, some had been in the resistance like myself. Others had supported the resistance but only in their capacity as lawyers. And others had just been progressive-minded judges, sensitive to the importance of the issues of race and gender. And when it came to issues like capital punishment, we were unanimously against it. Our very



Quelle: www.pixabay.de CC

first case was on the constitutionality of capital punishment.

BJ: I was wondering why the abolishment of capital punishment is not expressly stated in the constitution like we have it in Germany, if the decision against it was so clear?

Sachs: Because during negotiations we couldn't agree on that. The ANC wanted to abolish. The old regime claiming to represent white western civilisation, couldn't imagine a country that would not execute its citizens. So we decided to leave it for the constitutional court to decide. In the constitutional court we never discussed our cases before the hearing, so we didn't know where colleagues stood, but when after the hearing we withdrew to the conference table, we found out very quickly that we were unanimous in finding capital punishment to be unconstitutional, even though our reasons differed.

This is a feature of our court, we work through every case, going round and round the table in open discussion. We had law clerks for one year, usually just out of university. It's great training for them. In my case they played a very important role: they had to find my glasses, organize my papers, they had to remind me what day of the week it was and, yes, also do a bit of research. I was on the

court for 15 years, and maybe only in the last one or two years did I permit some of them to help with actually writing a judgement. I found even when dealing with the facts I had my own way of expressing myself. Overall, however, the law clerks were great. Most were South Africans, but others came from all over the world. One of most helpful clerks came from Berlin, Felix Oelkers. Some of that early generation have now become judges themselves in South Africa, one an Acting Justice on the Constitutional Court. I hope the Court continues with the practice of workshop, workshop, workshop.

Chief Justice Chaskalson produced a magnificent judgement on capital punishment – that was the first judgement he had ever written, he had never been a judge before. And it's a classic. And basically, he introduced proportionality into our jurisprudence. I had learned about proportionality from Professor Dieter Grimm even before I became a judge. It was a completely new notion for us. We knew about proportionate force in self defense. But that was limited to one aspect of criminal law. And now proportionality rapidly became central to our court's jurisprudence. On capital punishment the court used proportionality as the foundation, basically saying that capital punishment is exceptionally

drastic in its operation, it's irreversible if there's a mistake, it is inevitably caught up in racial stereotypes and so on, and in the absence of proof that it is more effective as a deterrent than the threat of a long term imprisonment, it fails to pass the test of proportionality. And that became the conceptual basis for the court's decision. I wasn't happy with that. I agreed with the outcome, but that was not my primary reasoning. Even if there was proof that capital punishment was a uniquely powerful deterrent against uniquely horrid criminality, I wanted to say that our Constitution forbade it simply because it was inhuman. The state should not kill any human being in cold blood. As one of my colleagues on the Bench said, imposing the death sentence does not punish the crime, it repeats the crime. Another colleague pointed out that there are no degrees of death. I agreed; to my mind proportionality did not enter the matter when the subject of the right was extinguished. So the real foundation of my decision was not lack of proof of deterrence, but on upholding a constitutional reverence for human dignity and life, a notion that has been prominent in German thinking of the post-Hitler period.

So I wanted to write a concurrence explaining my position, and discovered that all my colleagues wanted to write concurrent opinions themselves. Now more than two decades later I still feel the emotion of the issues. The result was that ten concurrences were written to the principal judgment. One very important theme that came through was that of Ubuntu. It was my colleague Yvonne Mokgoro who drew on it most extensively. And I think six of our judgements referred to it. Ubuntu is an African concept of human interdependence and the responsibility we have for each other: I am a person because you are a person, I cannot separate my humanity from acknowledging yours, I enrich my humanity by respecting your humanity. It is so different from the pure libertarian view of I have a right to be left alone. It is saying we are all interdependent. And Ubuntu has gone beyond being part of the philosophical foundation for denouncing capital punishment to influence many other areas of the jurisprudence of our courts in South Africa.

BJ: *This brings the Truth and Reconciliation Commission to my mind: I imagine Ubuntu playing a big role in the philosophy behind it?*

Sachs: Very much so. The interim Constitution expressly declared that we should deal with the crimes of the past, the unjust violations of rights in the past, not in a spirit of vengeance and retaliation, but in a spirit of reconciliation and Ubuntu. It was not an invention of the constitution drafters, but a philosophical theme strongly embedded in African life. For me, its importance lay in finding human roots for our new constitutional order not in imported and often imposed colonial concepts and structures, but in profound African concepts of human solidarity. At one stage when I went to the USA I would find many of my colleagues there fighting with each other rather viciously: communitarians on the one side versus the libertarians on the other.

And I would agree with the criticisms that each side had of the other. The libertarians said that the communitarian view would suppress individuality, autonomy, freedom and choice. And there is no doubt that collectivist notions had long been used in countries calling themselves socialist to suppress freedom of speech and association and so on. But at the same time I agreed to the communitarian challenge that the libertarian approach that looked at individuals as atoms existing on their own in competition with each other. This was unreal. We live in our communities, we live in our neighbourhood, our families, our faith-communities, our unions. So, I introduced into the American debate the notion of dignitarianism, saying that dignity presupposes autonomy, respect for individual choice, but it also presupposes community, because you can't express your dignity just on your own. And the dignitarian approach fits in very well with the notion of Ubuntu in South Africa.

This has been quite important in terms of things like hate speech. It has to do with interdependence. We wouldn't tolerate or allow the kind of speech that United States courts might allow.

BJ: *I see that you explicitly exclude hate speech in your constitution from the pro-*

tection of free speech. We have some rather similar exception in Germany concerning NS propaganda.

Sachs: By its nature this is a difficult topic. Nowadays hate speech is popping up in the social media. Our point of departure generally has been that there has been so much pain in this country based on racism, speaking about black people as monkeys is completely intolerable and should be repressed, because it could blow the country up. It attacks human dignity, it is not just being offensive.

BJ: *In the context of your Traditional Courts Bill I read some critic by Aninka Claassens that »customary values and practices that actually govern the majority of South Africans« were not enough represented in the law of the new South Africa. Does your constitution accept customary law?*

Sachs: On the contrary, we expressly included customary law as an original source of law, with a legal status as strong as the law received from England or from the Netherlands. Aninka Claassens, who heads one of our most brilliant research institutions, has in fact given full support to the manner in which the Constitutional Court has developed the notion of living customary law. So for example we had a case of how to apply customary law after a man had died who had been living in a small house with a woman and their two daughters. To their shock and dismay, the man's cousin came and took and sold the house to pay for the funeral expenses. The cousin relied on the fact that according to customary law, as the nearest male relative it was he who inherited the property and so he could do with it what he pleased. The matter went to court and eventually ended up before us. We held that customary law did not stand still; that the rules as written down in Apartheid/colonial times by racist magistrates sometimes in collusion with autocratic traditional leaders had to be changed to correspond to the new ways in which African people lived. Women today earned their own income, some even became judges; property was different; families were different; values were different. The vitality and meaningfulness of customary law depended on its capacity to evolve in keeping with the changing



Constitutional Court typeface designed by Garth Walker, featured on the facade of the court building.

nature of African society. The constitution required the courts to develop customary law as well as the common law to bring it in line with the Bill of Rights. So just as we had in an earlier case declared the common law crime of sodomy to be unconstitutional, so we held that the male primogeniture rule of customary law was unconstitutional. We as judges were not going to re-write inheritance laws for people living under customary law, but would leave it to Parliament to do so through appropriate constitutionally compliant legislation. I will conclude with a very interesting case of a traditional rural community that wanted a woman to become their traditional leader. The royal family agreed. They called an assembly of the people who also agreed. But just before he died, the incumbent traditional leader

changed his mind and said no, his son must take over. And then when the state formally recognised the woman as the leader, the son went to court. The High Court, and after it, the Supreme Court of Appeal, accepted his argument that, firstly, under customary law you are born a traditional leader and cannot be elected as one, and secondly, that customary law followed the principle of primogeniture in determining who the new incumbent should be. The matter finally reached our court. At the hearing the court chamber was packed with women who had come sleeping in a bus, and then on arrival they would sleep in the bus, had filled it from 10 to 11.15 am when we adjourned for a tea break. Then from 11.30 am to 1 pm women from a second bus occupied the public seating space. It was wonderful for

us judges to see them there. And at the end of the day the chief justice – Pius Langa – spoke to them in their language thanking them very much for sitting so patiently, listening to proceedings that were not in their language and often very technical, and for listening with great dignity. I felt that that was the kind of court that I wanted to be judge in, where the community could come, listen intently to the arguments, and be shown deep respect by the Chief Justice. The judgment that we delivered several weeks later emphasised the living nature of customary law. We held unanimously that if the community itself wanted to choose a woman to be their traditional leader, then customary law must evolve to implement their wishes.

The tension between the old rules of customary law and the non-sexism principle in our new constitution was resolved not through using the constitution as a weapon to hit customary law on the head, but through developing the notion of living customary law. Only in this way could customary law escape ossification and remain in touch with the people. Aninka in fact was very concerned about the way that the Bill before Parliament proposed to establish traditional courts. She felt that instead of embodying the principles of living customary law, they would revert to patriarchal traditions and affirm feudal type power for a few dominant families. So Aninka has expressed in strong opposition to the traditional courts bills. The bill is now before parliament again. It will be interesting to see if the change of the leadership of the ANC from Jacob Zuma to Cyril Ramaphosa will have any effect on the orientation of the governing party in parliament in relation to issues like this. ■

Das Gespräch führte Andrea Kaminski am 02.02.2018 via Skype.

Siehe auch:

Ralph Zulman, Zurück zur Stammesjustiz? – Das Traditional Courts Gesetz Südafrikas, BJ 2013 S. 122 ff.

Sandile Ngcobo, Vergebung und Recht: Der Aufbau des neuen Südafrika, BJ 2016, S. 129 ff.

Böswillige Vernichtung einer Existenz

Wenn die eine Krähe der anderen beide Augen aushackt – Zum Urteil des LG Kassel vom 27.06.2017 11 KLS – 3600 Js 37702/09 – im Fall Reinhardt

von Guido Kirchhoff und Carsten Schütz

Der Fall des Proberichters Reinhardt ist schon unter diversen Aspekten beleuchtet worden (Kirchhoff, BJ 2011, 17; 2014, 102). Nun liegt tatsächlich eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung und Aussageerpressung vor, die ersichtlich in selbstexkulpierender Weise gehorsam die allgemein gehaltenen Vorgaben des BGH umsetzt und an vielen Stellen dermaßen konstruiert zu Lasten des Angeklagten argumentiert, das einem angst und bange werden kann.

Die Geschichte vom jungen Proberichter, der glaubt, seine Vorstellungen von Recht und Aktenbearbeitung ohne Einklang mit dem sogenannten nachgeordneten Dienst durchzusetzen, ist schnell erzählt:

Der Angeklagte, zum damaligen Zeitpunkt seit einigen Monaten Proberichter in Eschwege, terminierte einen aus seiner Sicht auf das Strafmaß beschränkten Einspruch gegen einen Strafbefehl, nachdem er ein Gutachten über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten eingeholt hatte. In der Hauptverhandlung leugnete der Beschuldigte; der Angeklagte begab sich dann mit ihm zu den Gewahrsamszellen, um ihm zu verdeutlichen, dass er, wenn er sein Verhalten nicht ändere, irgendwann mal im Gefängnis landen könne. Der Beschuldigte befand sich weniger als eine Minute in der Zelle, die nicht abgeschlossen war. Nach Rückkehr in den Gerichtssaal wurde das Gutachten erörtert, irgendwann legte der Beschuldigte ein Geständnis ab und erhielt eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und Bewährungsauflagen.

Ein eigentlich wenig spektakulärer Fall, der normalerweise nie besondere Bedeutung erlangt hätte; bei dem ein Richter etwas drastisch aufzeigen wollte, was bei Fortsetzung der Karriere auf den Angeklagten warten konnte, aber zugleich ein mildes Urteil anstrebte und auch verhängte. Die Sache wurde sofort rechtskräftig, der Staatsanwalt fand nichts Ungewöhnliches daran. Aber über dunkle Kanäle, die nach unbestätigten Angaben über den nachgeordneten Dienst liefen, erfuhr der Präsident des Landgerichts davon und ordnete, auch das deutlich überzogen und merkwürdig, eine Geschäftsprüfung an.

Weiter ungewöhnlich war daraufhin, dass die Staatsanwaltschaft Anklage erhob, dabei mit der absurden und durch nichts belegten Behauptung, das Einsperren habe fast eine halbe Stunde gedauert. Noch merkwürdiger war das Verhalten der 28. Großen Strafkammer des Landgerichts Kassel, die in einem Mam-

mutprozess über 28 Verhandlungstage nicht nur das konkrete Verhalten überprüfte, sondern noch das ganze Dezernat dazu, und zwar durch Befragung von Staatsanwälten, Rechtsanwälten und ehemaligen Angeklagten zum Verhalten des Proberichters. Warum das notwendig war, wurde nicht erklärt, auch nicht im Urteil, das mit einem Freispruch endete, den man nach zwei Verhandlungstagen hätte begründen können, nämlich aufgrund des Umstands, dass dem angeklagten Proberichter nicht widerlegt werden konnte, von einem beschränkten Einspruch ausgegangen zu sein.

Mag man seitens der Staatsanwaltschaft noch subjektiv davon ausgegangen sein, dass rechtsstaatliche Grundsätze durch den Angeklagten missachtet worden waren, was eine Anklage rechtfertigte, hätte es jenseits rechtlicher Würdigung der pure Anstand geboten, den Freispruch zu akzeptieren – schon allein aus der Belastung, die das Verfahren für den Angeklagten und seine Familie erzeugt hatte. Doch diese Distanz zu sich selbst konnte die Kasseler Niederlassung der angeblich objektivsten Behörde der Welt nicht aufbringen – und lud schwere Schuld auf sich.

Denn die Staatsanwaltschaft legte Revision ein und der BGH hob 2013 das landgerichtliche Urteil mit der sehr merkwürdigen Begründung auf, der Rechtsbeugungsvorsatz habe sich auch auf die Zustimmung zum Rechtsmittelverzicht und den Bewährungsauflagen beziehen können.

Weitere Merkwürdigkeiten: Das Landgerichts Kassel lässt die Sache sage und schreibe 4 Jahre liegen, Begründung: vorrangige Haftsachen, ohne Rücksicht darauf, dass der schon längst entlassene Proberichter angesichts des schwebenden Verfahrens keine Möglichkeit eines klaren Berufseinstiegs haben konnte. Und schlussendlich verurteilt die nunmehr zuständige Kammer tatsächlich wegen Rechtsbeugung und Aussageerpressung in willfähriger Umsetzung der Vorgaben des BGH, und legt wirklich, damit es überhaupt ausreicht, jegliche Umstände zu Ungunsten des Proberichters aus.

Wir hätten vor dem Prozess eine höhere Summe darauf verwettet, dass es nicht zu einer Verurteilung kommen würde, dass jemand mal den Mut gehabt hätte, zu sagen: »Das war eine übertriebene Aktion, ungewöhnlich, wahrscheinlich herrisch und arrogant, aber bei vielen Richterkollegen vorstellbar, und keinesfalls eine Aussageerpressung und Rechtsbeugung«.

Es steht bis heute nicht fest, ob der angeklagte Exhibitionist überhaupt einen Zwang zum Geständnis verspürt hat, und es war dem angeklagten Proberichter auch nicht zu widerlegen, dass er gar kein Geständnis brauchte, weil er von einem auf das Strafmaß beschränkten Einspruch ausging.

Das Urteil strotzt vor einseitigen Bewertungen und allgemeinen Formulierungen, die nun gar nichts mehr mit dem Grundsatz »in dubio pro reo« zu tun haben. Bei allem Verständnis dafür, dass man den Proberichter nicht in der Justiz haben wollte, ist diese einseitige Beurteilung einfach nicht nachvollziehbar.

Die Kammer geht davon aus, dass der Beschuldigte, »wie von dem Angeklagten mit seinem gesamten Verhalten beabsichtigt und erkannt, zumindest auch unter dem Eindruck des Aufenthaltes in der Zelle« den Vorwurf eingeräumt habe.

Der Angeklagte fragte »auch nach einem Rechtsmittelverzicht, wobei ihm bewusst war, dass eine entsprechende Erklärung des Beschuldigten auch auf dessen unfreiwilligen Aufenthalt in der Gewahrsamszelle zurückzuführen wäre«.

»Seine Einlassung, er habe zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht mehr an die Unterbrechung gedacht, stellt sich nach Überzeugung der Kammer als Schutzbehauptung dar.... (da) sich der Angeklagte der völligen Unzulässigkeit seines Verhaltens in vollem Umfang bewusst war«.

»Ohne das Einsperren des Beschuldigten in die Gewahrsamszelle wären das Geständnis, die Therapieeinwilligung sowie der Rechtsmittelverzicht des Beschuldigten voraussichtlich nicht zu erreichen gewesen.«

Im Laufe vieler Jahre in der Justiz gab und gibt es zahlreiche Vorgänge, die erheblich näher an Rechtsbeugung und Aussageerpressung herankommen als der vorliegende Vorwurf, ohne dass dem auch nur in irgendeiner Weise nachgegangen würde.

Der für einen Richter ungeheure Vorwurf der Aussageerpressung und Rechtsbeugung, der vorliegend immerhin zu einer Verurteilung von einem Jahr Freiheitsstrafe mit den gesamten Konsequenzen einer Verbrechenurteilung geführt hat, berücksichtigt überhaupt nicht, dass der Angeklagte überhaupt keine negativen Intentionen hatte, sondern nur davon geleitet war, dem Beschuldigten die fürsorglichste Behandlung angedeihen zu lassen, beginnend mit der Beauftragung eines Sachverständigen bis hin zur geringstmöglichen Strafe mit therapeutischen Auflagen. Irgendein negatives Ergebnis oder eine wie auch immer geartete negative Auswirkung hat es nicht gegeben.

Er berücksichtigt auch weiterhin nicht, dass sich der Angeklagte in den ersten Monaten seiner Richtertätigkeit befand, an einem kleinen Amtsgericht ohne großartige Unterstützung, und dass auch von Seiten der Staatsanwaltschaft, die ja durchaus in der Lage gewesen wäre, auf den Angeklagten während der Verhandlung einzuwirken, insbesondere auf eine Korrektur der Verfahrensleitung hinzuwirken, keinerlei Bedenken angemeldet worden waren.

Ist mal jemand auf die Idee gekommen, den amtierenden Staatsanwalt der Beihilfe zum Verbrechen anzuklagen?

Nun ist die Verurteilung erfolgt. Weder die Staatsanwaltschaft noch die Rechtsprechung haben es geschafft, das Absurde des

Verfahrens zu erkennen: Auf eine durchaus als abwegig zu bezeichnende Handlung eines jungen Proberichters wird mit existenzvernichtender Strafgewalt ohne jeden Sinn für das rechte Maß eingedroschen. Dies ist umso schäbiger, wenn man berücksichtigt, dass der Angeklagte des Ausgangsverfahrens wegen exhibitionistischer Handlungen verurteilt worden war und zwar durch einen Strafbefehl, der eine Geldstrafe vorsah. Sprich: Die Staatsanwaltschaft scherte sich nicht im Geringsten um das Schicksal des Täters und seine mögliche Resozialisierung, sondern schaffte die Anzeige mit einem 08/15-Verfahren von ihrem Tisch. Erst Proberichter Reinhardt machte sich Gedanken um das Schicksal des betroffenen Menschen und ließ ein psychiatrisches Gutachten anfertigen, das eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit belegte, sofern nicht eine Therapie absolviert würde. Und dieser Proberichter, der sich im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft um den Menschen sorgte, wird nun zum Rechtsbeuger erklärt.

Das Gesamtbild verdichtet sich zum Paradefall eines Korpsgeists, der das Fürchten lehrt, wenn zusätzlich noch von Seiten des hessischen Richterbundes keinerlei Äußerungen, aber auch keine Unterstützung erfolgt sind. Unabhängig davon, ob die Theorien um die mittelbare Veranlassung der Anklage infolge persönlicher Beziehungen des nichtrichterlichen Personals zum früheren LG-Präsidenten in Kassel zutreffend sind: Das vorliegende Verfahren zeigt, wie man in die Mühlen der Strafjustiz geraten kann, in denen niemand in der Lage ist, einmal innezuhalten und distanziert zu betrachten, was die Justiz da eigentlich tut. Und seien wir ehrlich: Wäre dasselbe Verhalten das des guten alten und etwas schrägen Richters am Amtsgericht gewesen, wäre dies wohl als weitere Episode in der Kaffeerunde belächelt oder höchstens mit einem Kopfschütteln bedacht worden. So traf es den neuen, unbedacht handelnden Proberichter, den die Justiz statt mit Lächeln mit der Vernichtung seiner beruflichen und teils menschlichen Existenz sanktioniert. Diese Fähigkeit der handelnden Richter und Staatsanwälte zum Unmenschlichen verdient den Namen Justizunrecht.

Und doch stirbt die Hoffnung zuletzt: Il y a des juges a Karlsruhe? Vielleicht gelingt es ja dem 2. Strafsenat des BGH im zweiten Durchgang zu erkennen, dass hier die Grenzen überschritten wurden, und verhilft der Strafgewalt zurück auf den Weg der Mäßigung. Ganz abgesehen von den Widersprüchlichkeiten und Rechtsfehlern, die die Revisionsbegründung auf knapp 100 Seiten darlegt. Christoph Reinhardt wäre dies zu wünschen – aber auch der Justiz insgesamt. ■



Bücher

Geoffroy de Lagasnerie:
Verurteilen – Der strafende Staat und die Soziologie.
 Suhrkamp Verlag. 2017, 271 Seiten, 20 €.

Dieses Buch des Soziologen Geoffroy de Lagasnerie widmet sich den gesellschaftlichen Bedingungen unseres Strafrechts. Er verweist darauf, dass Recht als Instrument, Gerechtigkeit in einer Gesellschaft herzustellen, gesellschaftsbedingt ist und deshalb jedes Rechtssystem wegen der Verschiedenheit von Gesellschaften auch anders denkbar ist. Sein Blick auf das Strafrecht ist eine Reflexion über Gerechtigkeit, über Gewalt und Macht des liberalen Rechtsstaats. Seine an französisches Recht anknüpfenden Analysen gelten auch für Deutschland.

De Lagasnerie beschäftigt sich insbesondere kritisch mit dem Akt der Anklage. Sie bemächtigt sich der Wirklichkeit, indem sie die Ursachen der Tat individualisiert. Sie konstruiert die Verantwortlichkeit des Einzelnen und isoliert die Tat von gesellschaftlichen Zusammenhängen. Indem sie im Namen der Gesellschaft strafe, sozialisiert sie die Folgen der Tat. Dazu bedürfte es der Figur des Staatsanwalts. Der Staatsanwalt vertrete im Prozess nicht nur das Opfer, um auf rationale Weise die Reaktion des Opfers auf Rache und Vergeltung zu ersetzen, sondern setze neben dem eigentlichen Opfer darüber hinaus die Gesellschaft, den Staat, als Hauptopfer in Szene, verdoppele damit die Tat als eine gegen das Opfer und eine gegen den Staat gerichtete. Der Staat mache damit eine eigene Souveränität geltend, die Wirkungen der Unterwerfung, der Herrschaft und des Zwanges entfalte. De Lagasnerie fragt danach, ob die Logik dieses Vergeltungssystems wirklich der Gerechtigkeit diene oder nicht vielmehr einen Zyklus der Gewalt produziere. Denn Gewalt bleiben für ihn die Sanktionen des Staates: Die Freiheitsstrafe tue dem Täter die Gewalt der Freiheitsberaubung an, auch wenn sie verbal anders ausgedrückt werde.

Diese dem Verletzten übergeordnete Strategie, die dem Einzelnen die Autonomie nimmt, den Ausgang des Konflikts selbst zu verhandeln und unabhängig von Regelungsmodi wie Vergebung oder anderen Formen des Einvernehmens agiert, konfrontiert er mit dem Verständnis eines demokratischen Staates, der den Einzelnen vertritt und gegenüber dem Einzelnen nicht mit eigenen Interessen operiert. Er soll »die Form eines Werkzeugs im Dienste der Menschen annehmen, dessen einziger Zweck darin besteht, ihre Rechte zu garantieren und zu schützen« (S. 243).

Seine These ist, dass das Strafsystem diesem Anspruch nicht gerecht wird, sondern immer noch als ein über den Köpfen der Menschen agierendes System mit eigenem Machtanspruch funktioniert. Davon ausgehend plädiert De Lagasnerie dafür, einen neuen Typ von Strafrecht zu entwickeln, das den Beteiligten mehr Autonomie lässt, mit Verletzungen umzugehen.

Diese Analysen des geltenden Strafsystems folgen in vieler Hinsicht den Gedanken kritischer Soziologen wie Bourdieu und Foucault, die sich damit ebenfalls ausführlich auseinandergesetzt haben. Sie reizen zum Widerspruch. Der von de Lagasnerie behauptete Gegensatz zwischen demokratischem Verständnis und eigener Souveränität des Staates bei der Verfolgung von Straftaten übersieht, dass es demokratisch zu Stande gekommene Gesetze sind, die das Strafrechtssystem regeln und dem Einzelnen Schutz und Garantien gewähren. Und wie soll ein System funktionieren, wenn der Einzelne darüber entscheiden kann, ob die Tat verfolgt wird? Wird es nicht so sein, dass der Markt eingreift und sich reiche Täter von Verfolgung freikaufen können? Schon jetzt ist davon die Rede, dass sich potente Leute durch Schweigegeld ihrer strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen versuchen. Was ist, wenn es keine Opfer gibt, weil die Tat im Versuchsstadium stecken geblieben ist?

Aber das Buch regt auch zum Nachdenken an. Es wirft Fragen auf, ob der Staat dort

Opfer schaffen muss, wo keine sind, wie etwa bei Drogendelikten, ob es nicht einen weiter reichenden Rückzug des Staates im Strafrechtssystem geben kann, statt die Schraube der Strafen immer höher zu drehen? Ob es wirklich so schlimm ist, wenn Imame einvernehmliche gewaltlose Regelungen bei Straftaten außerhalb unseres Strafsystems treffen, solange diese Regelungen von den Beteiligten in freier Entscheidung akzeptiert werden?

Insofern ist das Buch, das die Anwendung des Strafrechts in einen größeren Zusammenhang stellt, eine spannende, gute, engagierte und verständlich geschriebene Analyse des Strafsystems. Es regt die Fantasie an und wirft insbesondere für Jurist-innen einen anderen Blick auf die Verhältnisse, in denen sie agieren.

Dr. Hildegard Bodendieck-Engels

Österreichisches Justizwochenende | 13. bis 15.04.2018 |

Frankenfels, Österreich

»Selige Zeiten, brüchige Welt«

Wir leben in Zeiten des Friedens, der Sicherheit und des Wohlstandes. Trotzdem fühlen wir uns immer unsicherer. Leben wir tatsächlich in einer »brüchigen Welt«? Oder täuscht der mediale Alarmismus uns nur darüber hinweg, dass unser Jahrhundert eigentlich eine »selige Zeit« ist? Mit diesen Fragen beschäftigt

sich das Justizwochenende von Freitag 13.04. ab 17 Uhr bis 15.04.2018 gegen Mittag im Naturhotel Steinschaler Dörfel, 3213 Frankenfels, Niederösterreich. Samstag: Vormittags Vortrag Simon Hadler »Fakt-Fake-News«, nachmittags Arbeitsgruppen.

Anmeldung: Hotel weiss@steinschaler.at Tel. + 43 2722 2281, Tagungsbeitrag 75 Euro plus Hotelkosten. Weitere Infos bei doris.obereder@justiz.gv.at

34. Sozialrichterratschlag | 01. bis 03.06.2018 |

Akzenthotel Am Burgholz, Bad Tabarz

Beginn Freitag, den 1. Juni 2018, 18:00 Uhr

Vortrag »Eliten und Reichtum«,

Referent: Prof. Dr. Michael Hartmann

Samstag, den 2. Juni 2018 Arbeitsgruppen

nachmittags Ausflüge, abends Vortrag »Der Kopf in der Ilm. Ein Thüringer Kriminalist erzählt« Referent: Klaus Dalski

Sonntag, den 3. Juni 2018 vormittags

Vortrag »Reichsbürger und Verschwörungstheorien«

Referent: Dr. Sebastian Bartoschek

Anmeldung: <http://www.sozialrichterratschlag.org/>

23. Deutscher Präventionstag 2018 | 11. bis 12.06.2018 |

Internationales Congress Center Dresden

»Gewalt und Radikalität«

»Niemand hasst von Geburt an jemanden aufgrund dessen Hautfarbe, dessen Herkunft oder dessen Religion.«

Für den Deutschen Präventionstag bringt dieser kurze Satz von Mandela die ganze Dimension auf den Punkt: Wie und warum

wird jemand zum Rassisten, zum Extremisten oder Terroristen? Insbesondere fragen wir: Wie sind diese Entwicklungen zu verhindern? Aktuelle Herausforderungen für die Prävention mit dem Schwerpunkt Extremismus, Radikalisierung sowie politisch motivierte Gewalt und Hasskriminalität.

Anmeldung: www.praeventionstag.de

13. International Legal Forum – Fachverband der Berufsübersetzer | 06. bis 08.09.2018 | Gustav Stresemann Institut, Bonn

ATICOM – Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher zusammen mit dem Weltverband der Dolmetscher und Übersetzer FIT:13. International Legal Forum zum Thema »Übersetzen und Dolmetschen im juristischen Bereich in der sich wandelnden Welt: Technologie – Outsourcing – Verände-

rungen«. Die Konferenzsprachen sind Englisch, Französisch und Deutsch und die Themenpalette reicht von Normen und bewährten Praktiken über internationale Kooperationen bis Videokonferenztechnik und maschineller Übersetzung.

Anmeldung: <https://aticom.de/>

20. Jahrestagung des »Forum Justizgeschichte« |

22. bis 24.06.2018 | Deutsche Richterakademie, Wustrau

Unabhängige Justiz? Traditionen deutscher und europäischer Gerichtsverwaltung

In Deutschland ist die Judikative keine selbstverwaltete Staatsgewalt. Darauf weist z. B. die in Polen regierende PiS-Partei immer wieder hin, um ihre systematische Schleifung von Gewaltenteilung und richterlicher Unabhängigkeit zu rechtfertigen. Der Hinweis ist interessengeleitet, aber nicht falsch. Seit dem Kaiserreich, verstärkt durch die dem »Führerprinzip« verpflichtete und bis heute wirkende Gerichtsverfassungsverordnung (GVVO) von 1935 ist die Verwaltung der deutschen Gerichte nahezu ausschließlich Sache der Justizministerien – ein selten beachteter struktureller Missstand.

Wohl niemand würde auf die Idee kommen, die Parlamentsverwaltung als nachgeordnete Behörde eines »Parlamentsministeriums« zu konstruieren. Warum aber wird die Dritte Gewalt nicht, wie in fast allen europäischen Ländern, durch selbständige Justizverwaltungsräte verwaltet, sondern durch die Justizministerien? Zwar sind Richterinnen und Richter in ihrer Rechtsprechung »unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen« (Art. 97 Grundgesetz). Sie verteilen auch durch gewählte Präsidien an den Gerichten die Aufgaben untereinander. Aber insbesondere die Haushalts- und Personalangelegenheiten liegen in den Händen des jeweiligen Justizministeriums. Es ist die Verwaltungsspitze

auch für die Gerichtspräsidentinnen der oberen Landesgerichte und für den Generalstaatsanwalt. Und innerhalb der Justiz geht die Hierarchie weiter: Die Oberlandesgerichtspräsidentin ist den Landgerichtspräsidenten vorgesetzt, diese den Direktorinnen der Amtsgerichte ... Einzig die Verfassungsgerichte des Bundes und Länder haben sich Selbstverwaltungsrechte erkämpft.

Die aktuelle Struktur der deutschen Justizverwaltung widerspricht einer demokratischen Verfassungsstaatlichkeit und verletzt europäische Standards. Deutschland würde heute, wollte es erst jetzt der EU beitreten, deswegen wohl nicht aufgenommen werden. Zum zwanzigjährigen Jubiläum des »Forum Justizgeschichte« wollen wir untersuchen, wie sich die Justizverwaltung vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis heute entwickelt hat. Dabei wird es um ihre Wechselbeziehung zur richterlichen Unabhängigkeit gehen, auch in einer vergleichenden europäischen Perspektive.

Vor diesem geschichtlichen Hintergrund möchten wir fragen: Welches sind die institutionellen Voraussetzungen für eine Justizverwaltung, die den Prinzipien der Gewaltenteilung, des Rechtsstaats und der Demokratie entspricht?

PROGRAMM

Freitag 22.06.2018

- 16.00 Uhr Inhaltliche Einführung der Tagungsleitung
- 16.15 Uhr Autoritäre Elemente der Justizverwaltung von 1848 bis Weimar (Ingo Müller)
- 17.30 Uhr Die GVVO von 1935 als heimliche Gerichtsverfassung der Bundesrepublik und mögliche Remedien (Hans-Ernst Böttcher)
- 19.30 Uhr Justizkritik von innen und außen – Zeitzeugengespräch: 20 Jahre »Forum Justizgeschichte« (Moderation: Ralf Oberndörfer)
- Danach Ausklang/Nachbereitung im Märkischen Keller oder im Freien am Seeufer

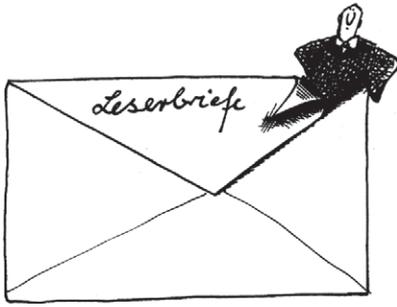
Samstag 23.06.2018

- 09.00 Uhr Debatte: Demokratisierung und Selbstverwaltung der Justiz in Europa (Dragana Boljevic [Serbien; angefragt]; Leandro Valgolio [Italien/Deutschland; angefragt]; Filipe Marquez [Portugal; angefragt]; Moderation: Peter-Alexis Albrecht/Mareike Jeschke)
- 10.45 Uhr Autoritärer Umbau der Justiz der Polen – ein Testfall für die richterliche Unabhängigkeit in Europa (Wolfgang Howald)

- 13.30 Uhr Impulsvorträge zu Veränderungen der deutschen Justiz seit den 1960er Jahren – Aufbrüche und verhinderte Chancen
 - 1. Zeitgeschichtlich-soziologische Perspektive (Constanze Plett/Uwe Boysen)
 - 2. Rechtsanwaltliche Perspektive (N.N.)
 - 3. Ministerielle Reformperspektive (N.N.)
- 15.00 Uhr
- 15.40 Uhr Aussprache zu den Impulsvorträgen
- 17.00 Uhr Mitgliederversammlung: Berichtslegung
- 19.30 Uhr Mitgliederversammlung: Vorstandswahlen
- 20.30 Uhr Informelle Fortsetzung im Märkischen Keller oder am Seeufer

Sonntag 24.06.2018

- 09.00 Uhr Podiumsdiskussion zur Lage der richterlichen Unabhängigkeit heute
- 10.45 Uhr Debatte im »Fishbowl«-Format
- 11.30 Uhr Abschlussrunde – Tagungsrück- und Ausblick
- 13.00 Uhr Abreise –
optional: geführter Spaziergang durch Neuruppin



Der »Fall« Thomas Schulte-Kellinghaus oder Viel Lärm um Nichts?

Zu: »Vorhalt und Ermahnung« von Christoph Strecker, BJ Nr. 132, S. 191

I.
Der Richter am OLG Karlsruhe Thomas Schulte-Kellinghaus erledigt nach dem Vorbringen »seiner« Präsidentin seit Jahren weniger als der Durchschnitt seiner Kollegen und weigert sich, Besserung zu geloben.

Da ist der Präsidentin der Kragen geplatzt. Sie leitete ihm einen Vermerk zu, in dem sie unter anderem behauptete, der Richter habe »Verfahren in großer Zahl zum Teil über Jahre und teilweise trotz erkennbarer oder mitgeteilter Eilbedürftigkeit nicht oder jedenfalls nur völlig unzureichend bearbeitet«.

Sodann erließ sie gemäß § 26 Abs. 2 DRiG einen als »Vorhalt und Ermahnung« bezeichneten Bescheid. In diesem führte sie aus, der Richter unterschreite seit Jahren das durchschnittliche Erledigungspensum vergleichbarer Richterinnen und Richter.

Der betroffene Richter antwortete mit diversen Verfahren vor den Dienstgerichten. Er und etliche ihm verbundene Menschen erstatteten gegen die Präsidentin Strafanzeige wegen versuchter Nötigung und erhoben diverse Dienstaufsichtsbeschwerden.

Die Öffentlichkeit wurde aufmerksam. Fachzeitschriften, örtliche und überörtliche Presse sowie Rundfunkanstalten berichteten, teils mit ablehnender, überwiegend wohl aber mit dem Richter günstiger Tendenz.

II.
Da ist es nur zu begrüßen, wenn sich jemand mal daran macht, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Das Verdienst, dies getan zu haben, gebührt Christoph Strecker (BJ 2017, 191

ff.). Er kommt nach imponierend erscheinenden, weil äußerst umfangreichen Ausführungen zum Ergebnis, bei allem handele es sich lediglich um einen Sturm im Wasserglas:

Alle vom betroffenen Richter und seinen Unterstützern getroffenen Maßnahmen zur Gegenwehr, insbesondere Anrufung der Dienstgerichte und Strafanzeigen, waren nicht nur völlig überflüssig, sondern der Sache einer selbstbewussten, auf ihre Unabhängigkeit achtenden Richterschaft geradezu abträglich.

Vorhalt und Ermahnung der Präsidentin enthielten ja keinen Befehl, sich anders zu verhalten. Wörtlich: »Wenn wir davon ausgehen, dass alle Richterämter gleichwertig sind und die Präsidentinnen und Präsidenten nicht befugt sind, den Richterinnen und Richtern Vorschriften zu machen, dann folgt daraus, dass wir die Freiheit haben, ihre Ermahnungen nicht als Anweisungen, sondern nur als Meinungsäußerungen zu verstehen und selbst zu entscheiden, ob wir sie befolgen oder nicht.«

Wenn man sich aber dagegen zur Wehr setze, akzeptiere man dadurch ein hierarchisches Verhältnis von Über- und Unterordnung, das es ja gerade zu bekämpfen gelte. Es handele sich bei Lichte besehen um nichts anderes als eine Meinungsäußerung, die durch die Verwaltungsfunktion der Präsidentin und im Übrigen durch deren Meinungsfreiheit legitimiert sei. Die Tatsache, dass Ermahnung und Vorhalt im Gesetz geregelt seien, ändere daran nichts.

Nicht angebracht sei auch eine Anzeige wegen Nötigung. Eine solche Anzeige würde ja zunächst Zweifel der Anzeigegestatter an der Standfestigkeit des betroffe-

nen Richters offenbaren. Auch fehle es an einer Drohung mit einem empfindlichen Übel. Die Präsidentin habe ja keine Konsequenz für den Fall angedroht, dass der Richter die Ermahnung nicht befolge.

Ob eine (ausdrückliche) Drohung vielleicht entbehrlich gewesen sei, weil der Richter für den Fall, dass er nicht nachgebe, mit weiteren Maßnahmen der Präsidentin rechnen musste, sei doch recht zweifelhaft. Denn die Präsidentin könne aus eigener Machtvollkommenheit ja nur einen Verweis erteilen. Für alle weitergehenden Maßnahmen benötige sie das Justizministerium und das Richterdienstgericht.

Freilich könne die Präsidentin abwertende dienstliche Beurteilungen schreiben. Na und? Wer sich mehr an der eigenen Karriere als an der eigenen Überzeugung orientiere, sei ohnehin arm dran.

Nach all diesen Überlegungen sei es allein angemessen gewesen, die Angelegenheit einfach durch ein Schreiben an die Präsidentin zu erledigen, in dem man ihr kurz mitteile, dass ihre Vorwürfe nicht zuträfen.

III.
Wie auch immer man zu diesen Ausführungen steht, Respekt verdient auf jeden Fall schon mal die Tapferkeit, mit der Christoph Strecker allen Maßnahmen gegen Thomas Schulte-Kellinghaus trotzt: Vorhalt und Ermahnung, Verweis und abwertende Beurteilung, nichts kann ihn schrecken.

Was mich angeht, bin ich aus solchem Holze leider nicht geschnitzt. Wenn ich mal Ärger mit der Justizobrigkeit hatte, ist mir das nie so einfach am Gesäß vorbei gegangen, auch nicht in den Fällen, wo

das Potential der Bedrohung weit unterhalb von Ermahnung und Verweis lag. Weil ich weiß, wie ich mich fühlen würde, habe ich es auch fast für ein Wunder gehalten, dass Thomas Schulte-Kellinghaus unter dem jahrelangen Kleinkrieg und Mobbing noch nicht zusammengebrochen ist, sondern sich unbeirrt weiter zur Wehr setzt.

IV.

Die Ausführungen von Christoph Strecker lesend, habe ich zunächst einmal sofort bedauert, dass nicht er der Betroffene war.

Er hätte die Sache einfach durch einen einzigen Brief aus der Welt geschafft. »Auf Augenhöhe« hätte er der Präsidentin mitgeteilt, dass an ihren Vorwürfen nichts dran sei, und die hätte dann nicht mehr weiter gewusst.

Weiter über die Angelegenheit nachdenkend, sind mir dann aber doch einige Zweifel gekommen:

Zunächst scheint mir sachlich falsch zu sein, dass die Präsidentin lediglich eine Meinungsäußerung abgegeben hat. Dies gilt jedenfalls, solange man, wie das ja herkömmlich geschieht, noch zwischen reinen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen unterscheidet. Und, soweit die Präsidentin ausgeführt hat, Thomas Schulte-Kellinghaus habe »Verfahren ... teilweise trotz erkennbarer oder mitgeteilter Eilbedürftigkeit nicht oder jedenfalls nur völlig unzureichend bearbeitet«, handelt es sich ja wohl um die Behauptung von Tatsachen. Jedenfalls hat dies auch das Dienstgericht für Richter bei dem LG Karlsruhe im Verfahren RDG 5/12 nicht anders gesehen. Da die Präsidentin in diesem Verfahren nichts weiter vorzubringen wusste, als zu behaupten, der Wahrheitsbeweis sei durch die in der Akte befindlichen Unterlagen geführt, das Dienstgericht dort im Hinblick auf eilbedürftige Verfahren aber nichts finden konnte, hat das Gericht den Vorwurf der Nichtbearbeitung eilbedürftiger Verfahren durch Urteil vom 04.12.2012 – rechtskräftig – für unzulässig erklärt.

Allerdings hat Christoph Strecker seinen Lesern den Vorwurf der Präsidentin hinsichtlich eilbedürftiger Verfahren vorenthalten.

Das ist schade.

Dann wäre nämlich offenbar geworden, dass nicht einmal die Justizverwaltung etwas gegen die Qualifizierung des in Rede stehenden Vorwurfs als einer der Beweis-erhebung zugänglichen Tatsache (nicht einer bloßen Meinungsäußerung) sagen konnte, weshalb sie von einem Rechtsmittel Abstand nahm.

Ein Schelm, wer Böses dabei denkt?

Man soll sich aber nicht an Kleinigkeiten aufhalten.

Ausgesprochen gewagt scheint mir nämlich auch die Ansicht von Christoph Strecker zu sein, bei dem Verfahren gemäß § 26 Abs. 2 DRiG gehe es prinzipiell nur um Meinungsäußerung. Handelt es sich doch um ein gesetzlich geregeltes Verwaltungsverfahren, das förmliche Anhörung und Rechtsmittelbelehrung umfasst.

Was mich angeht, habe ich meine Meinungsäußerung noch nie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Christoph Strecker scheint es da ebenfalls nicht anders zu halten. Jedenfalls war seinem Artikel auch keine solche beigefügt.

Das halte ich nicht für einen Zufall.

Dann dürfte es doch wohl näher liegen, Vorhalt und Ermahnung gemäß § 26 Abs. 2 DRiG als hoheitlichen Akt der Staatsgewalt zu begreifen.

Dass dieser seine Bedeutung verliert, sofern nur der betroffene Richter ihm gegenüber die Nase recht hoch trägt, mag glauben, wer will.

Soweit es die Frage der Strafanzeige angeht, bin ich, wie auch meines Wissens die anderen Anzeigerstatter, gar nicht auf die Idee gekommen, eine Anzeige wegen Nötigung zu fertigen. Erstattet habe ich Anzeige wegen Verdachts auf versuchte Nötigung.

Und das macht einen großen Unterschied: Dann kommt es nämlich nicht in erster Linie auf die objektiven Verhältnisse an, sondern auf die Vorstellungen der Präsidentin. Maßgebend ist also gerade nicht, ob anzunehmen ist, der betroffene Richter werde dem Druck der Präsidentin nicht standhalten, und schon gar nicht, ob die mit dem Richter solidarischen

Menschen dies denken. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Präsidentin verdächtig ist, auf solches spekuliert zu haben.

Wenn Christoph Strecker meint, es sei auch keine versteckte Drohung mit einem empfindlichen Übel erkennbar, schlage ich vor, einmal versuchsweise über seinen Schatten zu springen und einen Anfangsverdacht zu unterstellen. Dann könnte sich die Präsidentin nach Meinung von Christoph Strecker erfolgreich so verteidigen:

Als sie gegen Thomas Schulte-Kellinghaus teilweise haltlose Behauptungen erhoben habe, die schwere disziplinarische Vorwürfe enthielten, und im Folgenden gemäß § 26 Abs. 2 DRiG gegen den Richter vorgegangen sei, habe sie in keiner Weise damit gerechnet, der Richter werde das möglicherweise als versteckte Drohung mit einem Disziplinarverfahren auffassen, welches durch künftiges Wohlverhalten vermieden oder jedenfalls abgemildert werden könne. Keinesfalls habe sie billigend in Kauf genommen, der Richter werde vor eventuellen Drohungen ihrerseits, die ja nun gar nicht erkennbar seien, zurückweichen.

Nichts anderes habe sie beabsichtigt, als einmal dem Richter ihre Meinung mitzuteilen, in der Hoffnung, die Überzeugungskraft ihrer Argumente werde den Richter schon zur Umkehr bewegen.

Zum Glück für die Präsidentin, so scheint es mir jedenfalls, war sie auf eine solche oder auch andere Verteidigung nicht angewiesen, weil die Staatsanwaltschaft – im Ergebnis nicht anders als Christoph Strecker – in der Lage war, jeden Anfangsverdacht zu verneinen.

V.

Nachtrag

Als ich mit einer befreundeten Kollegin über den Artikel von Christoph Strecker sprach, meinte diese, seine Ausführungen, als Vortrag gehalten auf einer Konferenz von OLG-Präsidenten, würden dort vermutlich auf Wohlwollen stoßen.

Ich bin anderer Meinung, weil ich denke, dass zunächst noch einige Änderungen nötig sein würden, wenn auch vielleicht keine substantiellen.

VI.
Nachtrag zum Nachtrag
Als ich mal Probleme mit den Oberen hatte, kam eine Kollegin zu mir in mein Dienstzimmer. Sie übergab mir ein paar Flaschen Wein und sagt dazu, das sei schon lange fällig gewesen.

Es gibt viele Möglichkeiten, dem, der sich seiner Haut wehren muss, Mut zu machen, selbst wenn man nicht offen

Partei ergreifen mag. Großspurig alles, was so einer und die mit ihm verbundenen Menschen zur Verteidigung unternehmen, für nutzlos und der Sache abträglich zu erklären und sich selbst dabei mächtig in die Brust zu werfen, scheint mir freilich kein Zeichen von Solidarität zu sein, jedenfalls nicht gegenüber denen, die bedrängt werden.

Walter Schramm, Dortmund

Liebe BJ!

Was ist nur los? Steht die Welt Kopf? Warum veröffentlicht die BJ in ihrer letzten Ausgabe den Zwischenruf »Vorhalt und Ermahnung« von Christoph Strecker?

Dort wird es als karriereorientierte Überreaktion dargestellt, wenn Thomas Schulte-Kellinghaus sich vor den Dienstgerichten gegen »Vorhalt und Ermahnung« nach § 26 DRiG der OLG-Präsidentin wehrt. Er hätte besser daran getan, die Präsidentin in einem Brief darauf hinzuweisen, dass ihre Vorwürfe nicht stimmen.

Wie bitte? Sich gegen ein förmliches, im Gesetz geregeltes Verfahren zur Disziplinierung von Richtern nicht wehren? Hinnehmen, dass die Justizobrigkeit die »durchschnittliche Erledigungszahl« zur Richtschnur für alle macht und damit unmittelbar auf die Art der Rechts-

anwendung durch unabhängige Richter Einfluss nimmt?

Ich bin sehr dankbar, dass Thomas Schulte-Kellinghaus den von Christoph Strecker vorgeschlagenen Weg nicht in Erwägung gezogen hat. Die kräftezehrenden Verfahren vor den Richterdienstgerichten führt er doch stellvertretend für alle Richter, die keine von der Verwaltung vorgegebenen Erledigungszahlen akzeptieren wollen, weil sie selbst über die Art ihrer Rechtsanwendung entscheiden müssen und wollen. Dafür gebührt ihm Respekt und – jedenfalls von meiner Seite – Bewunderung.

Die Art, wie Christoph Strecker mit Thomas Schulte-Kellinghaus umgeht, macht mich fassungslos.

Karin Bruns, Hamburg

Impressum

Betrifft JUSTIZ

erscheint viermal im Jahr jeweils zum Ende des Quartals im Selbstverlag des Betrifft JUSTIZ e.V., eingetragen im Vereinsregister des AG Darmstadt

Layoutkonzept

Ariane Beulig
E-Mail: a.beulig@gmx.de

Layout, Druckorganisation, Vertrieb, Anzeigen und Abonnementverwaltung

WK Mediendesign
Wasiliki Waso Koulis
Oberer Steinberg 67, 63225 Langen
Tel.: 0160-96625407
E-Mail: mail@wk-mediendesign.de

Internetbetreuung

Claus-Jürgen Kaminski

Abonnementpreise

Jahresabonnement	50,- €
Einzelheft	12,50 €

Betrifft JUSTIZ e.V.

Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlthal

Verantwortlicher Redakteur

Guido Kirchhoff
Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlthal
E-Mail: guidokirchhoff@gmx.de

Redaktionelle Beiträge an

Frank Schreiber
E-Mail: redaktion@betrifftjustiz.de

Redaktion

Ulrich Engelfried (AG Hamburg-Barmbek)
Andrea Kaminski (a. D., Wuppertal)
Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt/Main)
Frank Nolte (SG Itzehoe)
Stefanie Roggatz (AG Duisburg-Ruhrort)
Frank Schreiber (LSG Darmstadt)
Carsten Schütz (SG Fulda)

Einbanddecken

Die Einbanddecken für 2015/2016 können unter mail@wk-mediendesign.de bestellt werden.

Inhaltsverzeichnisse, ausgewählte Artikel und viele ältere Hefte im Volltext finden Sie auf

www.betrifftjustiz.de

[www.betrifftjustiz.de]

Ein Hoch auf die weiße Rasse

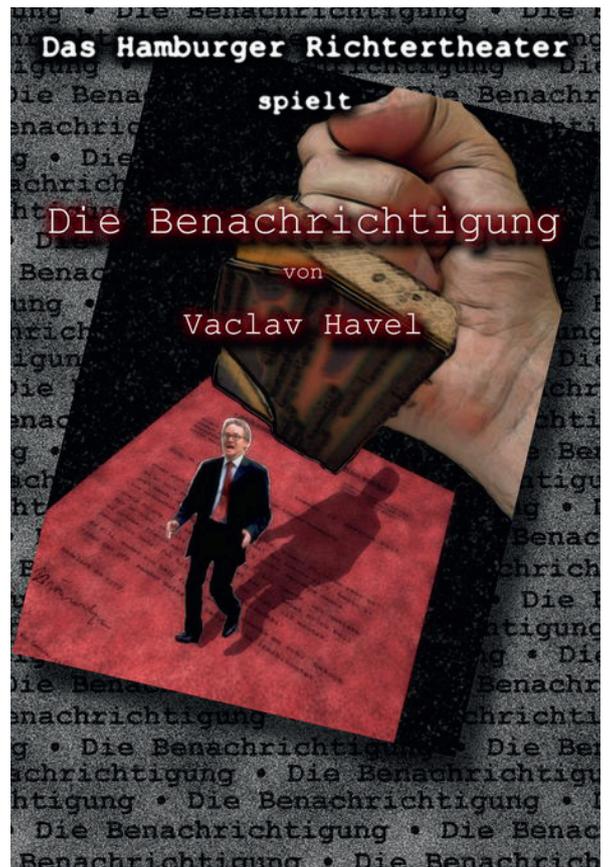
Wenn es um Erhaltung und Förderung der abendländischen Kultur und Zivilisation geht, so hat die Welt nun endlich das lang ersehnte Vorbild in Gestalt des aktuellen Präsidenten der Vereinigten Staaten, der sogar von seinem Leibarzt für geschäftsfähig befunden worden ist. Mehr kann man von einem Präsidenten nicht verlangen. Schließlich ist er es, der der weißen Rasse wieder ein authentisches Gesicht gibt. Seine rassistische Grundeinstellung findet auch hierzulande eine breit aufgestellte Anhängerschaft. Auch im Beamtenstatus gesicherte Juristen schließen sich einer offen rassistischen Partei an, in der unbeanstandet das Holocaust-Denkmal in Berlin als Mahnmal der Schande bezeichnet werden darf und Begriffe wie »Halbneger« öffentlich verbreitet werden. Gedankengut dieser Art ist also wieder salonfähig. Die Letzte Instanz begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich, denn eben dadurch bekommen die Brandstifter ein Gesicht und sichtbar wird: Der Schoß ist fruchtbar noch, aus dem das kroch.



Neu: Das Ministerium für Verantwortungslosigkeit



»Die Menschheit muss dem Krieg ein Ende setzen, oder der Krieg setzt der Menschheit ein Ende.« J. F. Kennedy



Freitag, 16. März 2018, 20.00 Uhr
 Hamburger Sprechwerk
 Klaus-Groth-Str. 23, 20535 Hamburg

Freitag, 13. April 2018, 19.30 Uhr
 Slesvighus (Schleswig-Holsteinisches
 Landestheater) Lollfuß 89, 24837 Schleswig

www.richtertheater.de



*„Manche Probleme in Justiz und Gesellschaft
 sind nur noch kabarettistisch zu bewältigen!“*

7. Juni 2018, 20.00 Uhr, Oststadt-Theater Mannheim

27. September 2018, 20.00 Uhr, Leipziger-Pfeffermühle, Leipzig

www.richterkabarett.de

medico - Flüchtlingshilfe für Syrien & Kurdistan

Hilfe kann den Horror in Syrien nicht beenden. Aber es gilt, den Menschen beizustehen: Essen, frisches Wasser, Medikamente, Zelte. Das bleibt zu tun. Damit Hoffnung und Zukunft zurückkehren können. www.medico.de



Foto: Mark Mühlhaus

Solidaranzeige

Spendenkonto 1800 | Frankfurter Sparkasse | BLZ 500 502 01